



## Gewässerraum-Ausscheidung – Mutation Nutzungsplanung «Ausscheidung Gewässerraum im Siedlungsgebiet»

### Kurzinformation

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) die Kantone den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Zurzeit gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche in der Regel breitere Gewässerräume vorsehen, als jene die mit der vorliegenden kommunalen Nutzungsplanung festgelegt werden.

Der Kanton hat den Gemeinden die Planungsaufgabe übertragen, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverschondlich festzulegen. Im Landschaftsgebiet legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Mit der vorliegenden Mutation soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes, mit Ausnahme des Dietrichsbrunnenbächlis, welcher im Rahmen einer separaten, vorgezogenen Planung ausgeschieden wird, ein Gewässerraum ausgeschieden und festgelegt werden.

Die Planung wurde bereits im 2023-24 der kantonalen Vorprüfung unterzogen und die Unterlagen wurden entsprechend bereinigt. Die Planung ist somit genehmigungsfähig.

Darauffolgend wurde die Planung vom 08.08.2024 – 06.09.2024 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Zudem fand am 19.08.2024 eine Informationsveranstaltung statt, bei der Planungsinteressierte und Betroffene über die Inhalte der Planung informiert wurden und Fragen stellen konnten. Insgesamt wurden 5 Mitwirkungseingaben eingereicht und aufgrund der Eingaben wurden zwei Änderungen an der Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen. Der Stadtrat hat den Mitwirkungsbericht an der Sitzung vom 18.02.2025 freigegeben.

Die nächsten Verfahrensschritte sind die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat, die öffentliche Planauflage und anschliessend die regierungsrätliche Genehmigung.

**Antrag**

Der Einwohnerrat beschliesst die Mutation Nutzungsplanung «Ausscheidung Gewässerraum im Siedlungsgebiet», bestehend aus:

- Situationsplan, Teilplan 1/6, Gewässer «Ergolz», «Elbisbächli» und «Weidelibächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 2/6, Gewässer «Ergolz» und «Vogelsangbächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 3/6, Gewässer «Ergolz» und «Windetalbächli (sistiert)», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 4/6, Gewässer «Rösernbach» und «Bintalbächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 5/6, Gewässer «Orisbach» und «Schwieribächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 6/6, Gewässer «Frenke», 1:2'000 vom 10.04.2025

Liestal, 10. Juni 2025

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Daniel Spinnler

Der Stadtverwalter a.i.

René Frei

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

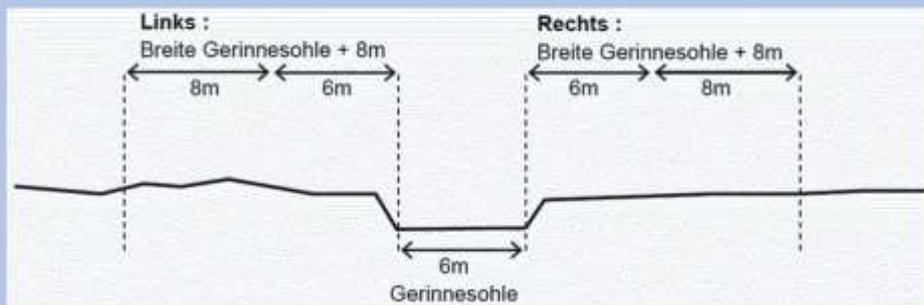
Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Im Landschaftsgebiet und bei Kantonalen Nutzungsplänen (z.B. Psychiatrie Klinik Hasenbühl) legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

#### Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmung der GSchV!



- gilt bis zur Ausscheidung der Gewässerräume gem. GschV Art. 41a sowohl für offene als auch für eingedolte Gewässer
- neue Bauten im prov. Gewässerraum können nur als Ausnahmen bewilligt werden (*restriktive Handhabung seitens des Kantons*)

Beispiel der Gewässerräumebreite gemäss geltenden Übergangsbestimmungen

### **Nutzung der Gewässerräume / Bestandesgarantie**

Gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sind innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet:

- Natürliche Uferbestockung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen
- Extensiv genutzte Flächen
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Keine Verbauung der Uferbereiche.

Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons neu erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massen der Gartengestaltung wie Terrassen und Stützmauern, die im Gewässerraum nicht erlaubt sind.

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (RBG § 109a).

### **Abgrenzung zu Uferschutzzonen**

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden. Mit einer extensiven Nutzung, gestützt auf die Art. 41c GschV, werden allgemein gültige Bedingungen zur Nutzung gesetzlich vorgeschrieben. Bei den Gewässerräumen handelt es sich zudem, um eine über die Grundnutzung überlagernde Festlegung.

Bei der Definition der Uferschutzzonen wurden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Zusätzlich können in den kommunalen Zonenvorschriften Bestimmungen zur Pflege und zum Unterhalt im Bereich der Uferschutzzonen gemacht werden, die situativ auf das jeweilige Gewässer oder Gewässerabschnitte und den zugehörigen Uferbereich abgestimmt sind.

### **Fall Dietrichsbrunnenbächli**

Die Psychiatrie Baselland (PBL) hat im Zusammenhang mit ihrem geplanten Neubau des Wohnhauses inclusioplus dem Stadtrat beantragt, das Dietrichsbrunnenbächli aus terminlichen Gründen aus der eigentlichen Mutation der Gewässerraumplanung herauszulösen und als eigenständigen Teilzonenplan «Dietrichsbrunnenbächli» zu behandeln. Aus diesem Grund wurde die Planung für den Bereich des Dietrichsbrunnenbächlis in einer separaten ER-Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung**

Am 30. Juni 2023 wurde die Planung der Ausscheidung der Gewässerräume beim Amt für Raumplanung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die kantonalen Fachstellen haben zur Planung Stellung genommen und den Stadtrat mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 über das Resultat der Vorprüfung informiert. Die Vorprüfungsergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet, so dass diese genehmigungsfähig ist.

Nach der Bereinigung wurde die Planung vom 08.08.2024 – 06.09.2024 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Zudem fand am 19.08.2024 eine Informationsveranstaltung statt, bei der Planungsinteressierte und Betroffene über die Inhalte der Planung informiert wurden und Fragen

stellen konnten. Gleichzeitig wurden Sprechstunden angeboten, in denen einzelne Anliegen besprochen werden konnten.

Auch die Umweltverbände wurden separat zur Vernehmlassung eingeladen.

Insgesamt wurden 5 Mitwirkungseingaben eingereicht (4 schriftliche und 1 direkt während einer Besprechung). Die Stadt Liestal hat diese geprüft und bei Bedarf ergänzende Mitwirkungsgespräche geführt. Das Ergebnis wird in einem Mitwirkungsbericht von der Firma Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG zusammengefasst.

Aufgrund der Eingaben wurden zwei Änderungen an der Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen (am Orisbach zwischen Sonnenweg und Schwieri-Kindergarten sowie Rösersbach im Bereich des Schildareals).

Der Mitwirkungsbericht wurde an der Stadtratssitzung vom 18.02.2025 für die öffentliche Auflage, welche vom 13.03. bis zum 03.04.2025 erfolgte, freigegeben.

## 2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

### Nutzungsplanung

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Zentrum und zu den Sondernutzungsplanungen (Quartierplanungen QP und Gesamtüberbauungen GÜ) soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der QP-Reglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind. Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen werden in ihrer Dimensionierung beibehalten und teilweise durch die Gewässerräume überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich ebenfalls nicht notwendig.

Für folgende Sondernutzungsplanungen (QP + GÜ) muss der Gewässerraum mit vorliegender Planung noch festgelegt werden:

Ergolz: QP Mühlematt (EBL), QP Aurisa, QP Grienmatt, GÜ Fraumatt, GÜ Weiermatt, QP Brunnmatt, QP Grammet, QP Heidenweid, QP Cheddite (2005)

Orisbach: QP Rebgarten, QP Weierweg, QP Aurisa

Frenke: QP Frenkenbündten, QP Hanro-Areal, QP Benzbur

Rösersbach: GÜ Rösersental

Elbisbächli: GÜ Fraumatt

Vogelsangbächli: QP Brunnmatt

Windentalbächli: QP Cheddite (2005)

### Bestimmung der Gewässerraumbreite (Theorie)

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden.

Der Kanton beschreibt in seiner Arbeitshilfe «Gewässerraum», wie die Bestimmung der Breite des Gewässerraums in 4 Schritte anzugehen ist:

**Schritt 1: Natürliche Gerinnesohlenbreite ermitteln:** Basis für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Fliessgewässers. Dieser Wert wird je nach Zustand des Gewässers (Wasserspiegelbreitenvariabilität) aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (mittlere Breite der Gewässersohle) abgeleitet. Dazu wird in der Regel bei beeinträchtigtem oder kanalisiertem Gerinne die effektive Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert (siehe Abbildungen unten).

<p><b>Ausgeprägte Breitenvariabilität</b>                  natürliche, naturnahe Gewässer, unverbaute Gewässer mit stark wechselnder, dynamischer Wasserspiegelbreite</p> <p><b>natürliche GSB = effektive GSB</b></p>	<p><b>Eingeschränkte Breitenvariabilität</b>                  beeinträchtigte Gewässer, Ufer nicht parallel, teilweise begradigt, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden</p> <p><b>natürliche GSB = 1,5 x effektive GSB</b></p>	<p><b>Fehlende Breitenvariabilität</b>                  stark beeinträchtigte, naturfremde bis künstliche Gewässer; begradigte bis vollständig verbaute Gerinne, Dolen</p> <p><b>natürliche GSB = 2 x effektive GSB</b></p>

Korrekturfaktor je nach Zustand der Breitenvariabilität

**Schritt 2: Minimale Gewässerraumbreite berechnen:** Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraumes für Fliessgewässer ist in Artikel 41a Absatz 2 GSchV geregelt. Sie ist abhängig von der Breite des Fliessgewässers, beträgt aber mindestens 11 m, inklusive Gerinne.

nGSB	Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2–15 m	2,5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

Berechnung der Gewässerraumbreite

Dabei gibt es Folgendes zu beachten:

- Die errechneten Gewässerraumbreiten sind zu plausibilisieren und ggf. anzupassen. So können beispielsweise grössere Sprünge in der Gewässerraumbreite, welche mit der konkreten Situation vor Ort nicht nachvollziehbar sind, bereinigt werden.
- Die minimalen Breiten sind grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer einzuhalten. Nur wenn überwiegende Interessen vorliegen, ist es möglich, abzuweichen. Solche Abweichungen sind im Planungsbericht zu begründen.

Schritt 3: Verzicht auf Gewässerraum: Auf die Festlegung des Gewässerraums kann verzichtet werden bei:

- eingedolten Fliessgewässern
- künstlich angelegten Gewässern
- sehr kleinen Gewässern
- Gewässern im Wald
- stehenden Gewässern.

In diesen Fällen ist aufzuzeigen, dass der Verzicht keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer und die langfristige Gewässernutzung hat. Zudem sind weiterhin die gesetzlichen Abstände und Gewässerbaulinien einzuhalten sowie die Uferschutzzonen oder auch weitere übergeordnete Vorschriften zu berücksichtigen.

Schritt 4: Gewässerraum ggf. anpassen: Je nach Standort und umliegende Situation kann oder muss der Gewässerraum erhöht oder reduziert werden. Ebenso ist in bestimmten Fällen eine asymmetrische Festlegung erlaubt.

→ Erhöhung des Gewässerraumbreite: Die gesetzlich festgelegte minimale Gewässerraumbreite für ein Fliessgewässer ist zwingend zu erhöhen, wenn es notwendig ist,

- um den für eine Revitalisierung notwendigen Raum zu sichern
- um den Hochwasserschutz zu gewährleisten (rote Gefahrengelände)
- um die Schutzziele von Schutzobjekten zu gewährleisten oder aus anderen Gründen des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes
- um eine bestimmte Gewässernutzung zu ermöglichen (bspw. Wasserkraftnutzung).

→ Dicht überbaute Gebiete: Nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten ist eine Abweichung von den minimalen Breiten möglich. Hier kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Ein Gebiet gilt als «dicht überbaut», wenn:

- der Gewässerraum bereits mehrheitlich mit Bauten überbaut ist
- die Grundstücke in der Regel in einer Kern- oder Zentrumszone (Hauptsiedlungsgebiet) liegen oder ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums besteht
- die Grundstücke in der Umgebung mehrheitlich überbaut sind.

→ Asymmetrischer Gewässerraum: Der Gewässerraum ist ein Korridor, worin sich das Gewässer frei bewegen und entwickeln kann. Der Bach muss jedoch nicht immer in der Mitte des Gewässerraums verlaufen. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. Eine asymmetrische Festlegung darf nicht missbräuchlich sein.

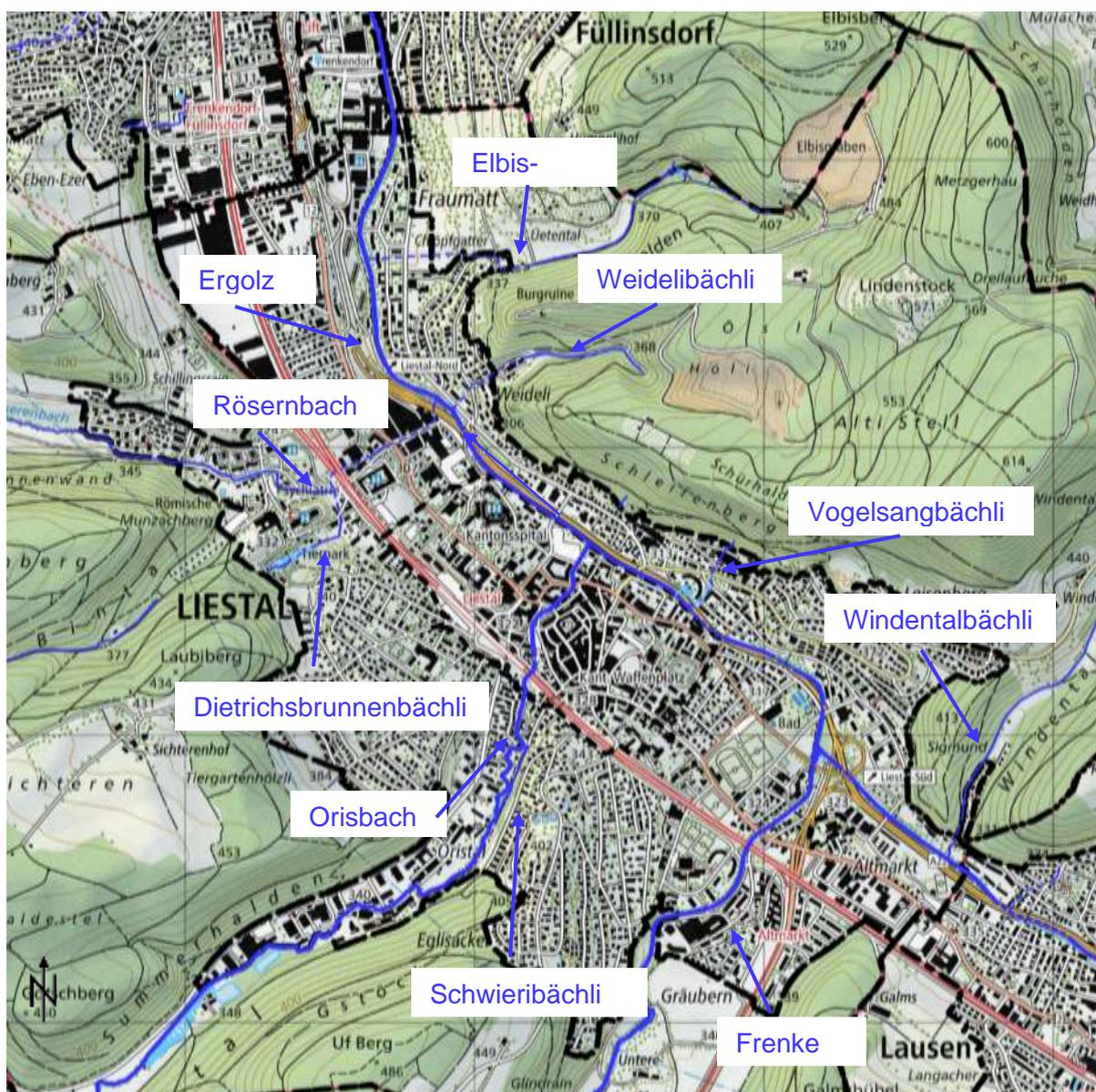
Bei einer asymmetrischen Anordnung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Eine asymmetrische Legung muss den topografischen Verhältnissen und der Hochwassersituation gerecht werden.
- In der Regel sind beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie erforderlich, denn in diesen Bereichen ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ohnehin verboten (ChemRRV). Zudem ist so der Raum für Bachverbauungen zwecks Erosionsschutzes gesichert.

Der Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt durch das kantonale Tiefbauamt ist zu gewährleisten und innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen.

### **Konkrete Festlegung der Gewässerräume**

Nachfolgend werden für die festgelegten Gewässerräume der jeweiligen Gewässer die Schwerpunkte beschrieben und zusammengefasst. Detaillierte Erläuterungen sind den beigelegten umfassenden Planungsunterlagen zu entnehmen.



Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Liestal

### Ergolz

Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: 42 - 44.5 m

Abschnitt Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: 35 - 42.5 m

### Bemerkungen:

- Der Gewässerraum hat die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung durch Hochwasser zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Der Gewässerraum muss deshalb eine entsprechende Breite aufweisen.

- Der Gewässerraum folgt z.T. die Gewässerbaulinien und Uferschutzzonen

**Im Bereich zur Grenze Füllinsdorf** ist eine Erweiterung des Gewässerraumes zwingend erforderlich (Aussenkurve mit starker Erosion). Eine asymmetrische Festlegung bzw. Reduktion auf Gewässerbaulinien ist hier aufgrund des Hochwasserschutz-Defizits nicht möglich. Bauvorhaben haben sich an Areale ausserhalb des erheblichen Gefahrenbereichs zu orientieren.

- **Im Bereich Nelkensteg** (Parz. 1690 / 1686, 1699, 1688) wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Uferschutzzone ausgeschieden. Die bestehenden Bauten (Parzellen

Nrn. 2249-2732) auf der gegenüberliegenden Seite der Ergolz kommen damit ausserhalb des Gewässerraums zu liegen.



Bereich Nelkensteg mit Gewässerraum angelehnt an der Uferschutzzone

- **Zukunftsvision Ergolzraum:** Seit über 50 Jahren liegt die A22 über der Ergolz, was am 3. Juli 1970 als erlösender Augenblick in den Medien beschrieben wurde. Als erlösend würde dies heute niemand mehr bezeichnen. Statt Naherholungsgebiete bilden Lärmschutzwände und Autobahn die Kulisse. Im Mutationsplan Gewässerraum (Teilpläne 1 – 3) wird orientierend auf konzeptionelle Ziele einer Aufwertung Ergolz – Zukunftsvision Ergolzraum hingewiesen. Die Stadt Liestal möchte mit der Darstellung im Gewässerraumplan auf eine künftig vorzunehmenden Auseinandersetzung hinweisen, auch wenn diese nicht sofort angegangen wird und werden kann (Zeithorizont offen).

### Rösernbach

Durchgehend 12 m

#### Bemerkungen:

- Vorwiegend symmetrische Festlegung für allen offenen Bachabschnitte.
- Die erhebliche Gefährdung Hochwasser liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes.
- Im Abschnitt Psychiatrische Klinik wird der bereits rechtskräftige Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplans komplettiert bzw. weitergeführt.
- Für eingedolte Abschnitte wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet: Gebiet Zentralwäscherei / Fernheizkraftwerk / Unterquerung SBB sowie Areal ZQP «Erweiterung Psychiatrische Klinik (Dammlage SBB).
- Bei einer Neuentwicklung des Schild-Areals (Zone mit Quartierplan-Pflicht ZQP) besteht hingegen grosses Potenzial, den Bach auszdolen und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu revitalisieren. Da jedoch aufgrund der seit Jahren laufenden Entwicklung des Areals im Bestand und mit Ersatz-Neubauten nicht abschätzbar ist, wo künftig eine Ausdolung vorgenommen wird, wird ein Verzicht definiert. Mit den für die ZQP in den Zonenvorschriften Siedlung definierten Randbedingungen im Zonenreglement Siedlung wird gewährleistet, dass der Rösernbach bei einer Gesamt-Entwicklung des Areals im Rahmen einer Quartierplanung zwingend ausgedolt werden muss.

### Orisbach

Abschnitt SPZ «Orishof» bis QP Im Oristal (Burri-Mangold): 14.5 m

Abschnitt QP im Oristal (Burri Mangold) bis Ergolz: 17 m / nicht einheitlich

#### Bemerkungen:

- Vorwiegend symmetrische Festlegung.

- Die stellenweise breiter ausfallenden Bereiche mit erheblicher Gefährdung sind auf punktuelle Schwachstellen zurückzuführen und für die Festlegung des Gewässerraumes nicht relevant.
- Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der Lage, der Bedeutung des Gewässers und der Gefährdung durch Hochwasser nicht möglich.
- Nach der Mitwirkungseingabe wird im Bereich des Sonnenwegs den Orisbach asymmetrisch, in Richtung der Grünzone und des Schwierikingergartens festgelegt. Diese Festlegung bietet Vorteile für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Orisbaches, während der Bestandsschutz für betroffene Gebäude (Kindergarten Schwieri) und Nutzungen gewahrt bleibt.



Asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes im Bereich des Sonnenwegs

- Zwischen der SBB-Unterführung (Hinterseeweg) und der Einmündung in die Ergolz gibt es keine einheitliche Breite des Gewässerraumes, da eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten resp. an die bestehenden Gewässerbaulinien im dicht überbauten Gebiet möglich ist.

Für die Quartierplanungen QP «Am Orisbach» (in Arbeit) und «QP Osboplatz» (rechtskräftig) wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum ausgeschieden, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wird bzw. wurde.

### **Frenke**

Durchgehend 30.75 m

#### **Bemerkungen:**

- Vorwiegend symmetrische Festlegung.
- Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser liegen, bis auf minimale Abweichungen, im Gewässerraum.
- Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der peripheren Lage und der Gefährdung durch Hochwasser somit nicht möglich.
- Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt wurden.

### **Elbisbächli**

Durchgehend 11 m

#### **Bemerkungen:**

- Vorwiegend symmetrische Festlegung.
- Die Festlegung erfolgt ausnahmsweise auch im Landwirtschaftsgebiet, mit dem Ziel, dass ein durchgehender Gewässerraum bis zur Spezialzone Gärtnerei im gleichen Verfahren gesichert wird.

- Der Gewässerraum wird örtlich nicht im Bereich der eingedolten Abschnitte festgelegt. Als Grund können eine bessere Bewirtschaftung und Nutzung der Areale angeführt werden.
- Im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht, welche heute noch landwirtschaftlich genutzt wird, kann im Rahmen einer Quartierentwicklung eine Ausdolung mitgeplant werden. Eine Verschiebung der Lage kann im Rahmen der Quartierplanung in Betracht gezogen werden.



### **Weidelibächli**

Durchgehend 11 m

#### **Bemerkungen:**

- Vorwiegend symmetrische Festlegung.
- Im Bereich des Weideliwegs überwiegt das Interesse am Erhalt der Erschliessungsstrasse gegenüber jenem des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Hangeinschnitt lässt zudem wenig Raum für ökologische Aufwertungsmassnahmen wie Bachausdolungen zu. Entsprechend wird dort auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

### **Windentalbächli (sistiert)**

Das Planungsverfahren für das Windentalbächli wird sistiert.

Aufgrund des Bundesgerichtsurteiles zur QP Cheddite II hat die Stadt Liestal beschlossen, die Gewässerraumausscheidung für das Windentalbächli zu sistieren. Mit einer Neu beurteilung des Areals bzw. einer angepassten Quartierplanung ist der Gewässerraum für das Windentalbächli im Verfahren der Quartierplanung festzulegen. Es können somit Planungs massnahmen vorgesehen werden, die in Einklang mit der Quartierplanung stehen.

### **Dietrichsbrunnenbächli**

Aufgrund des Projektentwicklungsstandes Neubau Wohnhaus inclusioplus hat die Psychiatrie Baselland bei der Stadt Liestal den Antrag gestellt, für das Dietrichsbrunnenbächli das weitere Planungsverfahren vorzuziehen. Die Umsetzung des Projektes soll raschmöglichst erfolgen können. Hierfür ist ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum für das Dietrichsbrunnenbächli (mit offenem Wasserlauf) erforderlich.

Der Stadtrat hat dem Antrag stattgegeben. Die weiteren Planungsschritte (ab Beschlussfassung) werden aus der Gesamtplanung herausgelöst und in einem separaten Verfahren weiterbearbeitet. Die Interessenbeurteilung, die Herleitung der Gewässerraumfestlegung wird somit im separaten Planungsbericht Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli" dokumentiert.

**Bintalbächli**

Durchgehend 11 m

**Bemerkungen:**

- Durchgehende symmetrische Festlegung.
- Aus Sicht der Stadt sprechen keine Argumente dafür, die Eindolung des Bintalbächlis im Bereich der Schiessanlage beizubehalten, zumal die Platzverhältnisse eine Offenlegung des Gewässers grundsätzlich zulassen.

**Schämpergbächli**

Keine Gewässerraum-Festlegung, da Abtretung Planungshoheit an Kanton. Es handelt sich hier um einen kurzen Abschnitt des Gewässers, das innerhalb der Spezialzone «Bad Schauenburg» liegt. Es macht daher Sinn, dass der Kanton die Gewässerraumfestlegung für das ganze Schämpergbächli übernimmt.

Weitere Details zu den einzelnen Gewässern können den Teilplänen sowie dem begleitenden Planungsbericht entnommen werden.

**3. Massnahmen / Termine****Bisheriger Planungsablauf**

Kantonale Vorprüfung	3. Quartal 2023
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	08.08.2024 – 06.09.2024
Stadtratsbeschluss	10.06.2025

**Ausblick**

Einwohnerratsbeschluss	4. Quartal 2025
Planaufgabe- und Einspracheverfahren	4. Quartal 2025 / 1. Quartal 2026
Genehmigung durch den Regierungsrat	frühestens 2. Quartal 2026

**4. Finanzierung**

Für die Stadt Liestal entsteht der Verwaltungsaufwand. Die Kosten für die Durchführung der Nutzungsplanung sind im Budget eingestellt.

**5. Beilagen / Anhänge****Verbindlich und Bestandteil des Beschlusses:**

- Situationsplan, Teilplan 1/6, Gewässer «Ergolz», «Elbisbächli» und «Weidelibächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 2/6, Gewässer «Ergolz» und «Vogelsangbächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 3/6, Gewässer «Ergolz» und «Windetalbächli (sistiert)», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 4/6, Gewässer «Rösernbach» und «Bintalbächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 5/6, Gewässer «Orisbach» und «Schwieribächli», 1:2'000 vom 10.04.2025
- Situationsplan, Teilplan 6/6, Gewässer «Frenke», 1:2'000 vom 10.04.2025

Zur Erläuterung, nicht Bestandteil des Beschlusses:

- Planungsbericht vom 10. April 2025 gemäss §39 RBG
- Zusammenfassung Schwerpunkte Gewässerraumplanung vom 10. April 2025
- Mitwirkungsbericht vom 18. Februar 2025

Unterlagen auf der Homepage:

[www.liestal.ch](http://www.liestal.ch) > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planaufgaben



Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum", betroffene GÜ und QP  
Gewässer "Ergolz", "Elbisbächli" und "Weidelibächli"

Situationsplan 1 : 2'000, Teilplan 1/6

Exemplar: **Beschlussfassung** Inventar Nr.:

Beschluss des Stadtrates:  
Beschluss des Einwohnerrates:  
Referendumsfrist:  
Abstimmung:  
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt  
Planaufgabe: Nr.

Namens des Stadtrates  
Der Stadtpräsident: Der Stadtverwalter:

Daniel Spinner Benedikt Minzer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. vom

Die Landschaftsrecherberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**STIERLI + RUGGLI**  
INGENIEURE + RAUMPLANER AG

REV.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
h	17.03.2022	EB	NK	EB	
i	20.12.2023	EB	BJ	EB	
j	28.05.2024	EB	BJ/NK	EB	
	10.04.2025	EB	BJ	EB	

Plan: S:\Projekte\Liestal\40603\_Gewässerraumplanung\04\_Plane\A\_40603\_Pla01\_GWR\_Beschluss\_20250327\_2d Planformat: 1050 x 450 mm  
GB-Grundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geoshop, Stand Nachführung 31.01.2022) / LV95 Ausdruck: 10.04.2025

**Verbindlicher Planinhalt**

**Gewässerraum**

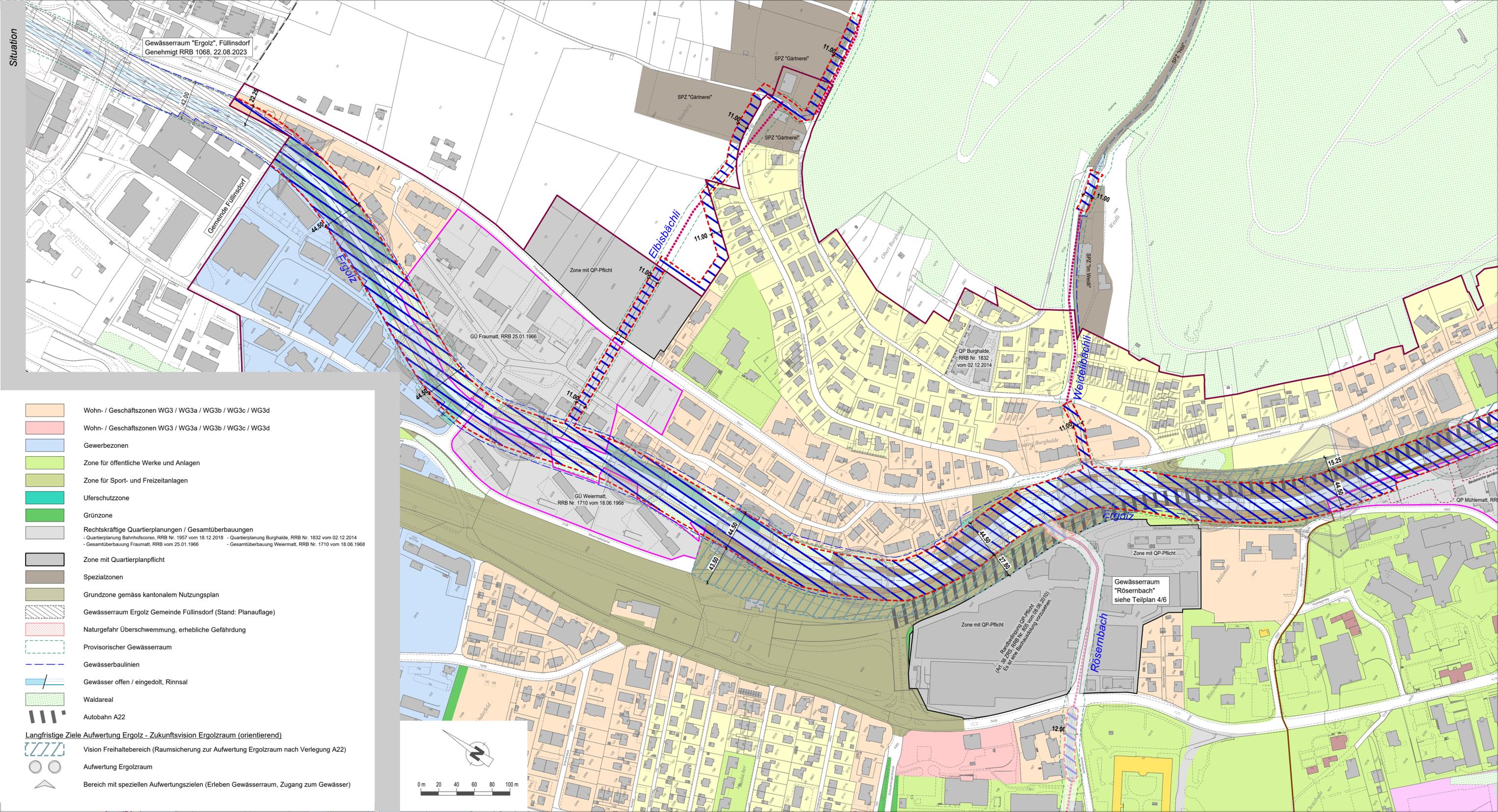
- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG
- Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolte Gewässer)

**Mutation Gesamtüberbauungen / Quartierplanung, Festlegung Gewässerraum**

- Gesamtüberbauung "Fraumatt"
- Gesamtüberbauung "Weiermatt"
- Quartierplanung "Mühlematt"

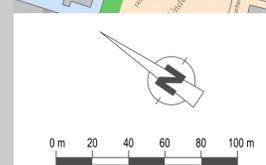
**Orientierender Planinhalt**

- Perimeter Zonenplan Siedlung
- Perimeter Teilzonenplan Zentrum
- Kernzone
- Geschützte Bauten
- Erhaltenswerte Bauten
- Zentrumszone
- Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen W2 / W2a / WG2



**Legende**

- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Gewerbebezonen
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Rechtskräftige Quartierplanungen / Gesamtüberbauungen
  - Quartierplanung Bahnhofscorso, RRB Nr. 1957 vom 18.12.2018
  - Quartierplanung Burghalde, RRB Nr. 1832 vom 02.12.2014
  - Gesamtüberbauung Fraumatt, RRB vom 25.01.1966
  - Gesamtüberbauung Weiermatt, RRB Nr. 1710 vom 18.06.1968
- Zone mit Quartierplanpflicht
- Spezialzonen
- Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan
- Gewässerraum Ergolz Gemeinde Füllinsdorf (Stand: Planaufgabe)
- Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
- Provisorischer Gewässerraum
- Gewässerbaulinien
- Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal
- Waldareal
- Autobahn A22
- Langfristige Ziele Aufwertung Ergolz - Zukunftsvision Ergolzraum (orientierend)
  - Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22)
  - Aufwertung Ergolzraum
  - Bereich mit speziellen Aufwertungszielen (Erleben Gewässerraum, Zugang zum Gewässer)





Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum", betroffene GÜ, QP  
Gewässer "Ergolz" und "Vogelsangbächli"

Situationsplan 1 : 2'000, Teilplan 2/6

Exemplar **Beschlussfassung** Inventar Nr. \_\_\_\_\_

Beschluss des Stadtrates: \_\_\_\_\_  
 Beschluss des Einwohnerrates: \_\_\_\_\_  
 Referendumsfrist: \_\_\_\_\_  
 Abstimmung: \_\_\_\_\_  
 Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt: \_\_\_\_\_  
 Planaufgabe: \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Namens des Stadtrates: \_\_\_\_\_  
 Der Stadtpräsident: \_\_\_\_\_ Der Stadtverwalter: \_\_\_\_\_

Daniel Spinner Benedikt Minzer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
 mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
 im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Die Landschaftsreberin: \_\_\_\_\_

Elisabeth Heer Dietrich

Rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
h	17.03.2022	EB	NK	EB	
i	20.12.2023	EB	BJ	EB	
j	28.05.2024	EB	BJ/NK	EB	
	10.04.2025	EB	BJ	EB	

Plaf: S:\Projekte\Liestal\40603\_Gewässerraumplanung\04\_Plane\A\_40603\_Platz1\_GWR\_Beschluss\_20250327\_2d  
 GB-Grundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geoshop, Stand Nichtführung 31.01.2022) / LV95  
 Planformat: 1050 x 450 mm  
 Ausdruck: 10.04.2025

**Verbindlicher Planinhalt**

**Gewässerraum**

- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSChG
- Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolte Gewässer)

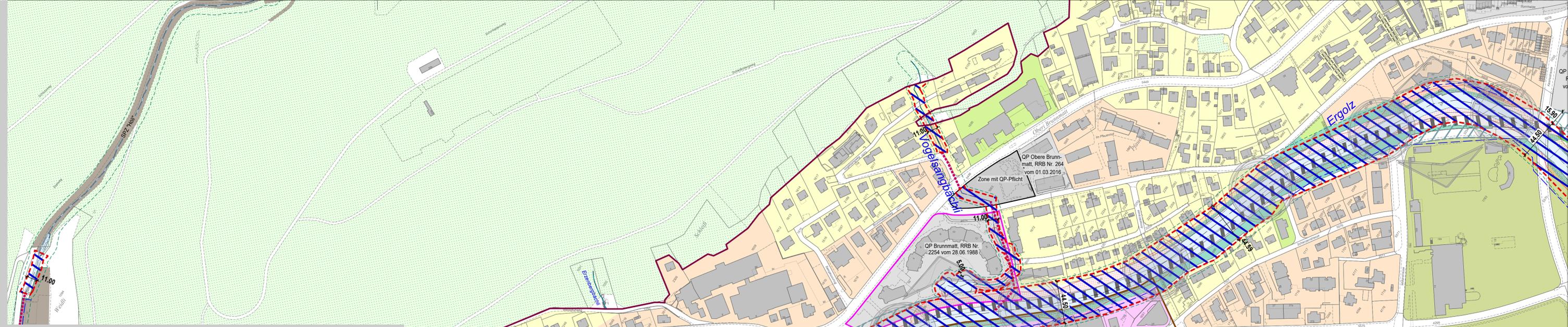
**Mutation Quartierplanung, Festlegung Gewässerraum**

- Quartierplanung "Aurisa" - Quartierplanung "Brunnmatt"
- Quartierplanung "Grienmatt"

**Orientierender Planinhalt**

- Perimeter Zonenplan Siedlung
- Perimeter Teilzonenplan Zentrum
- Kernzone
- Geschützte Bauten
- Erhaltenswerte Bauten
- Zentrumszone
- Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen W2 / W2a / WG2
- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d

Situation



**Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d**

**Gewerbezone**

**Zone für öffentliche Werke und Anlagen**

**Zone für Sport- und Freizeitanlagen**

**Uferschutzzone**

**Grünzone**

**Rechtskräftige Quartierplanungen**

- Quartierplanung Obere Brunnmatt, RRB Nr. 264 vom 01.03.2016
- Quartierplanung Brunnmatt, RRB Nr. 1568 vom 24.09.2013
- Quartierplanung Grienmatt, RRB Nr. 1833 vom 02.12.2014
- Quartierplanung Gstadtig, RRB Nr. 1541 vom 21.10.2014
- Quartierplanung Ziegelhof, RRB Nr. 2027 vom 10.12.2013
- Quartierplanung Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014
- Quartierplanung Kernerweiterung N, RRB Nr. 2158 vom 31.08.1993
- Quartierplanung Brunnmatt, RRB Nr. 2254 vom 28.06.1988
- Quartierplanung Büchel, RRB Nr. 1064 vom 10.08.2010
- Quartierplanung Engel, RRB Nr. 2124 vom 27.01.1998
- Quartierplanung Kasinostrasse, RRB Nr. 304 vom 09.03.2021
- Quartierplanung Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.08.2016
- Quartierplanung Bahnhofareal II, RRB Nr. 220 vom 02.03.2010
- Quartierplanung Flornhof 2009, RRB Nr. 806 vom 19.05.2015
- Quartierplanung Im Park, RRB Nr. 445 vom 25.03.2003
- Quartierplanung Osobalting, RRB Nr. 341 vom 21.03.2023

**Quartierplanung in Arbeit, Festlegung im Quartierplanverfahren**

**Zone mit Quartierplanpflicht**

**Spezialzonen**

**Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan**

**Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung**

**Provisorischer Gewässerraum**

**Geplante Gewässerräume in Quartierplanungen -> in Arbeit**

**Rechtskräftiger Gewässerraum**

**Gewässerbaulinien**

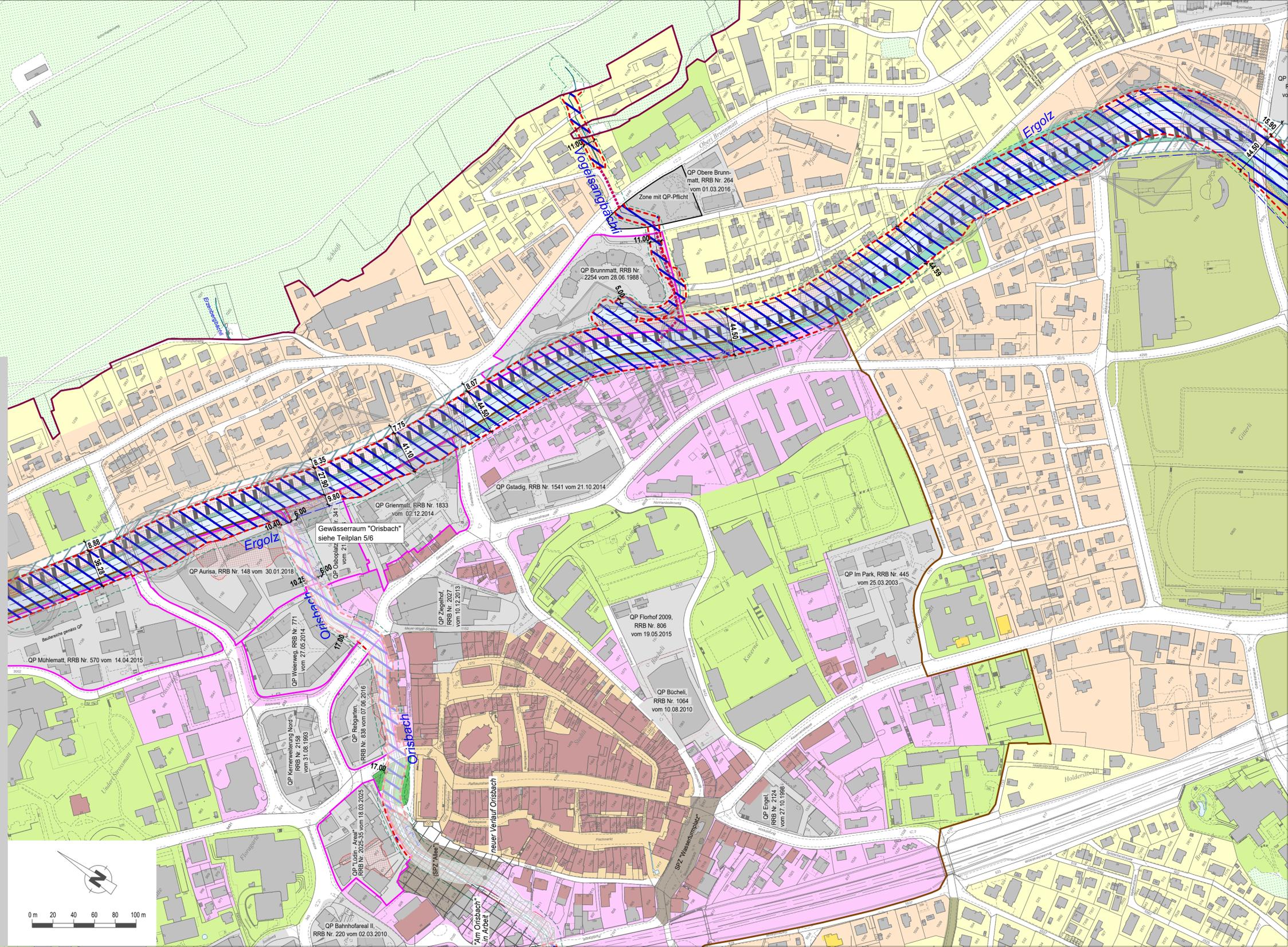
**Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal**

**Waldareal**

**Autobahn A22**

**Langfristige Ziele Aufwertung Ergolz - Zukunftsvision Ergolzraum (orientierend)**

- Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22)
- Aufwertung Ergolzraum
- Bereich mit speziellen Aufwertungszielen (Erleben Gewässerraum, Zugang zum Gewässer)





Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum", betroffene Quartierplanungen  
Gewässer "Ergolz" und "Windentalbächli (sistiert)"  
Situationsplan 1 : 2'000, Teilplan 3/6

Exemplar **Beschlussfassung** Inventar Nr. \_\_\_\_\_

Beschluss des Stadtrates: \_\_\_\_\_  
Beschluss des Einwohnerrates: \_\_\_\_\_  
Referendumsfrist: \_\_\_\_\_  
Abstimmung: \_\_\_\_\_  
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_  
Planaufgabe: \_\_\_\_\_

Namens des Stadtrates \_\_\_\_\_  
Der Stadtpräsident: \_\_\_\_\_ Der Stadtverwalter: \_\_\_\_\_

Daniel Spinnler Benedikt Minzer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Die Landschaftsrecherberin: \_\_\_\_\_

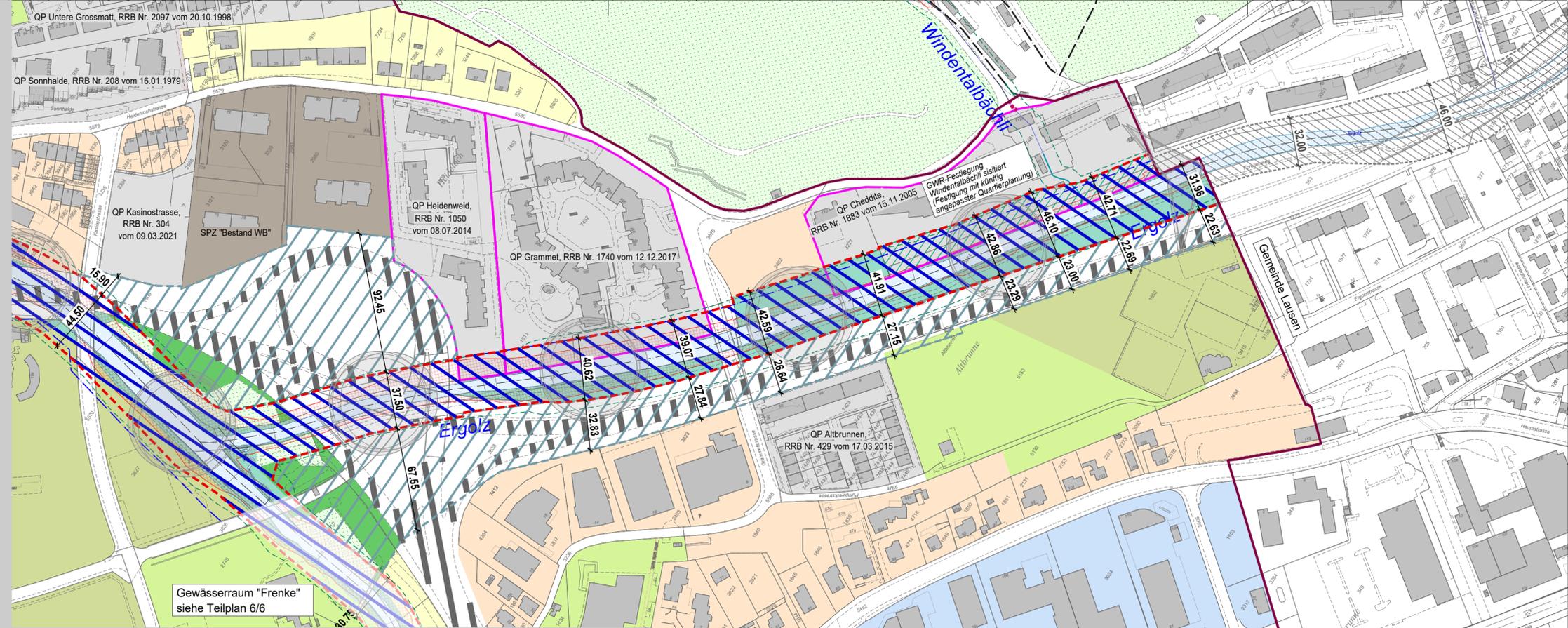
Elisabeth Heer Dietrich

SR	<b>STIERLI + RUGGLI</b> INGENIEURE + RAUMPLANER AG
----	---

RV	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
h	17.03.2022	EB	NK	EB	
i	20.12.2023	EB	BJ	EB	
j	28.05.2024	EB	BJ/NK	EB	
	10.04.2025	EB	BJ	EB	

Pfad: S:\Projekte\Liestal\40603\_Gewässerraumplanung\04\_Plaene\A\_40603\_Pla01\_GWR\_Beschluss\_20250410\_2d  
GB-Grundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geoshop, Stand Nachführung 31.01.2022) / LV95  
Planformat: 735 x 450 mm  
Ausdruck: 10-04-2025

Situation



- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Gewerbezone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen
- Uferschutzzone
- Geplante Uferschutzzone in Quartierplanungen -> in Arbeit
- Grünzone
- Rechtskräftige Quartierplanungen

- Quartierplanung Untere Grossmatt, RRB 20.10.1998
- Quartierplanung Sonnhalde, RRB 16.01.1997
- Quartierplanung Kasinostrasse, RRB 09.03.2021
- Quartierplanung Hanro-Areal, RRB 04.04.2017
- Quartierplanung Gräubern, RRB 11.01.2011
- Quartierplanung Altbrunnen, RRB 17.03.2015
- Quartierplanung Benzbur, RRB 04.07.2017
- Zone mit Quartierplanpflicht
- Spezialzonen
- Gewässerraum Ergolz Gemeinde Lausen
- Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
- Provisorischer Gewässerraum
- Gewässerbaulines
- Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal
- Waldareal
- Autobahn A22

- Langfristige Ziele Aufwertung Ergolz - Zukunftsvision Ergolzraum (orientierend)**
- Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22)
  - Aufwertung Ergolzraum
  - Bereich mit speziellen Aufwertungszielen (Erleben Gewässerraum, Zugang zum Gewässer)



- Verbindlicher Planinhalt**
- Gewässerraum**
- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG
  - Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolte Gewässer)
- Mutation Quartierplanung, Festlegung Gewässerraum**
- Quartierplanung "Heidenweg"
  - Quartierplanung "Grammet"
  - Quartierplanung "Cheddite"
- Orientierender Planinhalt**
- Perimeter Zonenplan Siedlung
  - Perimeter Teilzonenplan Zentrum
  - Kernzone
  - Geschützte Bauten
  - Erhaltenswerte Bauten
  - Zentrumszone
  - Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen W2 / W2a / WG2

**Legende**



Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum", betroffene Gesamtüberbauung  
Gewässer "Rösernbach", "Bintalbüchli" (ohne Dietrichsbrunnenbüchli > sep. Planung)  
Situationsplan 1 : 2'000, Teilplan 4/6

Exemplar **Beschlussfassung** Inventar Nr.

Beschluss des Stadtrates:  
Beschluss des Einwohnerrates:  
Referendumsfrist:  
Abstimmung:  
Publikation der Planauflage im Amtsblatt  
Planaufgabe: Nr.

Namens des Stadtrates  
Der Stadtpräsident: Der Stadtverwalter:

Daniel Spinner Benedikt Minzer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. vom

Die Landschaftsrecherin:

Elisabeth Heer Dietrich

rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
h	17.03.2022	EB	NK	EB	
i	20.12.2023	EB	BJ	EB	
j	28.05.2024	EB	BJ/NK	EB	
k	10.04.2025	EB	BJ	EB	

Plat: S:\Projekt\Liestal\40603\_Gewässerraumplanung\04\_Planen\A\_40603\_Pla01\_GWR\_Beschluss\_20250410.dwg  
GB-Grundlage: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (Bezug via geoshop, Stand Nachführung 31.01.2022) / LV95  
Planformat: 1050 x 450 mm  
Ausdruck: 10.04.2025

**Verbindlicher Planinhalt**

- Gewässerraum**
- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG
  - Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolte Gewässer)

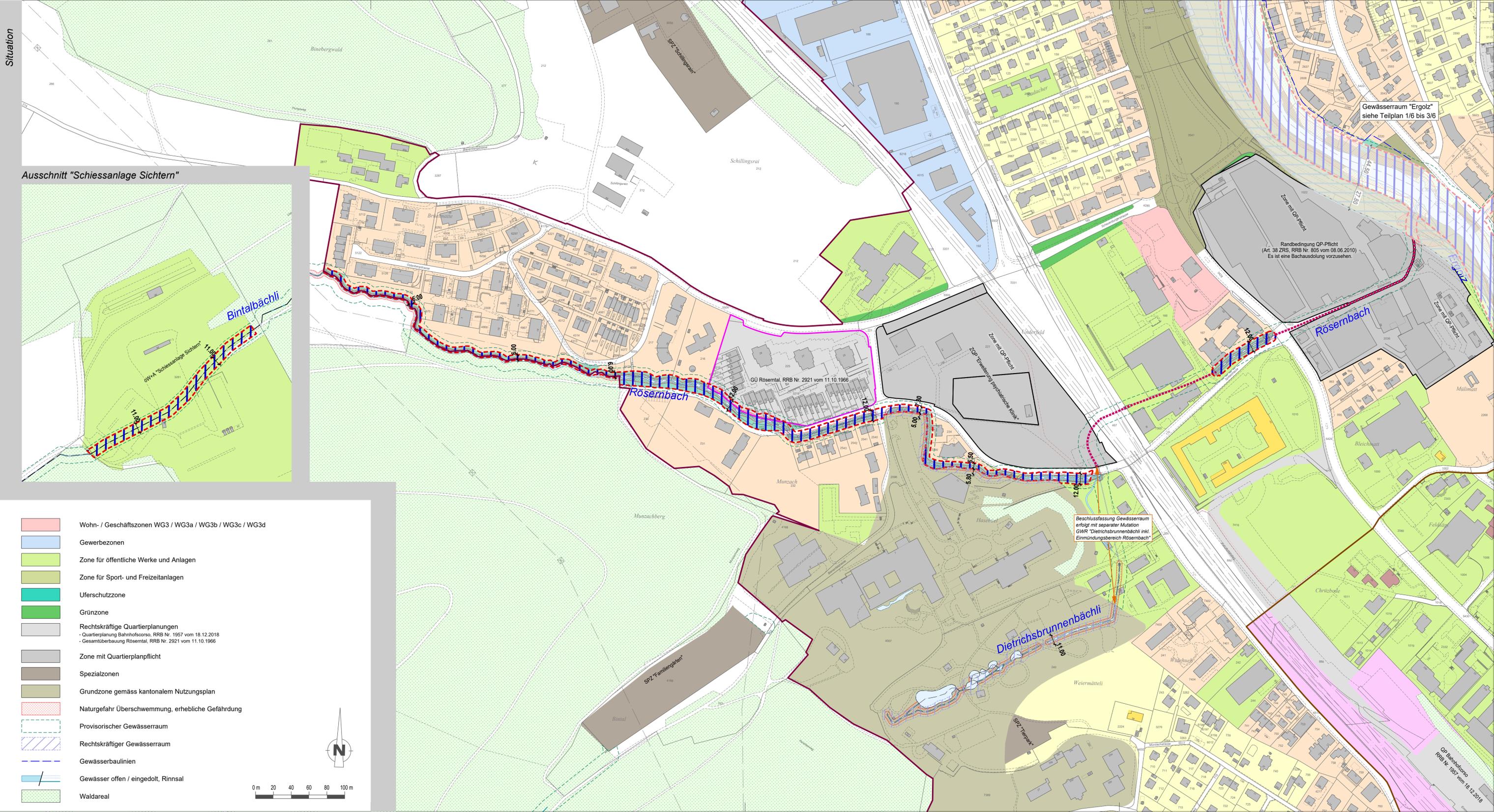
**Mutation Gesamtüberbauung, Festlegung Gewässerraum**

- Gesamtüberbauung "Röserntal"

**Orientierender Planinhalt**

- Perimeter Zonenplan Siedlung
- Perimeter Teilzonenplan Zentrum
- Kernzone
- Geschützte Bauten
- Erhaltenswerte Bauten
- Zentrumszone
- Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen W2 / W2a / W2
- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d

**Situation**



**Ausschnitt "Schiessanlage Sichern"**



- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Gewerbezone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Rechtskräftige Quartierplanungen  
- Quartierplanung Bahnhofscorso, RRB Nr. 1957 vom 18.12.2018  
- Gesamtüberbauung Röserntal, RRB Nr. 2921 vom 11.10.1966
- Zone mit Quartierplanpflicht
- Spezialzonen
- Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan
- Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
- Provisorischer Gewässerraum
- Rechtskräftiger Gewässerraum
- Gewässerbaulinien
- Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal
- Waldareal



Beschlussfassung Gewässerraum erfolgt mit separater Mutation GWR: "Dietrichsbrunnenbüchli inkl. Einmündungsbereich Rösernbach"

Gewässerraum "Ergolz" siehe Teilplan 1/6 bis 3/6

Randbedingung QP-Pflicht (Art. 38 ZRS, RRB Nr. 805 vom 08.08.2010) Es ist eine Bachausdolung vorzusehen.

QP Bahnhofscorso RRB Nr. 1957 vom 18.12.2018



Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum"  
Gewässer "Orisbach" und "Schwieribächli"  
Situationsplan 1 : 2'000, Teilplan 5/6

**Beispielsweise:**

<b>Beschlussfassung</b>	Inventar-Nr.
Beschluss des Stadtrates:	
Beschluss des Einwohnerrates:	
Referendumsfrist:	
Abstimmung:	Nr.
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt	
Planaufgabe:	
Namens des Stadtrates	Der Stadtverwalter:
Daniel Spinner	Benedikt Minzer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Die Landschaftsreberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Nr.	Datum	Projekt	Ges.	Gespr.	Freigabe
h	17.03.2022	EB	NK	EB	
i	20.12.2023	EB	BJ	EB	
j	28.05.2024	EB	BJNK	EB	
k	10.04.2025	EB	BJ	EB	

STIERLI + RUGGLI  
INGENIEURE + RAUMPLANER AG

Planformat: 1260 x 450 mm  
Ausdruck: 10-04-2025

**Legende**

**Verbindlicher Planinhalt**

**Gewässerraum**

- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG
- Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolt Gewässer)

**Mutation Quartierplanung, Festlegung Gewässerraum**

- Quartierplanung "Rebgarten"
- Quartierplanung "Weierweg"
- Quartierplanung "Aurisa"

**Orientierender Planinhalt**

- Perimeter Zonenplan Siedlung
- Perimeter Teilzonenplan Zentrum
- Kernzone
- Geschützte Bauten
- Erhaltenswerte Bauten
- Zentrumszone
- Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen W2 / W2a / WG2
- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Gewerbebezonen
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen

- Zone für Sport- und Freizeitanlagen
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Rechtskräftige Quartierplanungen
- Quartierplanung in Arbeit, Festlegung im Quartierplanungsverfahren
- Zone mit Quartierplanpflicht
- Spezialzonen
- Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan
- Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
- Provisorischer Gewässerraum
- Geplante Gewässerräume in Quartierplanungen -> in Arbeit
- Rechtskräftiger Gewässerraum
- Gewässerbaulinien
- Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal
- Waldareal

Quartierplanung in Arbeit, Festlegung im Quartierplanungsverfahren

Rechtskräftige Quartierplanungen

- Quartierplanung Oristalstrasse, RRB Nr. 1559 vom 08.11.2016
- Quartierplanung Weid, RRB Nr. 38 vom 11.01.2011
- Quartierplanung Bahnhofareal I, RRB Nr. 1449 vom 19.09.2006
- Quartierplanung Bahnhofareal II, RRB Nr. 220 vom 02.03.2010
- Quartierplanung Bahnhofareal, RRB Nr. 1967 vom 18.12.2018
- Quartierplanung Kernverlängerung N, RRB Nr. 2158 vom 31.08.1993
- Quartierplanung Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016
- Quartierplanung Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014
- Quartierplanung Im Oristal, RRB Nr. 2022-1063 vom 28.06.2022
- Quartierplanung Lüdlin-Areal, RRB Nr. 1 vom 18.03.2025
- Quartierplanung Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018
- Quartierplanung Ziegehof, RRB Nr. 2027 vom 10.12.2014
- Quartierplanung Grienmatt, RRB Nr. 1833 vom 02.12.2014
- Quartierplanung Göttsig, RRB Nr. 1541 vom 21.10.2014
- Quartierplanung Florhof 2009, RRB Nr. 806 vom 19.05.2015
- Quartierplanung Büchel, RRB Nr. 1064 vom 10.08.2010
- Quartierplanung Engel, RRB Nr. 2124 vom 27.10.1998
- Quartierplanung Im Park, RRB Nr. 445 vom 25.03.2003
- Quartierplanung Osboplatz, RRB Nr. 341 vom 21.03.2023

Zone mit Quartierplanpflicht

Spezialzonen

Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan

Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung

Provisorischer Gewässerraum

Geplante Gewässerräume in Quartierplanungen -> in Arbeit

Rechtskräftiger Gewässerraum

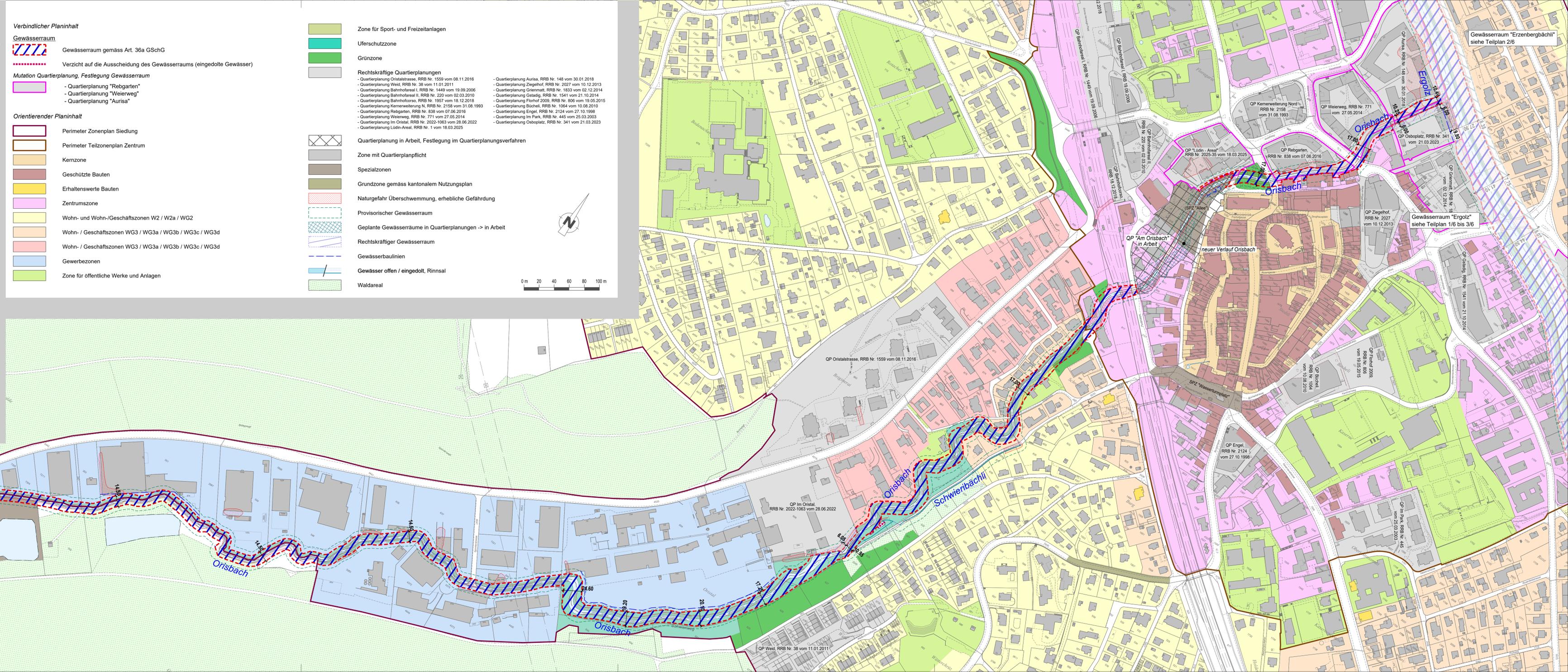
Gewässerbaulinien

Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal

Waldareal

0m 20 40 60 80 100m

Situation



Gewässerraum "Erzenbergbächli" siehe Teilplan 2/6

Gewässerraum "Ergolz" siehe Teilplan 1/6 bis 3/6

OP Weid, RRB Nr. 38 vom 11.01.2011

OP Im Oristal, RRB Nr. 2022-1063 vom 28.06.2022

OP Engel, RRB Nr. 2124 vom 27.10.1998

OP im Park, RRB Nr. 445 vom 25.03.2003

OP Rebhof, RRB Nr. 806 vom 19.05.2015

OP Buhli, RRB Nr. 1084 vom 10.08.2010

OP Lüdlin-Areal, RRB Nr. 2025-35 vom 18.03.2025

OP Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016

OP Ziegehof, RRB Nr. 2027 vom 10.12.2014

OP Osboplatz, RRB Nr. 341 vom 21.03.2023

OP Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014

OP Kernverlängerung Nord, RRB Nr. 2158 vom 31.08.1993

OP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018

OP Lüdlin-Areal, RRB Nr. 2025-35 vom 18.03.2025

OP Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016

OP Ziegehof, RRB Nr. 2027 vom 10.12.2014

OP Osboplatz, RRB Nr. 341 vom 21.03.2023

OP Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014

OP Kernverlängerung Nord, RRB Nr. 2158 vom 31.08.1993

OP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018



Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum", betroffene Quartierplanungen  
Gewässer "Frenke"

Situationsplan 1 : 2'000, Teilplan 6/6

Exemplar **Beschlussfassung** Inventar Nr. \_\_\_\_\_

Beschluss des Stadtrates: \_\_\_\_\_  
 Beschluss des Einwohnerrates: \_\_\_\_\_  
 Referendumsfrist: \_\_\_\_\_  
 Abstimmung: \_\_\_\_\_  
 Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_  
 Planaufgabe: \_\_\_\_\_

Namens des Stadtrates: \_\_\_\_\_  
 Der Stadtpräsident: \_\_\_\_\_  
 Der Stadtverwalter: \_\_\_\_\_  
 Daniel Spinner Benedikt Minzer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
 mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
 im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Die Landschaftsreberin: \_\_\_\_\_  
 Elisabeth Heer Dietrich

rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
17.03.2022	EB	NK	EB		
20.12.2023	EB	BJ	EB		
28.05.2024	EB	BJ/NK	EB		
10.04.2025	EB	BJ	EB		

Planformat: 840 x 450 mm  
 Ausdruck: 10-04-2025

**Verbindlicher Planinhalt**

**Gewässerraum**

- Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG
- Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums (eingedolte Gewässer)

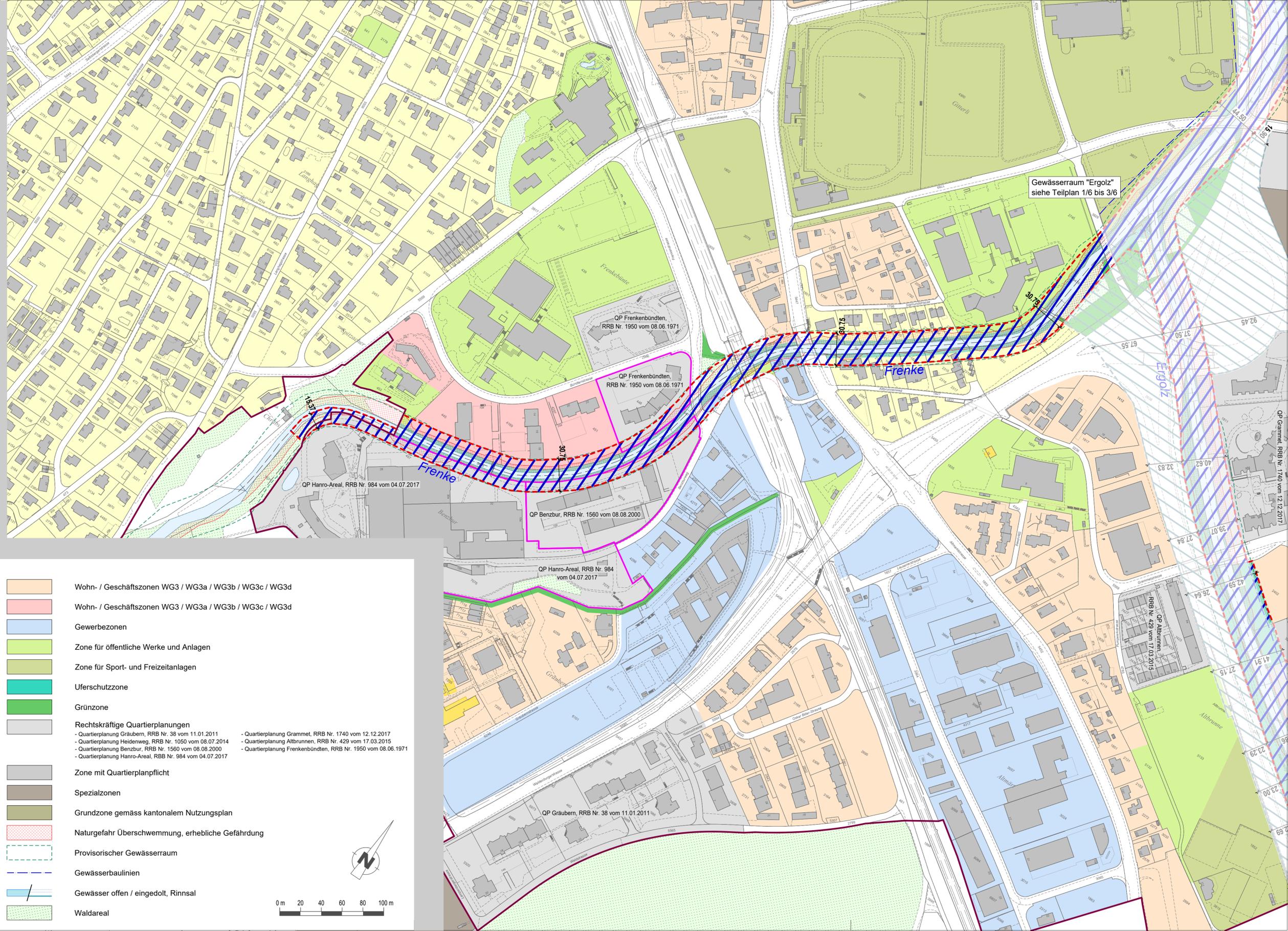
**Mutation Quartierplanung, Festlegung Gewässerraum**

- Quartierplanung "Frenkenbündten"
- Quartierplanung "Hanro-Areal"
- Quartierplanung "Benzbur"

**Orientierender Planinhalt**

- Perimeter Zonenplan Siedlung
- Perimeter Teilzonenplan Zentrum
- Kernzone
- Geschützte Bauten
- Erhaltenswerte Bauten
- Zentrumszone
- Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen W2 / W2a / WG2

Situation



- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Wohn- / Geschäftszonen WG3 / WG3a / WG3b / WG3c / WG3d
- Gewerbebezonen
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Zone für Sport- und Freizeitanlagen
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Rechtskräftige Quartierplanungen
  - Quartierplanung Gräubern, RRB Nr. 38 vom 11.01.2011
  - Quartierplanung Heidenweg, RRB Nr. 1050 vom 08.07.2014
  - Quartierplanung Benzbur, RRB Nr. 1560 vom 08.08.2000
  - Quartierplanung Hanro-Areal, RRB Nr. 984 vom 04.07.2017
  - Quartierplanung Grammet, RRB Nr. 1740 vom 12.12.2017
  - Quartierplanung Albrunnen, RRB Nr. 429 vom 17.03.2015
  - Quartierplanung Frenkenbündten, RRB Nr. 1950 vom 08.06.1971
- Zone mit Quartierplanpflicht
- Spezialzonen
- Grundzone gemäss kantonalem Nutzungsplan
- Naturgefahr Überschwemmung, erhebliche Gefährdung
- Provisorischer Gewässerraum
- Gewässerbaulinien
- Gewässer offen / eingedolt, Rinnsal
- Waldareal



0 m 20 40 60 80 100 m



Stadt Liestal

Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen

**Mutation "Gewässerraum"**

# Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

---

**Beschlussfassung**

Stand 10.04.2025



## Impressum

Verfasst Namens des Stadtrates

Verfasser:



[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)

[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Datum 10.04.2025

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub

Datei-Name 40603\_Ber06\_Planungsbericht\_GWR\_Beschlussfassung\_ER\_20250410.docx

## Inhalt

1	AUSGANGSLAGE .....	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen .....	1
1.2	Planungsgebiet - Abgrenzung .....	2
1.3	Zielsetzung .....	4
2	ORGANISATION UND BESTANDTEILE .....	4
2.1	Gemeindebehörde .....	4
2.2	Planungsbüro .....	4
2.3	Ablauf der Planung .....	5
2.4	Planungsakten .....	6
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN / VORGABEN GEWÄSSERRAUM .....	6
3.1	Bund .....	6
3.2	Kanton .....	6
3.3	Gemeinde .....	7
3.4	Nutzung Gewässerräume / Bestandesgarantie .....	7
4	GRUNDSÄTZLICH PLANUNGSRISULTATE / INTERESSENSABWÄGUNG .....	8
4.1	Gewässerräume und Uferschutzzonen (allgemein gültige Aussagen) .....	8
4.2	Gewässer in Biotopen (allgemein gültige Aussagen) .....	9
4.3	<u>Ergolz</u> (Teilbereich Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke) – Teilpläne 1/6 und 2/6 .....	10
4.4	<u>Ergolz</u> (Einmündung Frenke bis Grenze Lausen) – Teilplan 3/6 .....	20
4.5	<u>Rösernbach</u> (Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007) – Teilplan 4/6 .....	27
4.6	<u>Röserenbach</u> (Bereich kant. Nutzungsplan bis Einmündung Dietrichsbrunnenbächli) – Teilplan 4/6 .....	32
4.7	<u>Röserenbach</u> (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz) – Teilplan 4/6 .....	37
4.8	<u>Orisbach</u> (SPZ "Orishof" bis QP Im Oristal (Parz. 606)) – Teilplan 5/6 .....	44
4.9	<u>Orisbach</u> (ab und mit QP Im Oristal (Parz. 606) bis SBB, inkl. Schwieri-bächli) – Teilplan 5/6 .....	49
4.10	<u>Orisbach</u> (SBB bis Ergolz) – Teilplan 5/6 .....	57
4.11	<u>Frenke</u> (gesamtes Gebiet) – Teilplan 6/6 .....	65
4.12	<u>Elbisbächli</u> (gesamtes Gebiet) – Teilplan 1/6 .....	70
4.13	<u>Weidelibächli</u> – Teilplan 1/6 .....	74
4.14	<u>Vogelsangbächli</u> (gesamtes Gebiet) – Teilplan 2/6 .....	80

---

4.15	<u>Windentalbächli</u> (sistiert)– Teilplan 3/6 .....	86
4.16	<u>Dietrichsbrunnenbächli</u> (Beschlussfassung etc. – sep. Verfahren).....	89
4.17	<u>Bintalbächli</u> (OeWA-Schiessanlage Sichten) – Teilplan 4/6 .....	90
4.18	<u>Schämpergbächli</u> (Spezialzone Bad Schauenburg) – keine Festlegung durch die Gemeinde .....	94
5	ZUSAMMENFASSUNG ANTRAG ZUSTÄNDIGKEITEN / KOORDINATIONSBEDARF ...	94
5.1	Antrag Zuständigkeit Kanton .....	94
5.2	Antrag Zuständigkeit Gemeinde .....	94
6	ZUKUNFTSVISION ERGOLZRAUM .....	95
6.1	Vision Ergolzraum / Verlegung A22 (orientierend) .....	95
6.2	Vision Freihaltebereich (orientierend) .....	98
7	KANTONALE VORPRÜFUNG .....	99
8	MITWIRKUNGSVERFAHREN .....	99
9	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN .....	100
10	AUFLAGE .....	100
11	GENEHMIGUNGSANTRAG .....	100
ANHANG 1	ARBEITSHILFE BL (2021): "DICHT ÜBERBAUTE GEBIETE" – ANPASSUNG AN BAULICHE GEGEBENHEITEN .....	101

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Festlegung von Gewässerräumen

### Gesetzliche Grundlagen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Landschaftsgebiet legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Der Kanton scheidet zudem innerhalb von kantonalen Nutzungszonen den Gewässerraum aus (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum für OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl", 17. Januar 2019).

### Vorgaben für die Festlegung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraumes auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

### **Nutzung der Gewässerräume**

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (RBG § 109a). Siehe dazu auch Ausführungen unter Kapitel 3.4 dieses Berichtes.

### **Übergangsbestimmung gem. GschV**

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

### **Fliessgewässer in Liestal**

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Liestal fliessen die Ergolz, das Elbisbächli, der Rösernbach, das Dietrichsbrunnenbächli, das Weidelibächli, der Orisbach inklusive dem abgezweigten Schwieribächli (Privatgewässer), das Vogelsangbächli, die Frenke und das Windentalbächli (Abbildung 1). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie auch eingedolt.

Im Landschaftsgebiet fliessen das Bintalbächli, das Erzenbergbächli und das Schämpergbächli. Die Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie eingedolt.

## **1.2 Planungsgebiet - Abgrenzung**

Es werden die Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Zonen mit Bauzonencharakter (z.B. Spezialzonen, OeWA-Zonen) ausserhalb des Siedlungsgebietes festgelegt. Ebenso wird der Gewässerraum für Sondernutzungsplanungen (Quartierplanungen) innerhalb des Siedlungsgebietes definiert.

Für die Spezialzone "Bad Schauenburg" (Bauzone ausserhalb Siedlungsgebiet), welche vom Gewässerraum betroffen ist, soll die Festlegung für das Schämpergbächli durch den Kanton im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes erfolgen (Kapitel 5.1 Antrag Zuständigkeit Kanton). Weiter legt die Stadt mit vorliegender Mutation örtlich den Gewässerraum im Bereich der Schnittstellen zwischen Siedlung- und Landschaftsgebiet fest (Kapitel 5.2 Antrag Zuständigkeit Gemeinde).

Die vorliegende Gewässerraumplanung bewirkt somit eine Mutation zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Zentrum und wirkt ebenfalls auf verschiedene Sondernutzungsplanungen (ohne dass diese zusätzlich mutiert werden müssen) ein.

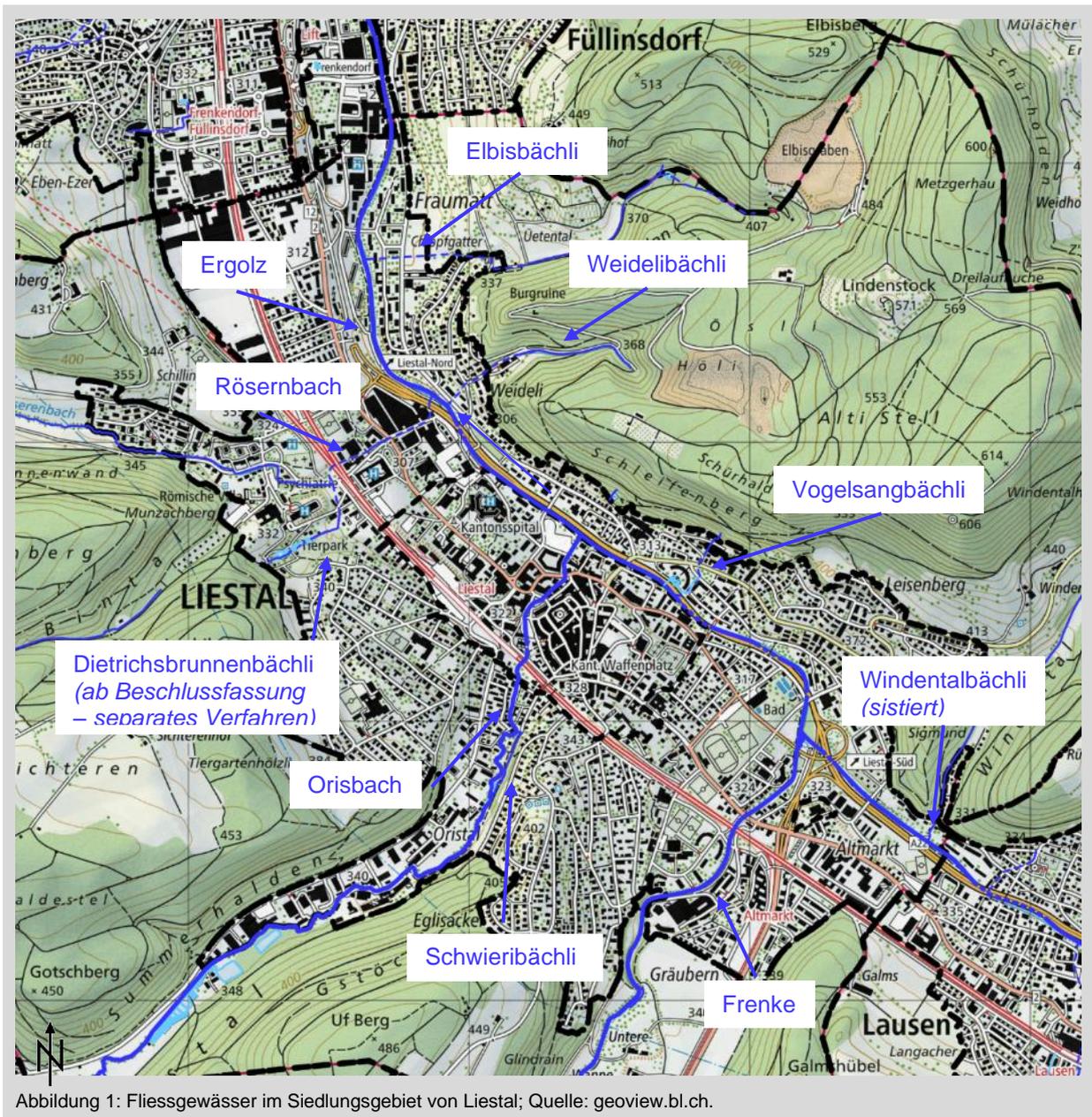


Abbildung 1: Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Liestal; Quelle: geoview.bl.ch.

Für das Dietrichsbrunnenbächli wird das Planungsverfahren ab Beschlussfassung separat weitergeführt, da das Neubauprojekt der Psychiatrie eine vorgezogene Planungsabwicklung erfordert, damit dieses zeitnah realisiert werden kann.

Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides zur Quartierplanung Cheddite (Urteil BGE 1C\_75/2023, 1C\_77/2023 vom 15. August 2024) ist eine Neuurteilung der Quartierplanung erforderlich. Der Gewässerraum für das Windentalbächli soll mit der angepassten Quartierplanung festgelegt werden. Entsprechend wird die Gewässerraumplanung für das Windentalbächli sistiert.

## 1.3 Zielsetzung

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Zentrum und zu den Sondernutzungsplanungen soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Liestal ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, so soll dieser Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, begründet werden.

Im dicht überbauten Gebiet in Zentrumsnähe kann der Gewässerraum reduziert werden, da weitere Parameter wie überwiegende Interessen an der Erhaltung von historischer Substanz bzw. eine Verdichtung in Zentrumsnähe berücksichtigt werden können. Hierfür ist eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.

## 2 Organisation und Bestandteile

### 2.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" wurde durch den Stadtrat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Planung / Baubewilligungen hat zusammen mit dem Planungsbüro die Grundlagen erarbeitet und den Stadtrat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Stadtrates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| • Daniel Spinnler     | Präsident       |
| • Marie-Theres Beeler | Vizepräsidentin |
| • Lukas Felix         | Mitglied        |
| • Pascale Meschberger | Mitglied        |
| • Daniel Muri         | Mitglied        |

An der Planung beteiligte Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

- |                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| • Heinz Plattner | Abteilungsleiter Planung |
| • Romano Lanzi   | Projektleiter            |

### 2.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Edith Binggeli-Strub

## 2.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation Gewässerraum	<i>August bis Oktober 2022</i>
– Runder Tisch mit Gemeinde, ARP, TBA	<i>24. August 2022</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>bis Juni 2023 durch Planungsbüro</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. kantonaler Vorprüfung	<i>20. Juni 2023</i>
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	<i>30. Juni 2023</i>
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	<i>17. Oktober 2023</i>
– Rückmeldung Rechtsdienst Vision Ergolzraum (Verlegung A22)	<i>7. März 2024</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>Oktober 2023 – Mai 2024</i>
– Freigabe durch den Stadtrat z.H. öffentlicher Mitwirkung	<i>18. Juni 2024</i>
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>8. August 2024 bis zum 6. September 2024 Es sind 5 Eingaben eingereicht worden.</i>
– Publikation Mitwirkungsbericht	<i>13. März 2025 bis 03. April 2025</i>
– Bereinigung Planungsinstrumente	<i>April 2025</i>
– Beschlussfassung durch den Stadtrat	<i>ausstehend</i>
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	<i>ausstehend</i>
– Auflageverfahren	<i>ausstehend</i>
– Genehmigungsverfahren	<i>ausstehend</i>

## 2.4 Planungsakten

### 2.4.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Zentrum und Sondernutzungsplanungen

### 2.4.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV)

## 3 Planungsgrundlagen / Vorgaben Gewässerraum

### 3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fliessgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnahmefällen möglich (gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e.).

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

### 3.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des RBG sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 (Aufwertung Fliessgewässer / Raumbedarf Fliessgewässer) des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanung in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

Auf kantonaler Ebene sind weitere Inventare (Ornithologisches Inventar, Reptilieninventar, Weiherinventar) vorhanden, die bei der Beurteilung der Gewässerräume konsultiert wurden. Das Ornithologische Inventar datiert auf die Jahre 1992 – 1995. Hinweise zur Wert- und Defizitgebiete können auch aufgrund der vor 20 Jahren erhobenen Daten, dennoch wertvolle Informationen geben, die für die Festlegung der Gewässerräume einige Indizien liefern.

### 3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Das Zonenreglement Siedlung beinhaltet Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer und im Zonenreglement Landschaft ist der beidseitigen Uferschutz für alle Bachläufe i.d.R. in den Naturschutzzonen geregelt.

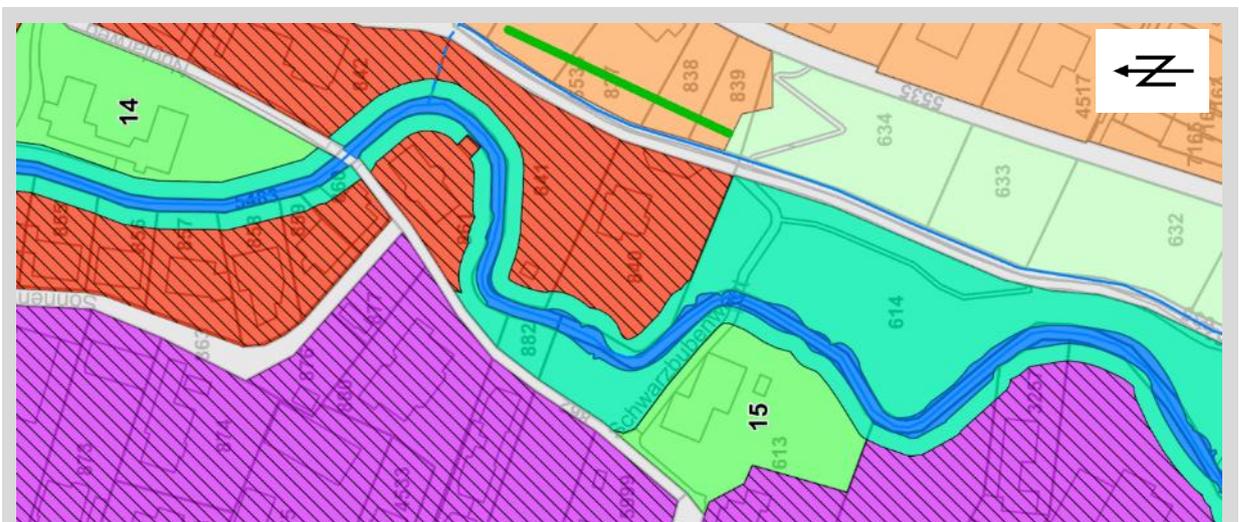


Abbildung 2: Beispiel Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Grün = Uferschutzzone) ; Quelle: geoview.bl.ch, Stand August 2022.

### 3.4 Nutzung Gewässerräume / Bestandesgarantie

#### Nutzung Gewässerräume

Siedlungsfreiräume innerhalb des Gewässerraumes sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Die Gewässerräume leisten einen wichtigen Beitrag an die ökologische Aufwertung der Gewässer, die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets und der umgebenden Landschaft. Sie dienen auch der Verschönerung des Ortsbildes, dem Naturerlebnis und der Aufwertung des Erholungsraumes, wenn sie entsprechend gestaltet sind. Es dürfen daher nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden.

Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massnahmen der Gartengestaltung wie Terrassen und Stützmauern, die im Gewässerraum nicht erlaubt sind. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht erlaubt. Wenn es für den Erhalt einer bestehenden Anlage im öffentlichen Interesse (wie beispielsweise öffentlicher Rasensportplatz, historische Gartenanlage) zwingend notwendig ist, dürfen im Einzelfall weiterhin Dünger und Pflanzenschutzmittel ausserhalb des Pufferstreifens (3m-Pufferstrefen gem. ChemRRV) ausgebracht werden.

Standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum möglich, wenn sie in einer besonders engen sachlichen Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer stehen (z.B. Uferweg gem. Eintrag Strassennetzplan / kant. Richtplan, Brücken, Flusskraftwerke, Stege etc.). Mobile Anlagen respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (u. a. Zäune ohne Fundamente, mobile Spielgeräte) sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und aus Sicht der Gewässerraumbestimmungen im Gewässerraum temporär möglich.

### **Bestandesgarantie**

Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind.

Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 01.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden.

## **4 Grundsätzlich Planungsergebnisse / Interessensabwägung**

Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fliessgewässer in der Stadt Liestal hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente bzw. der Sondernutzungsplanungsreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

### **4.1 Gewässerräume und Uferschutzzonen (allgemein gültige Aussagen)**

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen.

Die **Gewässerräume** werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GschG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fliessgewässern meist als überlagernde Korridore entlang der Gewässerachse definiert. Die Flächen werden grundsätzlich symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestehenden Situation. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden.

Hingegen richten sich die Bestimmungen zu den **Uferschutzzonen** nach den kantonalen Vorgaben, die von der Gemeinde in ihren Zonenvorschriften mit weiteren Bestimmungen ergänzt wurden. Bei der Definition der Uferschutzzonen wurden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Zusätzlich können in den kommunalen Zonenvorschriften Bestimmungen zur Pflege und zum Unterhalt im Bereich der Uferschutzzonen gemacht werden, die situativ auf das jeweilige Gewässer oder Gewässerabschnitte und den zugehörigen Uferbereich abgestimmt sind. Hingegen gelten für die Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes klare Vorgaben nach Bundesverfassung; GSchV (Art. 41c).

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen der Gemeinde werden daher in ihrer Dimensionierung beibehalten und teilweise durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich nicht notwendig.

Für sämtliche Uferschutzzone finden sich in Art. 23 des Zonenreglementes Siedlung (Stand RRB Nr. 805 vom 08.06.2021) unter anderem folgende Bestimmungen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Aufwertung:

- <sup>1</sup> *Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.*
- <sup>2</sup> *Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung sind geschützt; sie dürfen weder abgeholzt noch gerodet werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen für Pflege und Unterhalt.*
- <sup>3</sup> *Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen, Terrainveränderungen, Gartengestaltung, standortfremde Bepflanzungen, Einsatz von Dünger und Pestiziden sind nicht zulässig.*
- <sup>4</sup> *Hartverbauungen sind nach Möglichkeit im Rahmen des Unterhalts sukzessive zu entfernen und durch Uferbefestigungen unter Einhaltung der Hochwassersicherheit mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu ersetzen. Die Flächen sind hinsichtlich ihrer optimalen Wirkung für den Biotopverbund weiterzuentwickeln.*

## 4.2 Gewässer in Biotopen (allgemein gültige Aussagen)

Gewässer in Biotopen sind besonders schützenswert. Für sie gilt deshalb ein breiterer Gewässerraum zu berücksichtigen, als dies für die übrigen Gewässer (Art. 41a Abs. 1 GSchV) gilt. Keines der Gewässer, welches mit vorliegender Gewässerraumplanung behandelt wird, liegt in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder unmittelbar in einem kantonalen Vorranggebiet gem. kant. Richtplan. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

### 4.3 Ergolz (Teilbereich Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke) – Teilpläne 1/6 und 2/6

#### 4.3.1 Ausgangslage

Grösseres Gewässer / nicht eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit Revitalisierungsvorhaben / dicht überbautes Gebiet abschnittsweise vorhanden / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit.

#### 4.3.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 8 bis 15 Metern.

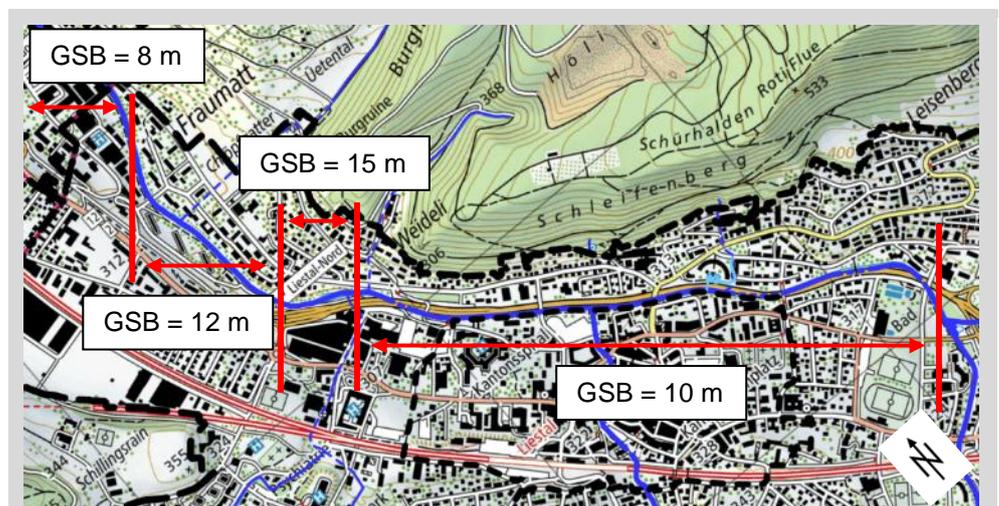
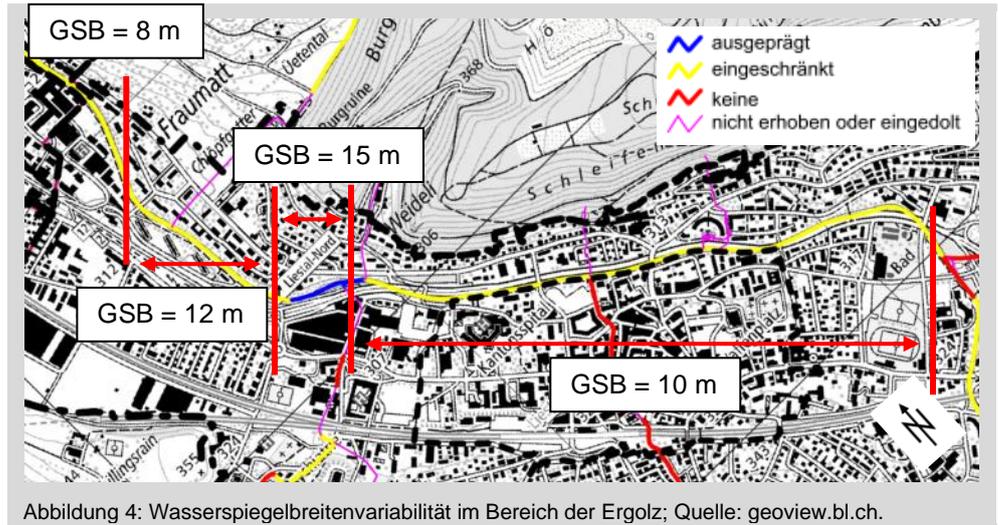


Abbildung 3: Gerinnesohlenbreite der Ergolz gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Die Ergolz weist jedoch aufgrund von Verbauungen teilweise eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.



Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe kann bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 angewendet werden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite bei eingeschränkter Breitenvariabilität). Daraus ergeben sich für die Ergolz folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	8 m GSB <i>Grenze Füllinsdorf bis Fraumatt</i>	10 m GSB <i>Schildareal – Einmündung Frenke</i>
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	12 m nGSB	15 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	12 m GSB <i>Fraumatt bis Schildareal</i>	15 m GSB <i>Schildareal, Wasserfall</i>
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	15m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	18 m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Zur Plausibilisierung dieser Breiten ist, aufgrund der grossen Strecke mit eingeschränkter Breitenvariabilität, eine natürlich fliessende Vergleichsstrecke nicht anwendbar.

Mit Korrekturfaktor beträgt die nGSB 12 bis 18 m im Abschnitt ab Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke. Zur Ausscheidung des Gewässerraumes kann weiter geprüft werden, ob die nGsB der Ergolz der Nachbargemeinde Füllinsdorf entnommen werden kann. Dort wurde die nGsB mit 14 m hergeleitet. Als weitere anwendbare Strecke kann die Vergleichsstrecke mit eingeschränkter Breitenvariabilität zwischen Schildareal und der Einmündung Frenke herbeigezogen werden. In diesem Abschnitt mit einer Länge von ca. 2 km beträgt, unter Verwendung eines Faktors 1.5, die nGsB 15 m.

<b>Minimale Breite Gewässerraum</b>	Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor: $2.5 \times \text{die natürliche Gerinnesohlenbreite} + 7 \text{ m}$ (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).
<b>Definition der GWR-Breite</b>	Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum $42.0 \text{ m}$ ( $2.5 \times 14 \text{ m nGsB} + 7 \text{ m}$ ) oder <b>44.5 m</b> ( $2.5 \times 15 \text{ m nGsB} + 7 \text{ m}$ ) Aufgrund der Gefahrenbereiche, insbesondere zur Grenze zu Füllinsdorf und auf dem weiteren Verlauf wiederholt vorhanden, <b>wird eine Gewässerraumbreite von 44.5 m auf der ganzen Strecke der Ergolz ab Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke angewendet.</b> Mit der Anwendung der Methode mittels Korrekturfaktors kann gewährleistet werden, dass insbesondere die Gefährdung Hochwasser darin enthalten ist. Weitere Methoden wie Vergleichsstrecke oder eine empirische hydraulische Methode wurden nicht angewendet bzw. drängen sich nicht auf. Die topographischen Verhältnisse sind bis auf den Abschnitt "Chessel" (Wasserfall) auf der ganzen Strecke ähnlicher Natur.
<b>Asymmetrische Festlegung</b>	Im Bereich Nelkensteg (Parz. 1690 / 1686, 1699, 1688) kann geprüft werden, ob ein asymmetrischer Gewässerraum festgelegt werden kann. Über der Ergolz wurde in den 1960er Jahren die Umfahrungsstrasse A22 errichtet. Auf der westlichen Seite der Ergolz sind Uferschutzzonen mit einer Breite zwischen 10 m und 14 m definiert worden. Auf der östlichen Seite sind deutlich schmalere Uferschutzzonen ausgeschieden worden, die zudem Bestandteile von Privatparzellen sind. Aufwertungs- und Erhaltungspotential ist auf der westlichen Seite in den ausgeschiedenen Uferschutzzonen-Parzellen vorhanden und könnte somit langfristig, da diese hier unmittelbar an die A22 grenzen, eine Verbesserung und ein Ausgleich zur überdeckenden A22 herbeiführen. Mit einer asymmetrischen Festlegung werden die westlichen wesentlich breiteren Uferschutzzonen in den Gewässerraum integriert. Das Wohnbaugebiet auf der östlichen Ergolzseite wird hingegen minim entlastet. Durch eine asymmetrische Festlegung liegen die Gefahrenbereiche nach wie vor innerhalb des Gewässerraumes. Mit der asymmetrischen Festlegung wird auf der östlichen Seite der Gewässerraum so festgelegt, dass die Wohnbauten nicht davon tangiert werden. Auf der westlichen Seite wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone inkl. dem angrenzenden Wegparzelle ausgedehnt. Die ausgeschiedene Wegparzelle Nr. 1690 ist heute nicht als Wegverbindung genutzt. Sie ist Bestandteil der Uferschutzzone und wurde mit dem Wegabschnitt zur Bewirtschaftung der Uferbereiche ausgeschieden. Teilweise haben sich private Nutzungen in die Wegparzelle und darüber hinaus aus-

gedehnt. Auf der erweiterten Seite bieten sich mehr Möglichkeiten die Ergolz innerhalb des Gewässerraumes gezielt aufzuwerten, da in diesem Abschnitt keine Bebauung vorliegt. .

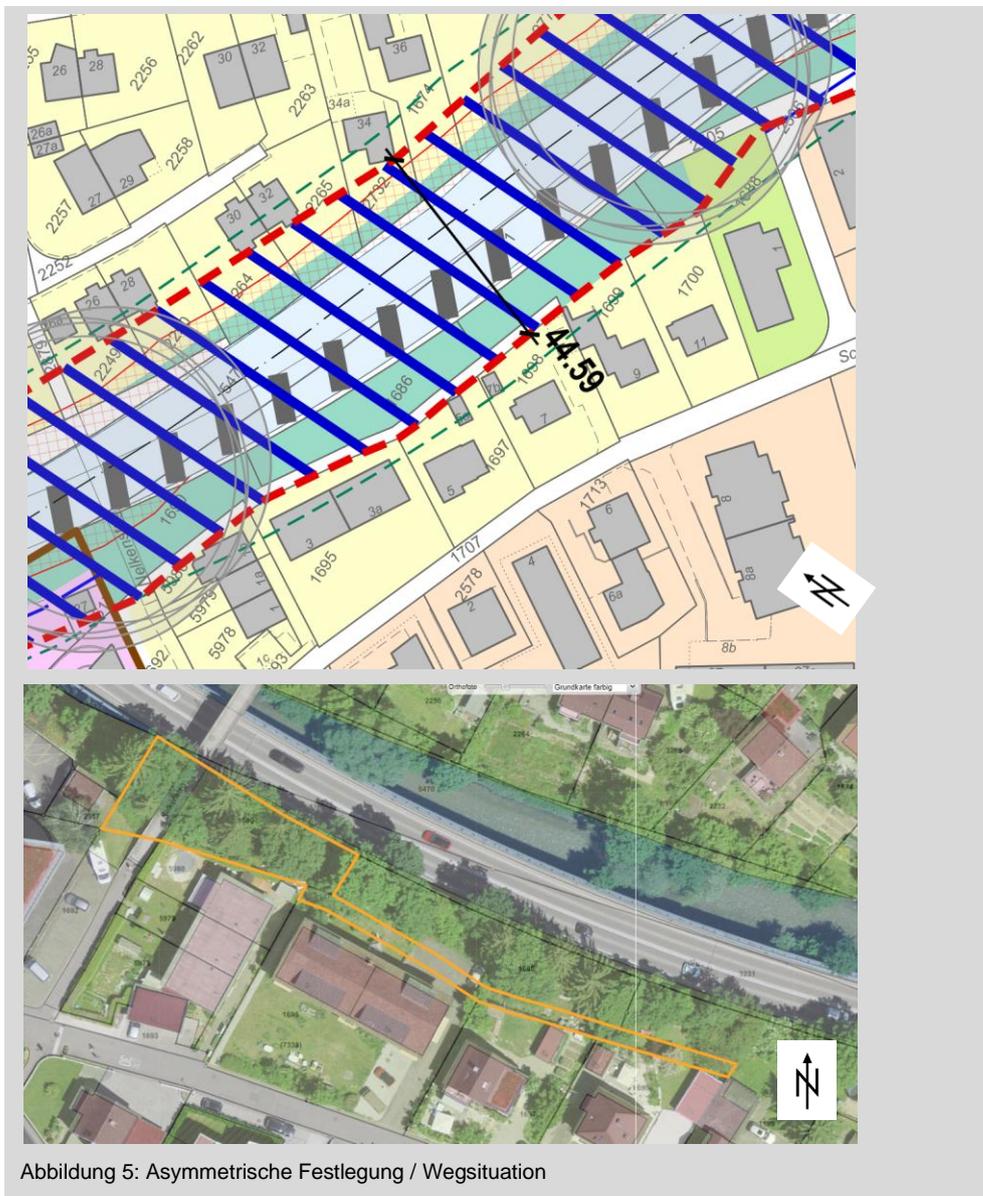
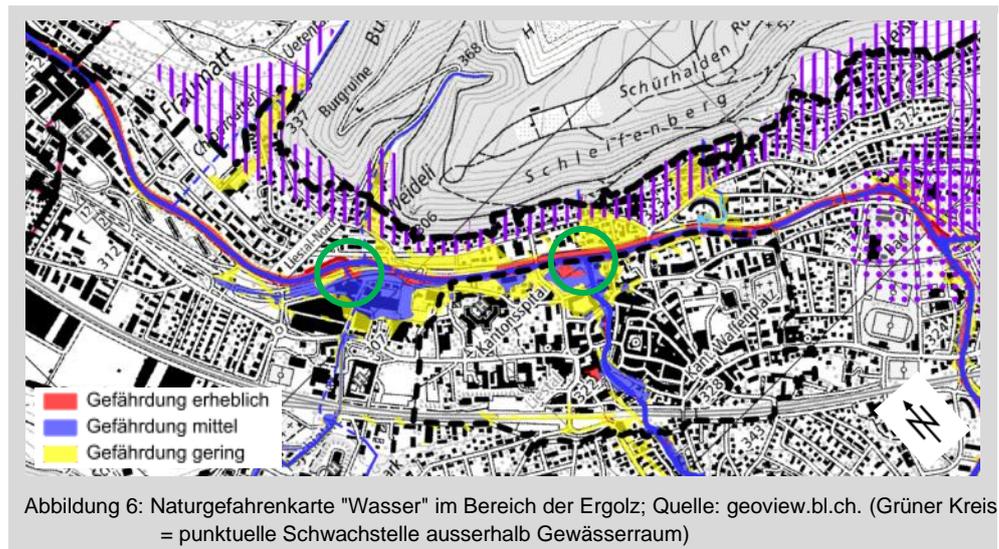


Abbildung 5: Asymmetrische Festlegung / Wegsituation

### Hochwasser- schutz (HWS)

Es wurde ein Hochwasserschutzdefizit festgestellt. Das kantonale Wasserbaukonzept sah daher eine bauliche Hochwasserschutzmassnahme entlang eines ca. 1 km langen Teilstücks der Ergolz ab Höhe Lärchenstrasse bis zur Einmündung des Orisbachs vor. Diese Massnahme ist im Wasserbaukonzept unter der Rubrik "umgesetzte Massnahmen" in Nr. 113 aufgeführt (HPL-Massnahme im Bau, HPL = Hochleistungsstrasse Pratteln-Liestal).

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Über weite Strecken sind kantonale Gewässerbaulinie vorhanden, welche durch ihre Abstandsvorschriften unter anderem auch Hinweise auf eine Gefährdung durch Hochwasser geben können.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen. An wenigen Stellen wird der Gefahrenbereich Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung knapp nicht vom minimalen Gewässerraum überlagert. Es werden dabei örtlich wenig sensible Bereiche wie Strassen etc. tangiert bzw. der Abschnitt ist sehr kurz. Die Stadt Liestal strebt eine durchgehende Korridorausscheidung an. In einer Vorbesprechung mit den kantonalen Fachstellen wurden diese Stellen beurteilt.

Im Bereich der Mündungen des Rösers- und des Orisbaches besteht somit punktuelle Überschwemmungsgefahr ausserhalb des Gewässerraumes. Es handelt sich hier um punktuelle Schwachstellen, die durch Brücken und Durchlässe verursacht werden (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr), welche keine Aufweitung des Gewässerraumes erfordern.

Im Bereich der Grenze zu Füllinsdorf ist eine Aussenkurve mit starker Erosion vorhanden. Daher ist hier keine asymmetrische Festlegung bzw. Reduktion auf Gewässerbaulinien möglich (HWS-Defizit). Im Rahmen eines Bauvorhabens sind entsprechende Begehren an die Stadt Liestal eingegangen. Bauvorhaben haben sich an Areale ausserhalb des erheblichen Gefahrenbereichs zu orientieren. Im Bereich der Grenze zu Füllinsdorf kommt der Gefahrenbereich Überschwemmung somit, bis auf einen sehr kurzen Abschnitt an der Gemeindegrenze, innerhalb des Gewässerraumes zu liegen.

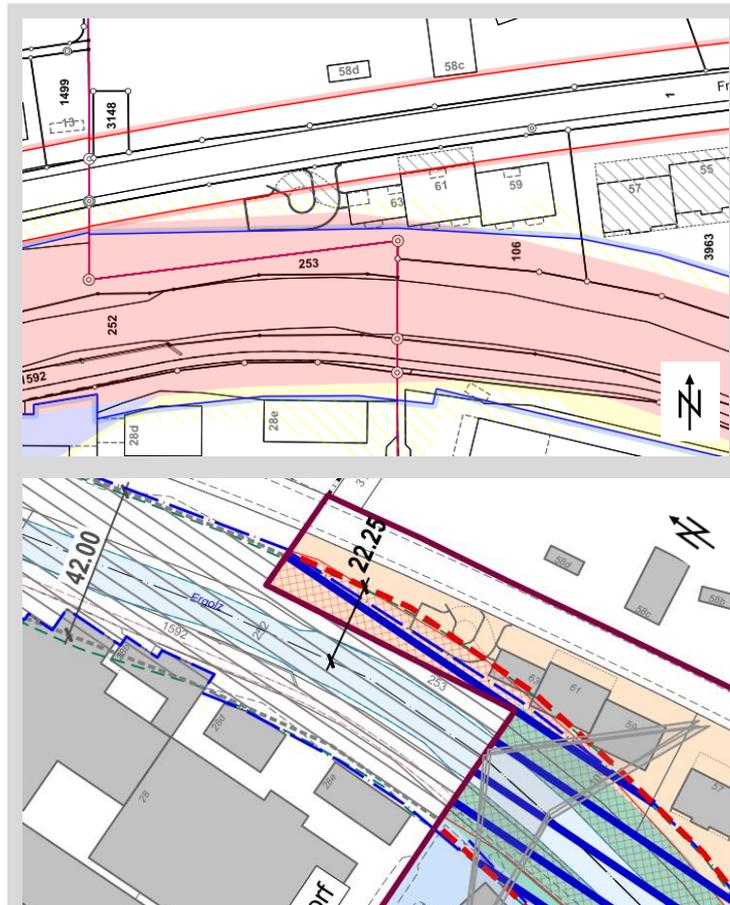


Abbildung 7:  
 Naturgefahrenkarte "Wasser" und Baulinien im Bereich der Ergolz Gemeindegrenze Liestal / Füllinsdorf;  
 Quelle: geoview.bl.ch. /  
 Umsetzung Gewässerraum (inkl. Hinweis auf rechtskräftige Gewässerbaulinie, blaue Linie strich/punkt-  
 tiert)

## Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz eine Revitalisierung des Gewässers mit grosser bzw. mittlerer zeitlicher Priorität vor. Auf dem gesamten Abschnitt der Ergolz sind mehrere Schwellen <1m Absturzhöhe mit grosser Priorität (Beseitigung) vorhanden. Der ökologische Nutzen des Fließgewässers ist mittel und der Längsvernetzung gross.

Der Gemeinde sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte zur Ergolz dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.

Die Breite des Gewässerraumes sollte aufgrund des Vergleichs zur bereits realisierten Revitalisierung im Gebiet Cheddite Lausen für eine Revitalisierung ausreichend sein.

Eine Aufwertung der Ergolz ist im Bereich Cheddite (Lausen / Liestal) kürzlich erfolgt. Der unterdessen rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerraum in Lausen beträgt im Bereich der Revitalisierung zwischen ca. 32 m und 45 m. Es ist daher anzunehmen, dass Revitalisierungsmassnahmen mit einer vorgesehenen Gewässerraumbreite von 44.5 m auch in der Stadt Liestal zur Anwendung kommen können.

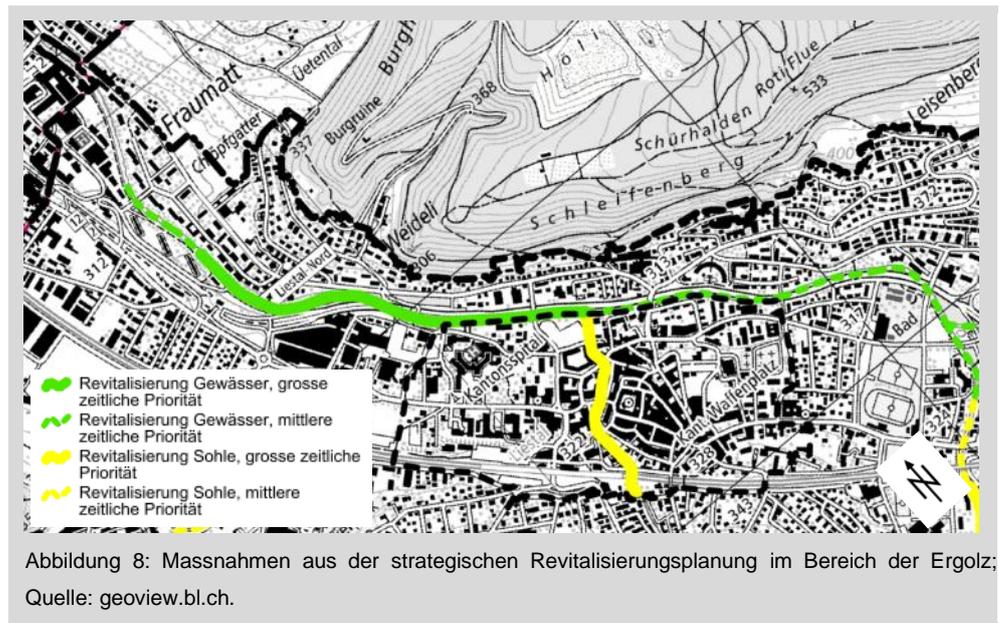


Abbildung 8: Massnahmen aus der strategischen Revitalisierungsplanung im Bereich der Ergolz;  
Quelle: geoview.bl.ch.

### Natur- / Landschaftsschutz

Entlang der Ergolz sind auf weiten Strecken Uferschutzzonen vorhanden. Diese sind in unterschiedlicher Ausprägung und Breiten vorhanden. Durch die Hochleistungsstrasse A22 sind Naturwerte beeinträchtigt worden oder sogar verschwunden, was sich auch in der Ausscheidung der Uferschutzzonen niederschlägt. Entsprechend ist der Gewässerraum i.d.R. breiter als die Uferschutzzonen.

Kantonales Ornithologisches Inventar Objektblatt "W 38 Ergolz, Fraumatt": Brutplatz des gefährdeten Eisvogels, der Wasseramsel und der Bergstelze im Bereich zwischen der Brücke Weiermattstrasse und der Brücke Gasstrasse.

Kantonales Ornithologisches Inventar Objektblatt "W 41 Frenkenmündung - Ergolz": Der Ergolzabschnitt zwischen den Brücken Kasino- und Grammetstrasse beherbergt einen Brutplatz des gefährdeten Eisvogels und Vorkommen von Wasseramsel und Bergstelze.

Die ornithologischen Inventarabschnitte decken sich mit den strategischen Revitalisierungsstrecke, wo das Gewässer mit grosser bis mittlerer zeitlichen Priorität aufgewertet werden soll.

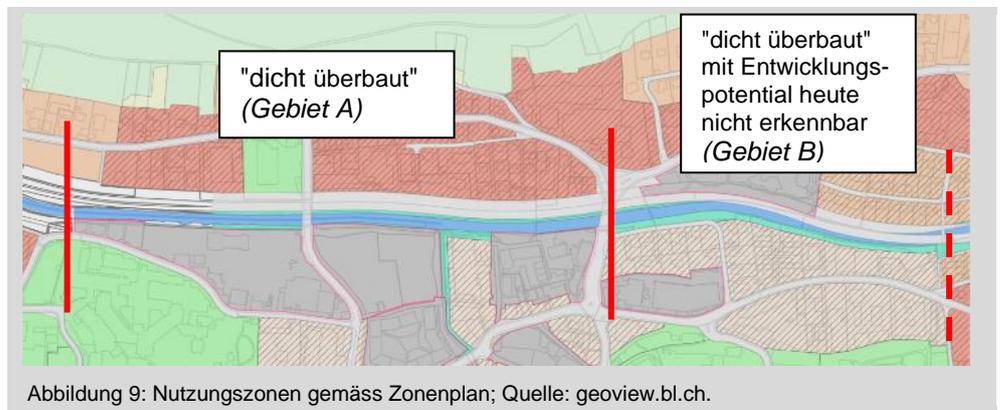
Aufwertungsmassnahmen mit Berücksichtigung der ornithologischen Wertgebiete können innerhalb des Gewässerraumes erfolgen. Siehe auch vorgängige Erläuterungen zur Revitalisierung.

**Ortsbild- / Denkmalschutz**

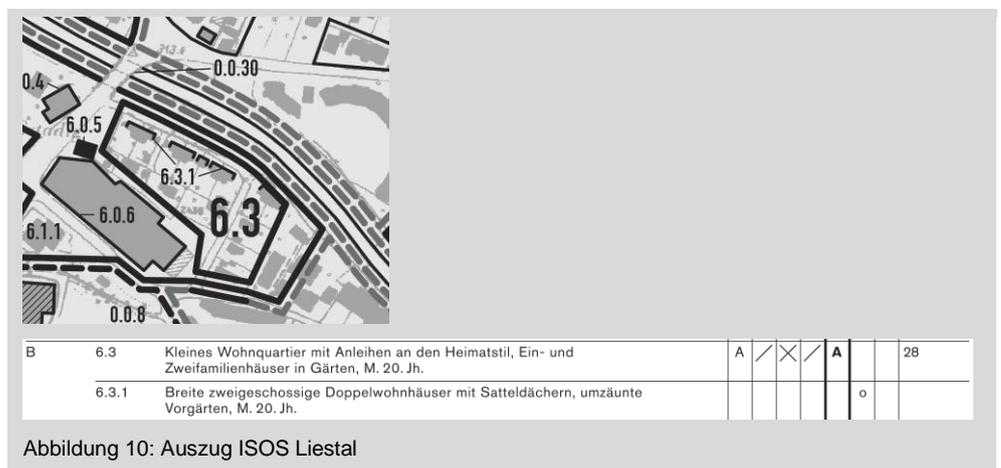
Das ISOS listet die kanalisierte Ergolz, die Umfahrungsstrasse A22, welche den Flussraum teilweise überdeckt und die Ergolzbrücken (0.0.28 – 0.0.30) auf. Das ISOS ist in der Beurteilung insbesondere im Stadtkern als eine der Grundlage für die Festlegung des Gewässerraumes von Bedeutung, wenn es darum geht eine Reduktion des minimalen Gewässerraumes zu begründen oder deren Erhaltungsziel hervorzuheben. Das Werkgebäude EBL (Baujahr 1926) ist gem. Bauinventar (BIB) das einzige kommunal zu schützende Objekt entlang der Ergolz.

**Dicht überbautes Gebiet**

Dicht überbaute Gebiete sind westlich entlang der Ergolz im Bereich der Kern- oder Zentrumszone anzunehmen bzw. in den Sondernutzungsplanungen des Hauptsiedlungsgebietes (siehe nachfolgende Erläuterung) mit hohem öffentlichem Interesse an einer Verdichtung (Gebiet A).



Für das Gebiet Gstadig mit vorwiegendem Einfamilienhaus-Charakter sind langfristig anzustrebende Verdichtungsziele zum heutigen Zeitpunkt nicht erkennbar (Gebiet B). Des Weiteren ist das westliche Gstadig-Gebiet gem. ISOS dem Erhaltungsziel A zugewiesen. Sollte sich hingegen das weitere Areal der Zentrumszone in einer künftigen Planungsperiode weiterentwickeln, ist der Bezug zur Ergolz mitzudenken. Die erhebliche Gefährdung durch Hochwasser ist zusätzlich ein Indiz für die Festlegung eines ausreichend breiten Gewässerraumes.



Weiter kann entlang der Ergolz auf der östlichen Uferseite kein dicht bebautes Gebiet geltend gemacht werden.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass entlang der Ergolz keine weiteren Gebiete als dicht überbaut betrachtet werden können. Das Bundesgericht hat zu einem Bauvorhaben an peripherer Lage hierzu einen entsprechenden Entscheid gefällt.

**Sondernutzungsplanung**

Die Ergolz grenzt an diverse Sondernutzungsplanungen an. Ausser für den QP Osboplatz wird der Gewässerraum für die Sondernutzungsplanungen mit der vorliegenden Mutation "Gewässerraum" ausgedehnt. Generell ist anzumerken, dass eine Anpassung der Sondernutzungsplanungen nicht erforderlich ist. Einerseits liegen die Sondernutzungsplanungen im dicht überbauten Gebiet und sind neueren Datums, wo der Gewässerraum bzw. Uferbereiche gebührend berücksichtigt wurden oder die Gewässerraumausscheidung betrifft bereits überbaute Gesamtüberbauungen in peripherer Lage, die nun durch den Gewässerraum überlagert werden. Die vorhandenen Nutzungen unterstehen der Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig gem. Sondernutzungsplanung errichtet wurden.

Folgende Sondernutzungsplanungen werden durch den Gewässerraum überlagert. Die Festlegung der Gewässerräume orientiert sich an den Gewässerbaulini- en, die bereits bei der Sondernutzungsplanung berücksichtigt werden mussten. Dicht überbaut mit entsprechender Reduktion des Gewässerraumes gilt somit für folgende Quartierpläne:

QP Mühlematt, RRB Nr. 570 vom 14.04.2015

QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018

QP Grienmatt, RRB Nr. 1833 vom 02.12.2014

Hingegen ist für die weiteren Sondernutzungsplanungen entlang der Ergolz, die allesamt bereits bebaut sind, ein symmetrischer Gewässerraum festzulegen, da hier kein dicht überbautes Gebiet geltend gemacht werden kann und diese peripher liegen. Es sind dies:

GÜ Fraumatt, RRB vom 25.01.1966

GÜ Weiermatt, RRB Nr. 1710 vom 18.06.1968

QP Brunnmatt, RRB Nr. 2254 vom 28.06.1988

**Eingedolte Abschnitte**

Die Ergolz verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

**Planungshoheit**

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

### 4.3.3 Abwägung der Interessen für die Ergolz Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für die Ergolz eine Gewässerraumbreite von 44.5 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt.

Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen können in Anlehnung an den revitalisierten Abschnitt zwischen Liestal und Lausen innerhalb des Gewässerraumes berücksichtigt werden. Das grösste Hindernis für eine künftig natürlich fliessende Ergolz sind die Sünden der Vergangenheit mit der Überdeckung der Ergolz bzw. die entlang der Ergolz führende A22.

Die Definition des minimalen Gewässerraumes wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen festgelegt (überdeckte Abschnitte). Lediglich für den QP Osboplatz wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum ausgeschieden, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wurde.

**Fazit:**

Für die Ergolz wird ein durchgehender Gewässerraum von 44.5 m ausgeschieden. Im dicht überbauten Gebiet in Zentrumsnähe wird der Gewässerraum reduziert, wobei die Gewässerbaulinien als Begrenzung gelten. Im Bereich Nelkensteg (Parz. 1690, 1686, 1699, 1688) wird der Gewässerraum asymmetrisch entlang der Uferschutzzone ausgeschieden.

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang der Ergolz wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Mühlematt, RRB Nr. 570 vom 14.04.2015
- QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018
- QP Grienmatt, RRB Nr. 1833 vom 02.12.2014
- GÜ Fraumatt, RRB vom 25.01.1966
- GÜ Weiermatt, RRB Nr. 1710 vom 18.06.1968
- QP Brunnmatt, RRB Nr. 2254 vom 28.06.1988

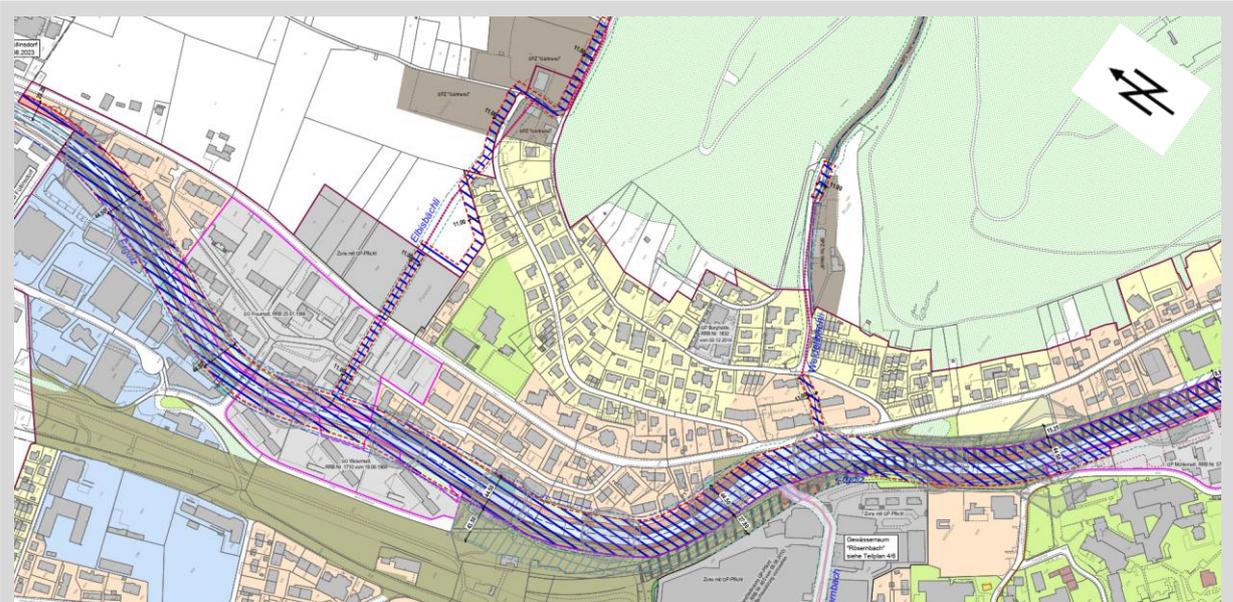


Abbildung 11: Definition Gewässerraum Ergolz (Teilplan 1/6)

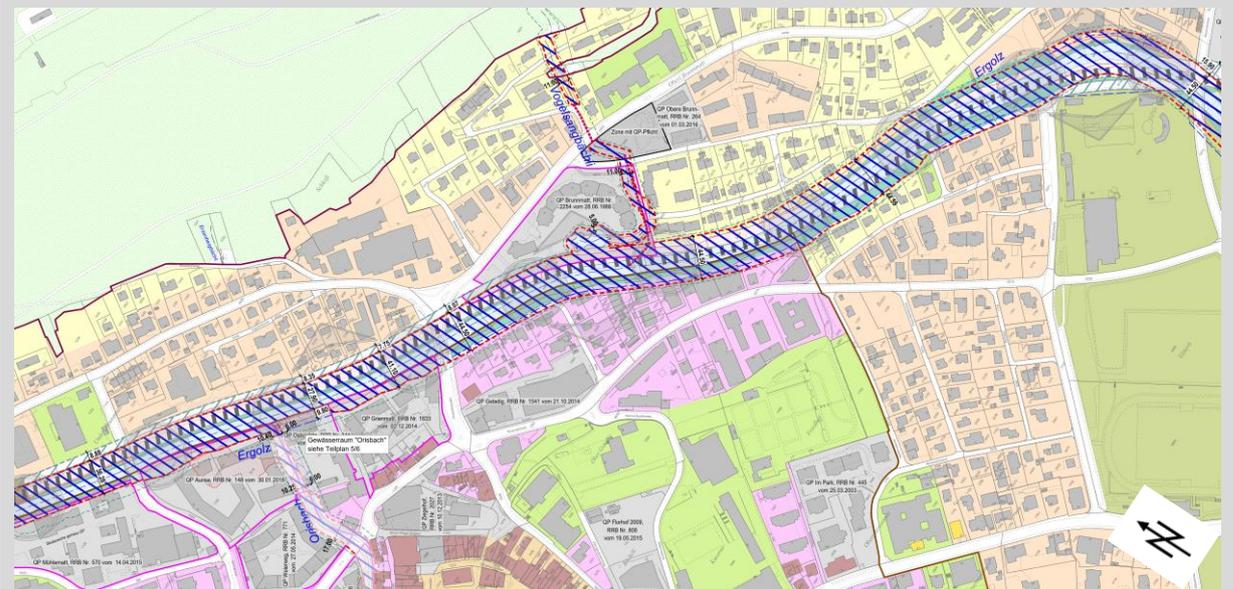


Abbildung 12: Definition Gewässerraum Ergolz (Teilplan 2/6)

#### 4.4 Ergolz (Einmündung Frenke bis Grenze Lausen) – Teilplan 3/6

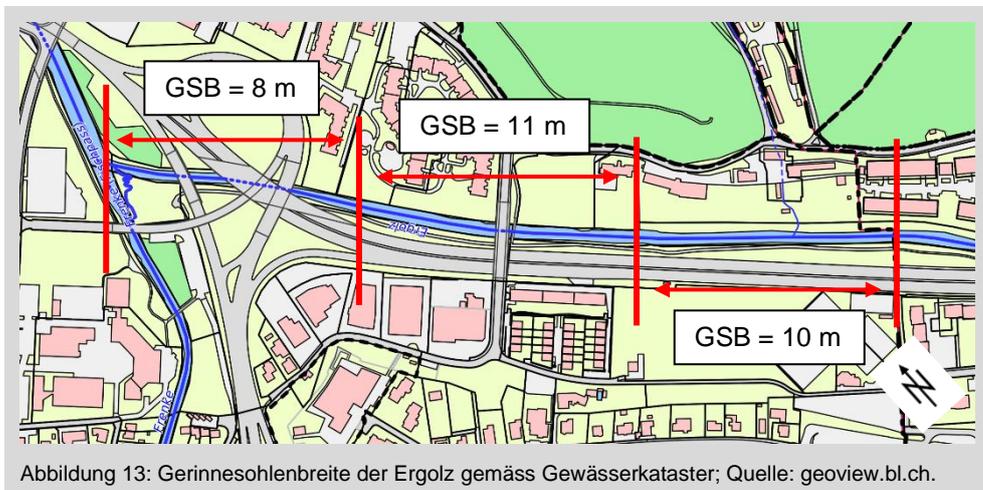
##### 4.4.1 Ausgangslage

Grösseres Gewässer / nicht eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / Kantonales Wasserbaukonzept und Revitalisierungsvorhaben (umgesetzt) / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

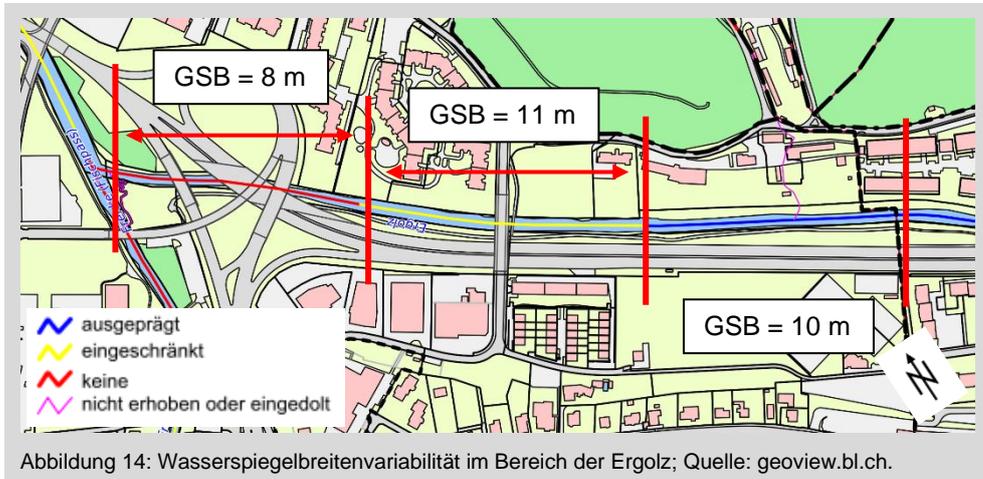
### 4.4.2 Interessenbeurteilung

#### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Ergolz hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 8 bis 11 Metern.



Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen teilweise keine oder eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.



Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	8 m GSB	10 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	10 m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	16 m nGSB	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	11 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	16.5 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden

Zur Plausibilisierung dieser Breiten kann die natürlich fließende Strecke mit der Gerinnesohlenbreite von 10 m mit (ausgeprägten Breitenvariabilität) herangezogen werden, welche gemeindeübergreifend in Liestal und Lausen besteht.

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB in diesem Abschnitt der Ergolz 10 bis 16.5 m.

In der Gemeinde Lausen sind die Gewässerräume rechtskräftig ausgeschieden, wobei eine Aufweitung im Bereich der Quartierplanung Cheddite erfolgt ist.

**Minimale Breite  
Gewässerraum  
Definition der  
GWR-Breite**

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimale Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times$  die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge würde der minimale Gewässerraum 32 m betragen ( $2.5 \times 10$  m nGSB + 7 m).

Im Bereich der Quartierplanung Cheddite wird der Gewässerraum mit den in der nicht genehmigten QP Cheddite II und der darin definierten Uferschutzonen in Einklang gebracht. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum hier deutlich vergrößert wird. Der Gewässerraum gilt hier als Randbedingung für eine künftig angepasste Quartierplanung.

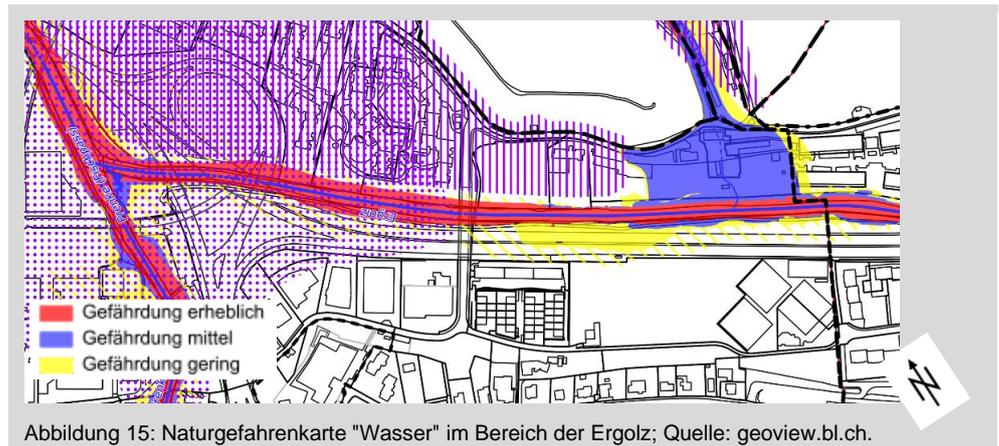
Im Bereich der weiteren Areale QP Heidenweid und der QP Grammet orientiert sich der Gewässerraum ebenfalls an den Gewässerbaulinien. Im weiteren Verlauf ist die Hochwassergefahr bei der Festlegung des Gewässerraumes mitberücksichtigt worden.

Für den Abschnitt der Ergolz zwischen Einmündung Frenke und Gemeindegrenze Lausen wird vom Korridor Gedanken abgewichen. Zugunsten einer Aufwertung im Rahmen der Quartierüberbauungen / in Uferschutzonen können hier positive Entwicklungen in die Gewässerraumplanung einfließen. Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass der Gewässerraum in diesem Abschnitt entweder Uferschutzonen oder Gewässerbaulinien als Begrenzung berücksichtigt. Der Gewässerraum wird somit breiter als die minimal vorgegebene Gewässerraumbreite.

## Hochwasser- schutz (HWS)

Es wurde ein Hochwasserschutzdefizit ausgemacht. Das kantonale Wasserbaukonzept sah daher eine bauliche Hochwasserschutzmassnahme zwischen der Brücke Grammetstrasse und der Gemeindegrenze zu Lausen vor. Diese Massnahme (Nr. 147) wurde bereits umgesetzt.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung, die sich innerhalb des Gewässerraumes befindet. Eine Ausuferung ist im Bereich Einfahrt zur A22 zu verzeichnen, die jedoch Strassenareal und Grünflächen innerhalb der Zufahrten betreffen. Der Gewässerraum nimmt das Hochwasserdefizit auf.



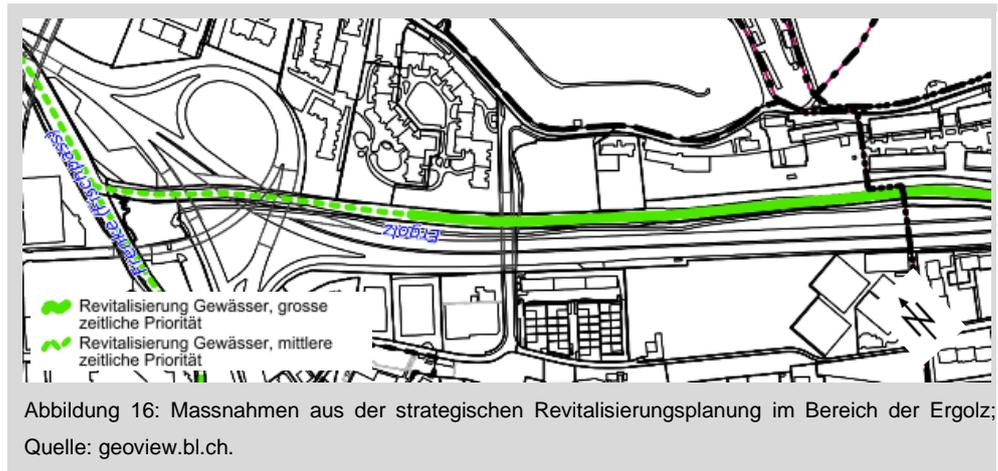
Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen in diesem Abschnitt der Ergolz innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen.

## Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Ergolz eine Revitalisierung des Gewässers mit mittlerer bis grosser zeitlicher Priorität vor. Es sind mehrere Schwellen <1m Absturzhöhe mit grosser Priorität (Beseitigung) vorhanden. Der ökologischer Nutzen Fließgewässer ist mittel und der Längsvernetzung ist gross.

Mit den Hochwassermassnahmen sind im Bereich Quartierplanarealen Cheddite Lausen / Liestal Aufwertungsmassnahmen umgesetzt worden. Der unterdessen rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerraum in Lausen beträgt im Bereich der Revitalisierung zwischen ca. 32 m und 45 m.

Es ist daher anzunehmen, dass Revitalisierungsmassnahmen mit den vorgesehenen Gewässerraumbreiten zwischen ca. 35 m und 42.5 m analog weitergeführt werden können.



### Natur- / Landschaftsschutz

Teilweise sind Uferschutzzonen vorhanden. Die Quartierplanungen haben sich mit den Uferbereichen auseinanderzusetzen. Entsprechend wurden bei allen Quartierplänen Uferschutzzonen definiert, worauf i.d.R. der Gewässerraum referenziert wurde oder es kommen zumindest die Gewässerbaulinien für den erweiterten Gewässerraum als Begrenzungslinie zur Anwendung.

Kantonales ornithologisches Inventar Objektblatt "W 41 Frenkenmündung - Ergolz": Der Ergolzabschnitt zwischen den Brücken Kasino- und Grammetstrasse beherbergt einen Brutplatz des gefährdeten Eisvogels und Vorkommen von Wasserramsel und Bergstelze.

Aufwertungsmassnahmen mit Berücksichtigung der ornithologischen Wertgebiete können innerhalb des Gewässerraumes erfolgen. Siehe auch vorgängige Erläuterungen zur Revitalisierung.

### Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

### Dicht überbautes Gebiet

Die Ergolz fliesst in diesem Abschnitt nicht durch dicht überbautes Gebiet.

### Eingedolte Abschnitte

Die Ergolz verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

### Sondernutzungsplanung

Es befinden sich drei Quartierplanungen angrenzend an die Ergolz. Für diese wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgedehnt. Die Quartierplanungen sind jüngeren Datums, wo eine Auseinandersetzung mit den Uferbereichen stattgefunden hat. Gewässerbaulinien oder Uferschutzzonen wurden demzufolge bei der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.

Es betrifft dies folgende Quartierplanungen:

QP Heidenweid, RRB NR. 1050 vom 08.07.2014

QP Grammet, RRB NR. 1740 vom 12.12.2017

QP Cheddite, RRB NR. 1883 vom 15.11.2005 (heute noch rechtskräftig)

*Hinweis: QP Cheddite - II, RRB Nr. 2021-1819 vom 14.12.2021 (durch KGE 2022 Genehmigung verweigert und der RRB 2021 wurde aufgehoben. Eine Beschwerde wurde mit BGE 2024 abgewiesen)*

### Areal Cheddite

Die Quartierplanung Cheddite – II (Überarbeitung QP 2005) wurde aufgrund eines Kantonsgerichtsentscheides aufgehoben.

Das Kantonsgericht hat die Einsprache des Heimatschutzes, die gewisse Bestandesbauten schützen will, gutgeheissen "(Urteil KGE vom 02. November 2022). Mit dem Kantonsgerichtsurteil wird der Regierungsratsbeschluss zur QP Cheddite II (RRB Nr. 1819 vom 14. Dezember 2021) aufgehoben und entsprechend die Genehmigung der QP-Vorschriften verweigert. Die darauf erfolgte Beschwerde durch die Stadt Liestal und die Cheddite Suisse SA wurde durch das Bundesgericht abgewiesen (Urteil BGE 1C\_75/2023, 1C\_77/2023 vom 15. August 2024).

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Gewässerraum ausgeschieden werden soll.

Die Bereiche der vorgesehenen Uferschutzzone entlang der Ergolz (hellgrüner Bereich der aufgehobenen Planung QP "Cheddite II") bilden heute die Basis für vorliegende Gewässerraumfestlegung entlang der Ergolz bzw. der vorliegend festgelegte Gewässerraum gilt als Randbedingung für weitere Planungsmassnahmen Cheddite (siehe Abb. 18).



Abbildung 17: Durch Kantonsgericht abgewiesene Quartierplanung "Cheddite II" (Teilgebiet Stadt Liestal), aufgehobener RRB Nr. 1819 vom 14. Dezember 2021 (QP-Cheddite II bildet dennoch die Grundlage für die GWR-Ausscheidung entlang der Ergolz)

### Planungshoheit

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

#### 4.4.3 Abwägung der Interessen für die Ergolz Abschnitt Einmündung Frenke bis Grenze Lausen

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für die Ergolz eine Gewässerraumbreite zwischen 35 m und 42.5 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt. Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung liegen allesamt innerhalb des Gewässerraumes.

Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen können in Anlehnung an den revitalisierten Abschnitt zwischen Liestal und Lausen innerhalb des Gewässerraumes weitergeführt werden.

Die Definition des minimalen Gewässerraumes wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen festgelegt (überdeckte Abschnitte).

##### **Fazit:**

Für die Ergolz Abschnitt Einmündung Frenke bis Grenze Lausen wird ein erweiterter Gewässerraum in Beachtung der Uferschutzzonen und rechtskräftiger Gewässerbaulinie zwischen 35 m und 42.5 m ausgeschieden. Entlang des südlichen Ufers wird der Gewässerraum bis vor die Einfahrt auf die A22 parallel mit 16 m von Lausen her weitergeführt.

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang der Ergolz wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Heidenweid, RRB NR. 1050 vom 08.07.2014
- QP Grammet, RRB NR. 1740 vom 12.12.2017
- QP Cheddite, RRB Nr. 1883 vom 15.11.2005 (heute noch rechtskräftig)  
*Hinweis: QP Cheddite - II, RRB Nr. 2021-1819 vom 14.12.2021 (durch KGE 2022 Genehmigung verweigert, RRB 2021 aufgehoben, eine Beschwerde mit BGE 2024 abgewiesen)*

Anmerkung: Die Bereiche der vorgesehenen Uferschutzzone der aufgehobenen Planung QP "Cheddite II" bilden heute die Basis für vorliegende Gewässerraumfestlegung. Der vorliegend festgelegte Gewässerraum entlang der Ergolz gilt somit als Randbedingung für weitere Planungsmassnahmen Cheddite. Eine Änderung der Gewässerraumfestlegung in Zusammenhang mit einer neuen Quartierplanung wäre zu begründen. Für das Windentalbächli wird die Gewässerraumausscheidung sistiert (siehe Kap. 4.15)

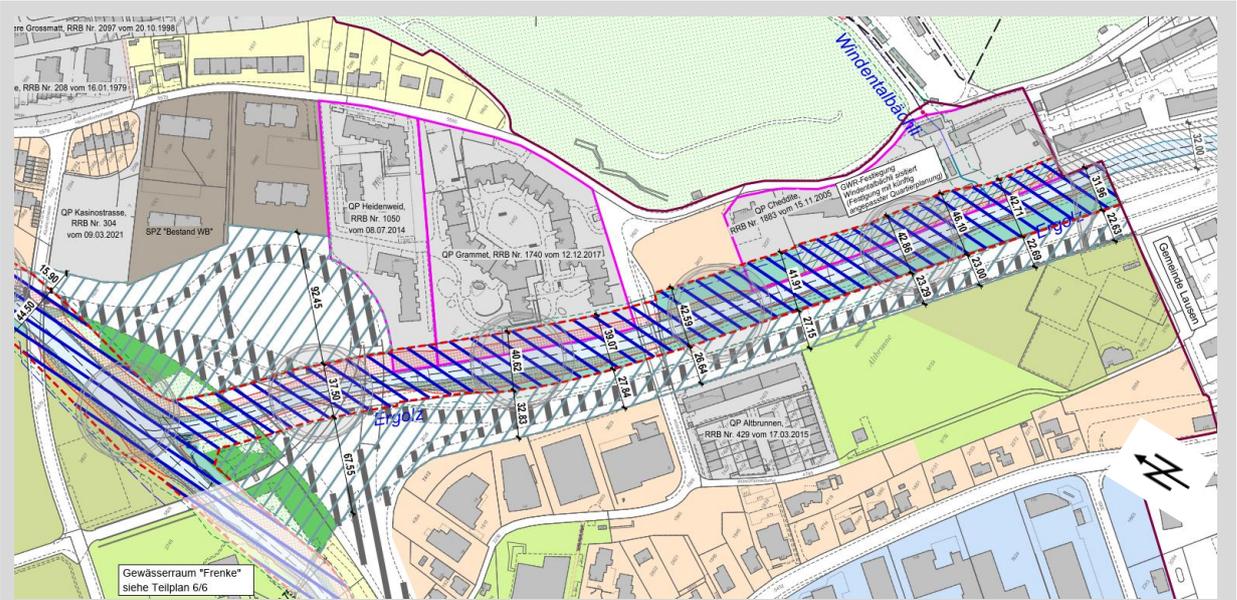


Abbildung 18: Definition Gewässerraum Ergolz

#### 4.5 **Rösernbach** (Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007) – Teilplan 4/6

##### 4.5.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept jedoch Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

##### 4.5.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Der Rösernbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1 bis 2 Metern.

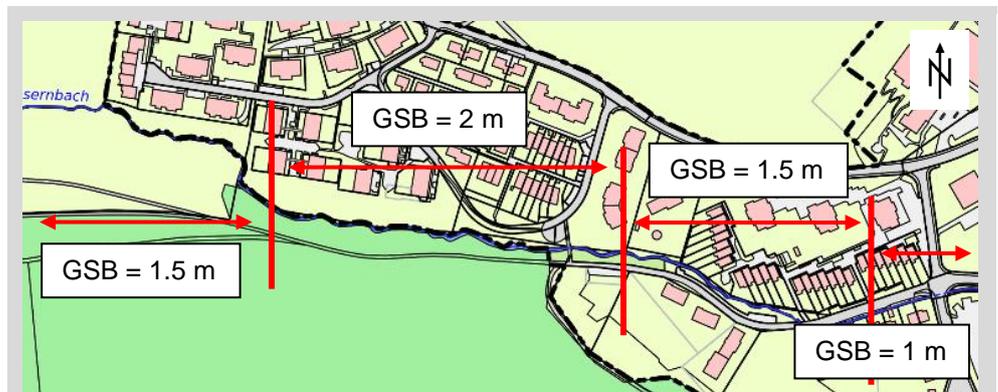
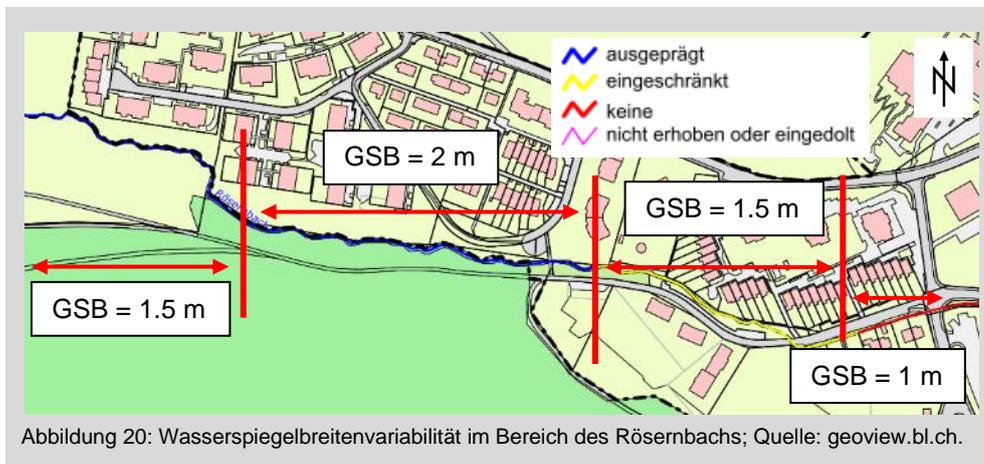


Abbildung 19: Gerinnesohlenbreite des Rösernbach gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen grössten Teils eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.



Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	1 m GSB	1.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden	2.25 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	2 m nGSB	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	2 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	2 m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 2 bis 2.25 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fliessende Strecke mit einer nGSB von 2 m herangezogen werden. Ab dem Siedlungsrand fliesst der Rösersbach bis zum Goldbrunnenhof auf einer Strecke von ca. 1 km, natürlich mit einer nGSB von 1.5 m bis 2.0 m.

### Minimale Breite Gewässerraum

### Definition der GWR-Breite

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times \text{die natürliche Gerinnesohlenbreite} + 7 \text{ m}$  (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

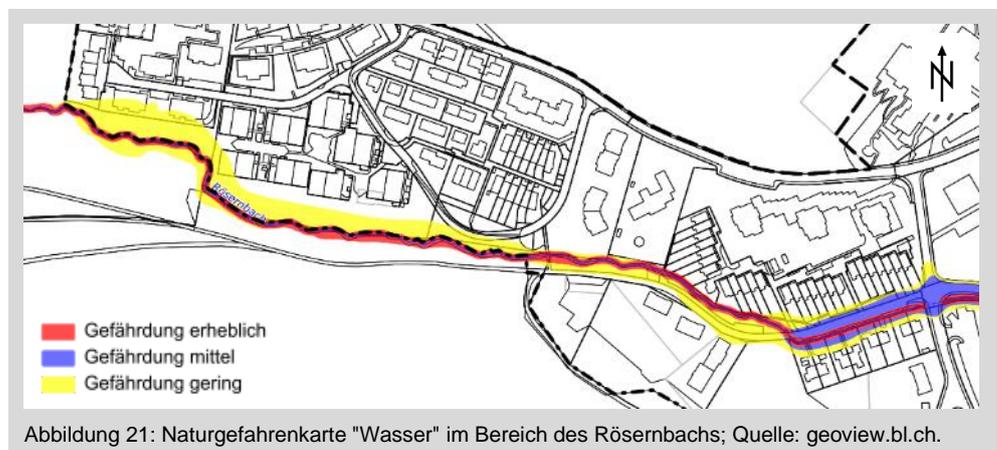
Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum **12 Meter** ( $2.5 \times 2 \text{ m nGsB} + 7 \text{ m}$ ). Der Gewässerraum orientiert sich in diesem Abschnitt zum grössten Teil an den ausgeschiedenen Uferschutzzonen, die i.d.R. 6 m oder breiter ausgeschieden wurden. Dort wo keine oder engere Uferschutzzonen definiert sind, wird der Gewässerraum ab Achse 6.0 m ausgeschieden, einseitig im Bereich des kant. Nutzungsplanes oder beidseitig im übrigen Gebiet.

### Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Diese liegen innerhalb des Gewässerraumes beidseitig des Rösernbaches auf einem schmalen Streifen. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes ist somit nicht nötig.

Es sind keine Gewässerbaulinien definiert. Hingegen liegen Strassenbaulinien im Bereich des Gewässers bzw. dort, wo Erschliessungen über den Rösernbach vorhanden sind. Dies schlägt sich aufgrund der zahlreichen Übergänge (6 Überdeckungen) in einer mittleren Gefährdung Hochwasser nieder.

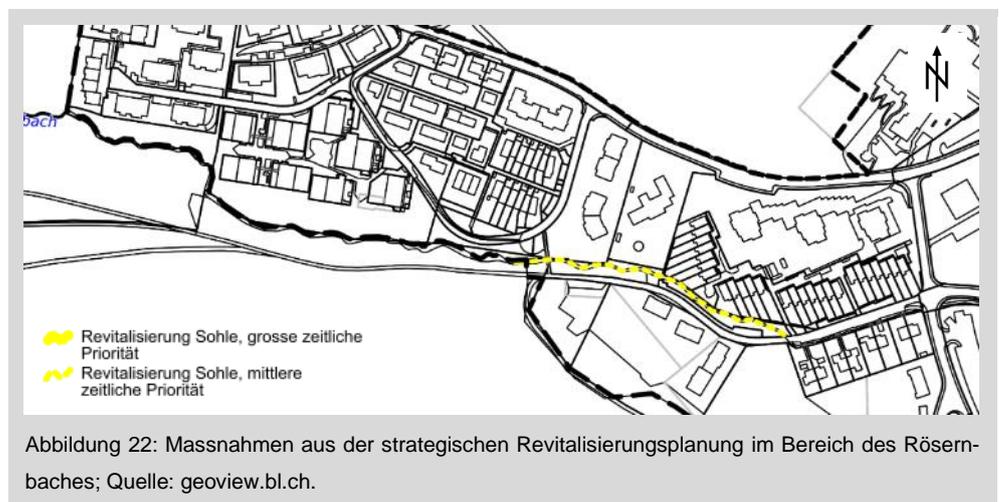


Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen jedoch innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen und erfordern somit keine Verbreiterung des Gewässerraumes.

## Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht dort wo für das Fließgewässer ein mittlerer ökologische Nutzen besteht eine Revitalisierung der Sohle mit mittlerer zeitlicher Priorität vor. Der Gemeinde sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird.

Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet. Zudem sollte die definierte Breite des Gewässerraumes für eine Revitalisierung der Sohle ausreichend sein, zumal diese in fraglichem Abschnitt breiter ausfällt als minimal gefordert.



## Natur- / Landschaftsschutz

Entlang des Bachlaufes befinden sich Uferschutzzonen in unterschiedlicher Ausprägung. Diese sind i.d.R. massgebend für die Definition des Gewässerraumes sofern sie das Mass von 6.0 m oder mehr erreichen. Daher wird auch dort wo der Rösernbach komplett ins Siedlungsgebiet eintritt der Gewässerraum angrenzend an die Goldbrunnenstrasse festgelegt (nördlich der Strasse = Begrenzung Uferschutzzone). Den Rösernbach begleitet insbesondere siedlungsauswärts eine dichte Bestockung. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Begleitvegetation unterschiedlich. Im Bereich der Bebauung ist ein Erholungs- und Erlebnisdruck und Zugang zum Gewässer durch die dichte Bebauung mit Gesamtüberbauungen und Mehrfamilienhäusern feststellbar. Die durchgehende Uferbegleitvegetation und die Bestockung ist durch die Zonenvorschriften geschützt. Unter Art. 23 Zonenreglement Siedlung der Stadt Liestal findet sich entsprechende Hinweise (siehe Kapitel 4.1)

## Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.  
Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

<b>Dicht überbautes Gebiet</b>	Der Rösernbach fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.
<b>Eingedolte Abschnitte</b>	Der Rösernbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.
<b>Sondernutzungsplanung</b>	Es befindet sich die Gesamtüberbauung Röserental. Für diese wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Planung ausgedehnt. GÜ Röserental, RRB Nr. 2921 vom 11.10.1966
<b>Planungshoheit</b>	Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

#### 4.5.3 Abwägung der Interessen für den Rösernbach, Abschnitt Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan (Gewässerraum Parz. 4007)

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Rösernbach eine Gewässerraumbreite von 12.0 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser mit einem schmalen Bereich von ca. 2 m entlang des Rösernbachs liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes.

Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen finden in Anlehnung an die nachfolgenden natürlichen Abschnitte (innerhalb / ausserhalb des Siedlungsgebietes) innerhalb des Gewässerraumes bzw. innerhalb der Uferschutzzone Platz.

Die Definition des Gewässerraumes wird im Sinne der obigen Erläuterungen auch bei Unterquerungen von Strassen festgelegt (überdeckte Abschnitte).

##### **Fazit:**

Für den Rösernbach wird grundsätzlich ausgehend von der Gewässerachse (Gewässernetz des Kantons) ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 12 Metern festgelegt. Im Bereich der Goldbrunnenstrasse wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone bis zur Strasse erweitert.

Für folgende Sondernutzungsplanung entlang des Rösernbachs wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

GÜ Röserental, RRB Nr. 2921 vom 11.10.1966

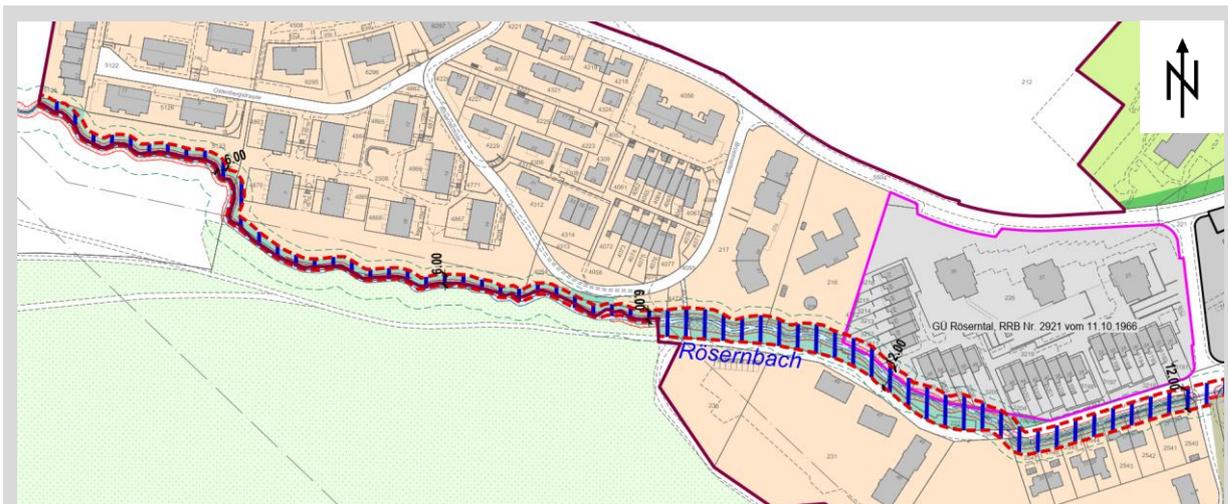


Abbildung 23: Definition Gewässerraum Röserebach

#### 4.6 Röserebach (Bereich kant. Nutzungsplan bis Einmündung Dietrichsbrunnbächli) – Teilplan 4/6

##### 4.6.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis hohe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit / Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum für OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl", 17. Januar 2019

##### 4.6.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Der Röserebach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1 bis 1.5 Metern.

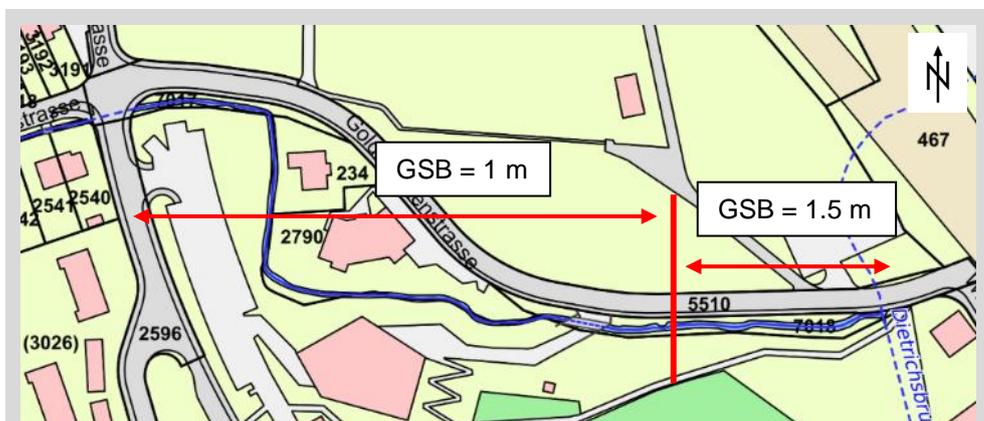
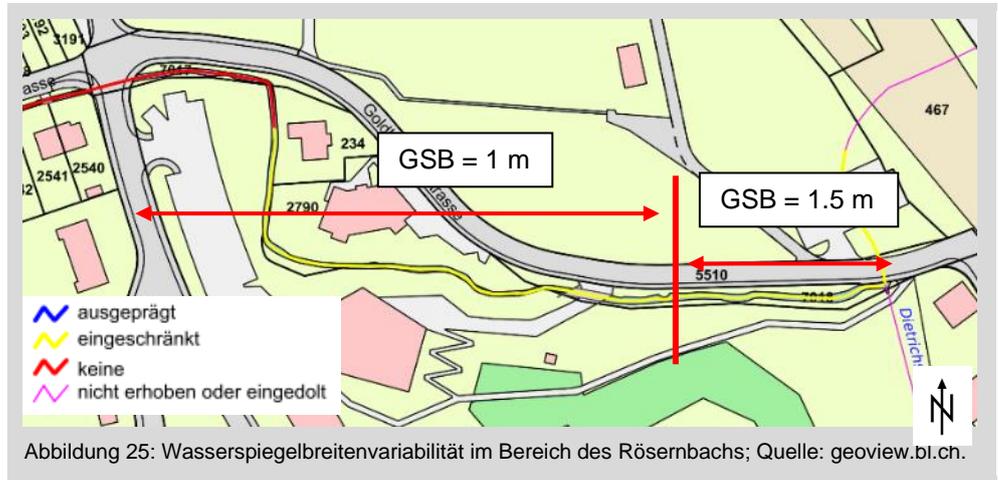


Abbildung 24: Gerinnesohlenbreite des Röserebachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.



Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>GSB gem. Gewässerkataster:</i>	1 m GSB	1.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	1.5 m nGSB	2.25 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	2 m nGSB	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 1.5 bis 2.25 m in diesem Abschnitt des Rösernbachs.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fließende Strecke bachaufwärts entlang der Siedlungsgrenze mit einer nGSB von 2 m herangezogen werden.

### Kantonaler Nutzungsplan

Der Kanton rechnete für den Kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" mit einer nGSB von 2.25 m aufgrund der eingeschränkten Breite gemäss der Formel  $GsB 1.5 m \times 1.5 = 2.25 m$  nGSB.

Der kantonale Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrische Klinik Hasenbühl wurde mit Entscheid Nr. 93 vom 20. März 2019 in Rechtskraft gesetzt. Die Definition des Gewässerraumes wurde nur auf der Südseite des Rösernbachs im Bereich des Regionalen Detailplanes psychiatrische Klinik Hasenbühl, Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgenommen. Ab Achse wurde eine einseitige Gewässerraumbreite von 5.5 oder 6.3 m definiert, wobei die Gewässermittle oder die kommunale Uferschutzzone als Begrenzung des Gewässerraumes galt.

### Minimale Breite Gewässerraum Definition der GWR-Breite

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times$  die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 12 Meter ( $2.5 \times 2 m$  nGSB + 7 m). Die Gemeinde komplettiert den Gewässerraum im Anschluss an den kantonalen Nutzungsplan ausgehend von einer Breite ab Gewässerachse mit 6.0 m.

### Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung unmittelbar entlang des Gewässers. Die erhebliche Gefährdung liegt innerhalb des Gewässerraumes beidseitig des Rösernbachs auf einem schmalen Streifen von ca. 2 m. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes ist somit nicht nötig.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

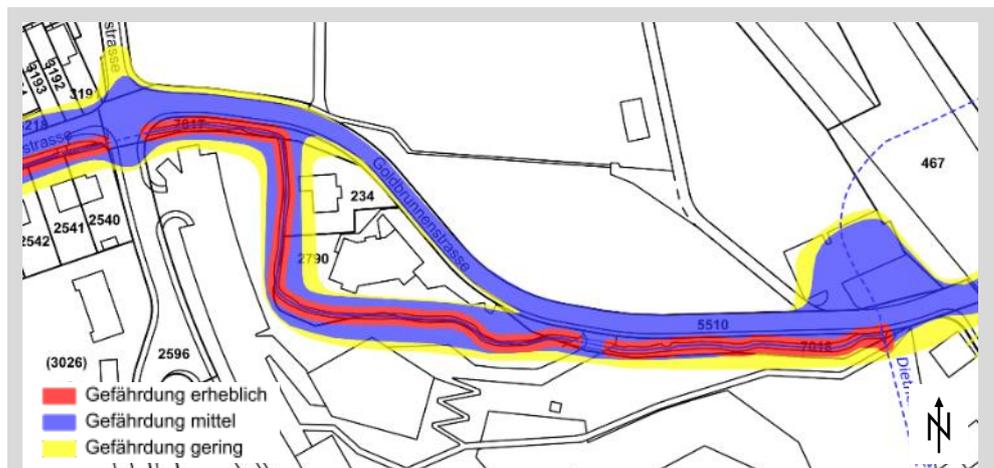


Abbildung 26: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Rösernbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

---

<b>Revitalisierung</b>	In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Der ökologische Nutzen des Fliessgewässers ist gering.
<b>Natur- / Landschaftsschutz</b>	Entlang des Bachlaufes befinden sich bestockte Uferschutzzonen.
<b>Ortsbild- / Denkmalschutz</b>	Es ist der ISOS Perimeter XXII (Hang mit Wiesenland um Kantonale Psychiatrische Klinik Hasenbühl) vorhanden. Für das Klinikgebäude der Psychiatrischen Klinik Hasenbühl gilt das Erhaltungsziel A (0.0.42). Da der kantonale Nutzungsplan bereits rechtskräftig ausgeschieden wurde, ist davon auszugehen, dass eine Verbreiterung aufgrund von ISOS-Aussagen nicht erforderlich ist. Es sind keine BIB-Objekte vorhanden.
<b>Dicht überbautes Gebiet</b>	Der Rösernbach fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.
<b>Eingedolte Abschnitte</b>	Der Rösernbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.
<b>Sondernutzungsplanung</b>	Im Bereich dieses Abschnittes des Rösernbachs sind keine Sondernutzungsplanungen vorhanden, die einen Beschluss der Stadt Liestal erfordern.
<b>Planungshoheit</b>	Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt. Der Kanton hat seine Planungshoheit mit der Ausscheidung des Gewässerraumes für die kantonale OeWA Zweckbestimmung "Psychiatrische Klinik Hasenbühl" im Bereich der kantonalen Detailplanung wahrgenommen (Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum, Entscheid Nr. 93 vom 20. März 2019).
<b>Abgrenzung zur separaten Planung Dietrichsbrunnenbächli</b>	Da das Verfahren für die Gewässerraumausscheidung Dietrichsbrunnenbächli, aufgrund des Neubauprojektes inclusioplus der Psychiatrie Baselland einen separaten Fahrplan bedingt, wird die Gewässerraumplanung Dietrichsbrunnenbächli in einer separaten Planung (ab Beschlussfassung) weitergeführt. Damit keine Konflikte entstehen, wird der Einmündungsbereich des Rösernbaches ebenfalls mit der separaten Planung behandelt.

#### 4.6.3 Abwägung der Interessen für den Rösernbach, Abschnitt Bereich kant. Nutzungsplan bis Einmündung Dietrichsbrunnenbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Rösernbach eine Gewässerraumbreite von 12.0 m plausibel hergeleitet.

Mit der kommunalen Gewässerraumfestlegung wird der Gewässerraum zusammen mit dem kantonalen rechtskräftigen Gewässerraum für den Rösernbach in diesem Abschnitt vervollständigt.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser mit einem schmalen Bereich von ca. 2 m entlang des Rösernbachs liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes. Mit dem Gewässerraum kommt zudem nicht nur der Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung, sondern auch ein Grossteil der mittleren Gefährdung im Gewässerraum zu liegen.

##### Fazit:

Für den Rösernbach wird ausgehend von der Gewässerachse (Gewässernetz des Kantons) ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 12.0 Metern festgelegt. Weiter wird der Gewässerraum zum rechtskräftigen Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplanes komplettiert, was zu unterschiedlichen Breiten ab kant. Nutzungsplan Gewässerraum Psychiatrie geführt hat.

Der Einmündungsbereich Dietrichsbrunnenbächli / Rösernbach wird mit der separaten Planung weitergeführt (ab Beschlussfassung).

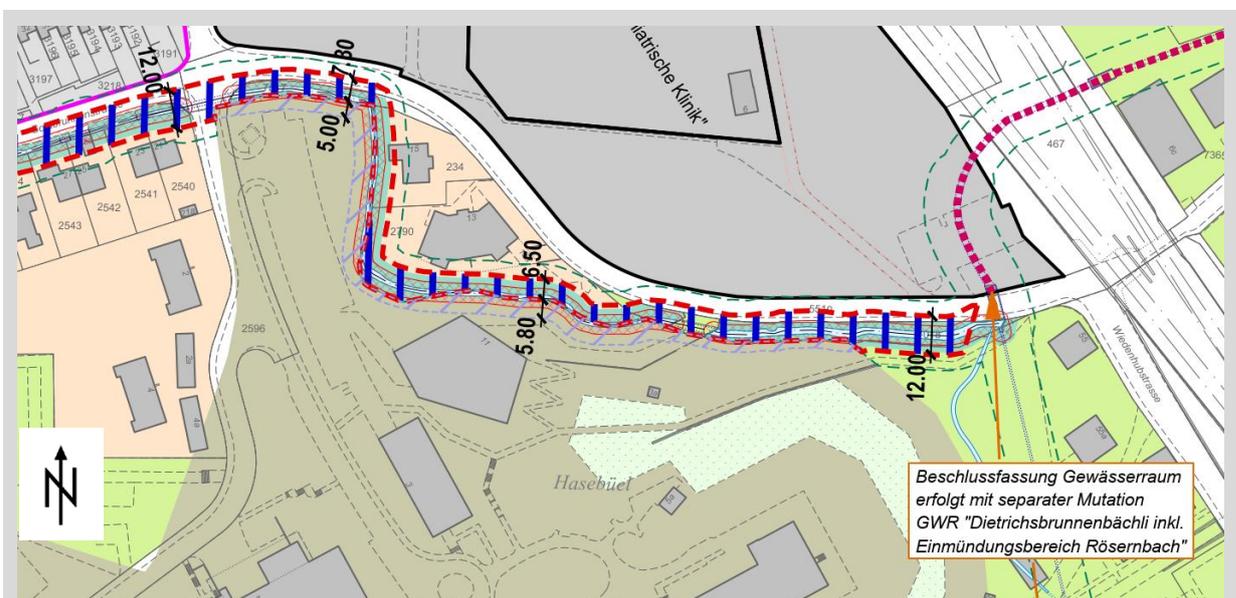


Abbildung 27: Definition Gewässerraum Rösernbach

## 4.7 Röserenbach (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz) – Teilplan 4/6

### 4.7.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine bis erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

### 4.7.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Der Röserenbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.5 bis 2 Metern oder sie ist nicht bestimmt.

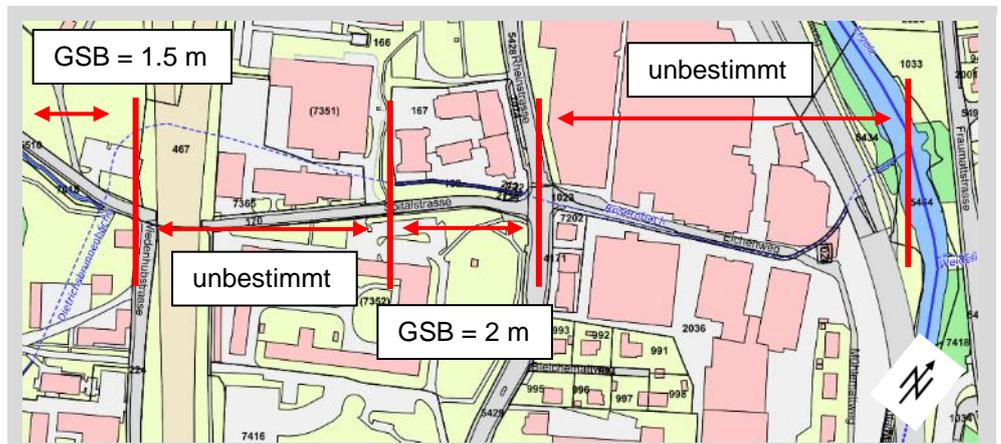


Abbildung 28: Gerinnesohlenbreite des Röserenbach gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

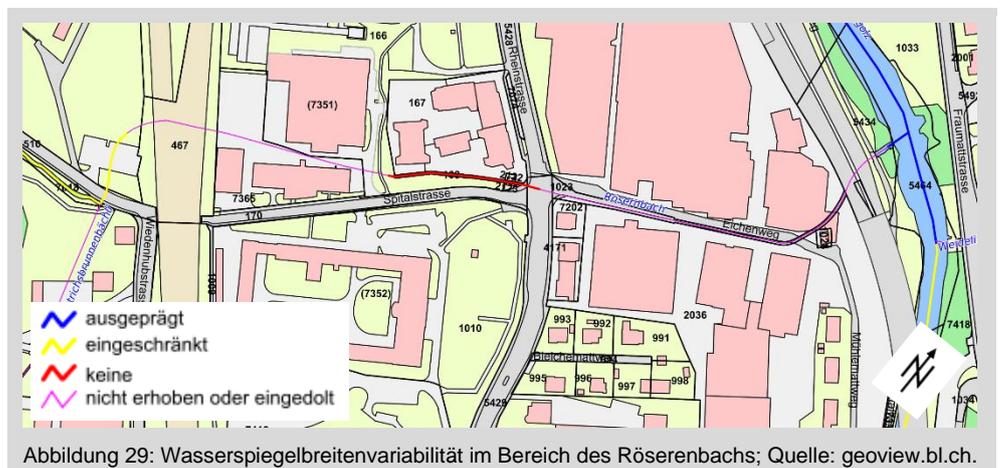


Abbildung 29: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Röserenbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw.  $1.5 \times$  die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>GSB gem. Gewässerkataster:</i>	1.5 m GSB	2 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität ( $GSB \times 1.5$ )	2.25 m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität ( $GSB \times 2.0$ )	nicht vorhanden	4 m nGSB

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 2.25 bis 4 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fliessende Strecke bachaufwärts zwischen dem Siedlungs- und Waldrand mit einer nGsB von 2 m herangezogen werden. Für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes wird mit einer nGsB von 2 m gerechnet.

**Minimale Breite  
Gewässerraum  
Definition der  
GWR-Breite**

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimale Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times$  die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 12 Meter ( $2.5 \times 2$  m nGsB + 7 m).

Da in diesem Abschnitt der Rösernbach nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 80 m) offen fliesst, ist die Verwendung des Korrekturfaktors  $\times 2$  (= 4 m nGsB) nicht plausibel. Vielmehr ist die Gewässerraumbreite von den vorgängigen Gewässerabschnitten zu übernehmen, was bedeutet, dass hier ebenfalls eine Gewässerraum von 12 m zur Anwendung kommt.

**Hochwasser-  
schutz (HWS)**

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht keine bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Die erhebliche Gefährdung ist als schmaler Streifen mit einer Ausdehnung von ca. 2 m Breite entlang des offen fliessenden Bereichs vorhanden. Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen vollständig innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen.

Bei der Einmündung in die Ergolz kann es zu Verklausungen kommen, die jedoch als punktuelle Schwachstelle gewertet werden kann.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



Hochwasserschutz: Es herrscht keine oder eine geringe bzw. mittlere Überschwemmungsgefahr. Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen vor. Im Einmündungsbereich zur Ergolz ist eine punktuelle Schwachstelle zu verzeichnen, die jedoch keine Planungsmassnahme erfordert.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung im eingedolten Gewässerabschnitt vorgesehen. Die heutigen Platzverhältnisse lassen die Offenlegung des Gewässers in der Lage des eingedolten Bachverlaufs nicht zu.

Natur- und Landschaftsschutz: Eingedolte Bäche haben keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der Zonenplan Siedlung sieht daher die Bachausdolung auf dem Schild Areal (ZQP) als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor.

Im Bereich Zentralwäscherei, Fernheizkraftwerk auf Parz. 166 sind im Abschnitt des eingedolten Baches keine Naturwerte vorhanden, auch nicht in unmittelbarer Umgebung. Über dem eingedolten Bach sind Manövrierflächen und Erschliessungsflächen vorhanden, die nicht unterbrochen werden können.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Entlang der eingedolten Abschnitte sind keine schützenswerten Kulturobjekte vorhanden.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung: Das Schild Areal (ZQP) soll längerfristig neu entwickelt werden. Dabei bietet sich eine Ausdolung an. Dies wird in den Zonenvorschriften als Randbedingung vorgegeben (Hinweis im Mutationsplan zur Randbedingung).

Im Gebiet der Zentralwäscherei / des Fernheizkraftwerkes sind Entwicklungen im Gange, die eine Offenlegung nicht zulassen. Die Unterquerung der SBB hat langfristig Bestand. Der Rösernbach kann hier nicht in einer anderen Lage (Höhenlage und situative Lage) ausgedolt werden. Das gleiche gilt auch für das Areal der ZQP "Erweiterung psychiatrische Klinik", wobei hier grundsätzlich Platz vorhanden wäre. Die Dammlage der SBB und der kurze Abschnitt lassen eine vernünftige Ausdolung nicht zu.

*Schlussfolgerung (Verzichtsstrecken):*

Da heute die Platzverhältnisse für eine Ausdolung nicht gegeben sind, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Die öffentlichen Interessen (SBB, Energieversorgung) sind somit höher zu werten als die Freilegung des Gewässers.

Bei einer Neuentwicklung des Schild Areals (ZQP) besteht hingegen grosses Potenzial den Bach auszdolnen und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu revitalisieren (Vorgabe / Randbedingung in den Zonenvorschriften). Da jedoch nicht abschätzbar ist, wo künftig eine Ausdolung vorgenommen wird, wird ein Verzicht definiert, da die Lage des eingedolten Baches an der bestehen Lage unterhalb der Strasse nicht für eine Ausdolung im Bereich der Strasse spricht. Die Strasse wird über den Planungshorizont von 15 Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit noch Bestand haben. Mit der Quartierplanpflicht (siehe nachfolgend) und den Randbedingungen wird hingegen gewährleistet, dass der Rösersbach dereinst ausgedolt werden muss.

### **Sondernutzungsplanung**

In der Zone mit Quartierplanpflicht "Erweiterung psychiatrische Klinik" liegt im südöstlichen Bereich auf einer kurzen Strecke der eingedolte Rösersbach. Der unterirdische Verlauf, der unterhalb der SBB-Strecke herkommend, kann auf diesem kurzen Abschnitt innerhalb der ZQP nicht offengelegt werden. Es wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, der keinen nennenswerten positiven Aspekt für das Gewässer und Naturwerte generieren würde.

Für die Zone mit Quartierplanpflicht "Schildareal" wird im Anhang P (gestützt auf Art. 38, Abs. 1 ZRS Liestal, Stand RRB Nr. 805 vom 08.06.2021) folgende Inhalte wiedergegeben:

*Die Quartierplanpflicht besteht für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen.*

*Dabei ist besonders zu beachten:*

- es ist eine Mischnutzung aus Dienstleistungs-, und Geschäftsnutzung sowie Wohnen anzustreben;
- die Erschliessung für die angrenzende Gebiete ist zu gewährleisten;
- **es ist eine Bachausdolung vorzusehen;**
- **die Überschwemmungsgefahr ist zu beachten.**

*Für Bauvorhaben, die keine wesentlichen Veränderungen bezüglich Nutzungsart und Verkehrsaufkommen bewirken (keine erhebliche Auswirkung auf Raum und Umwelt), ist kein Quartierplan erforderlich. Dies betrifft sowohl Sanierungen, Umnutzungen und Umbauten wie auch Neubauten im Rahmen des heutigen Nutzungscharakters (Gewerbepark für KMU).*

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

**Planungshoheit** Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.  
Für das Areal "Erweiterung psychiatrische Klinik" sowie im Bereich des Areals mit Quartierplanpflicht (Schildareal) wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgeschieden (Verzicht).

#### 4.7.3 Abwägung der Interessen für den Rösernbach, Abschnitt Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den offen fliessenden Rösernbach eine Gewässerraumbreite von 12.0 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser mit einem schmalen Bereich von ca. 2 m entlang des Rösernbachs liegt vollständig innerhalb des Gewässerraumes.

Aus Sicht der übergeordneten Interessen der öffentlichen Infrastruktur SBB und der Energieversorgung ist aus Sicht der Gemeinde der Verzicht in diesem Abschnitt hinreichend begründet.

Ein Spezialfall stellt das Schildareal dar. Auch wenn hier eine Verzichtsstrecke (unterhalb Verkehrs- und Erschliessungsanlage) definiert wird, ist dennoch gewährleistet, dass bei einer Neustrukturierung und Entwicklung des Areals, der Rösernbach zwingend ausgedolt werden muss (Zone mit Quartierplanpflicht).

#### **Fazit:**

Es wird nur ein Gewässerraum für den 80 m langen offenen Abschnitt des Rösernbaches ausgeschieden. Dieser soll symmetrisch verlaufen und 12 m betragen.

Für die eingedolten Abschnitte wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Beim eingedolten Teil entlang des Eichenweges bei der ZQP "Schild" besteht jedoch laut Zonenreglement Siedlung eine zwingende Ausdolungspflicht bei einer Neuentwicklung des Areals.

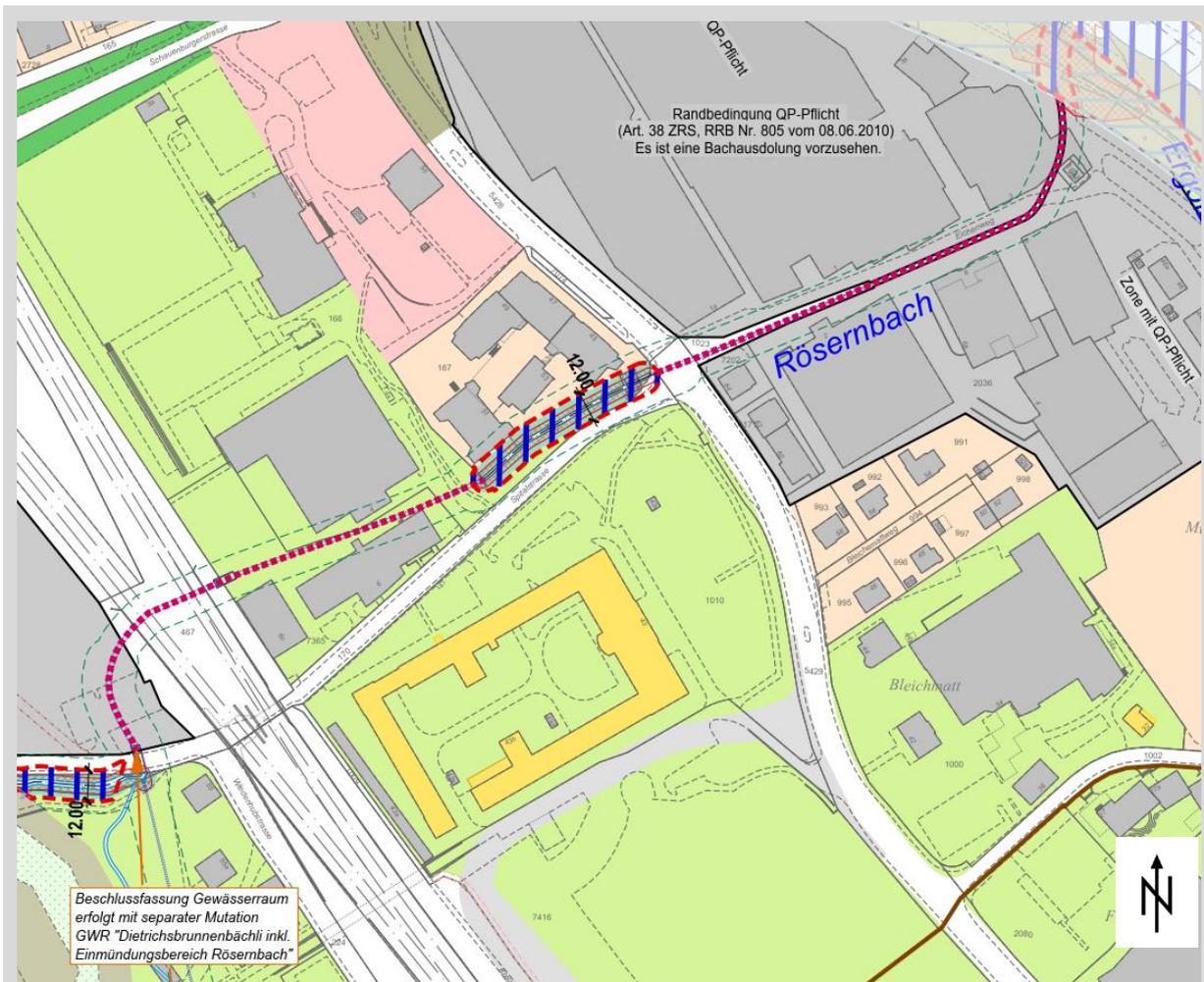


Abbildung 31: Definition Gewässerraum Rösenbach

## 4.8 Orisbach (SPZ "Orishof" bis QP Im Oristal (Parz. 606)) – Teilplan 5/6

### 4.8.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / teilweise Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

### 4.8.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Der Orisbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 2 bis 3 Metern oder sie ist nicht bestimmt.  
Die Becken und Weiher innerhalb der Spezialzone "Orishof" (Fischzucht) sowie der Spinnerlweiher ausserhalb wurden künstlich angelegt.

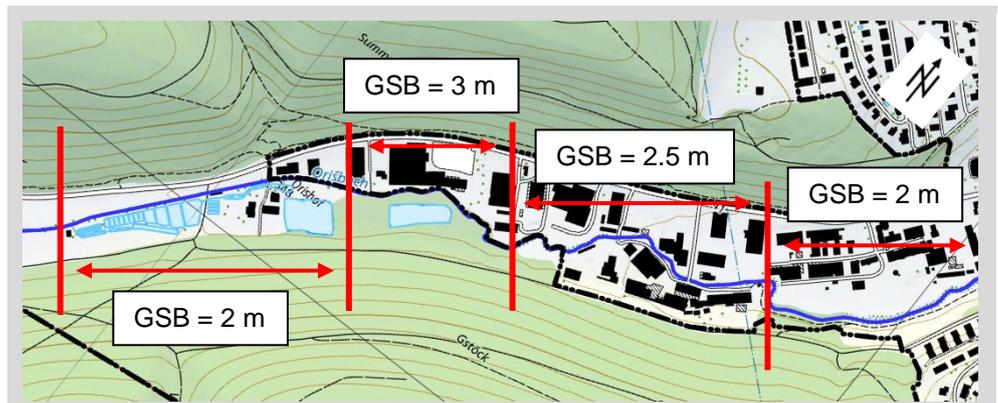


Abbildung 32: Gerinnesohlenbreite des Orisbachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen teilweise eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

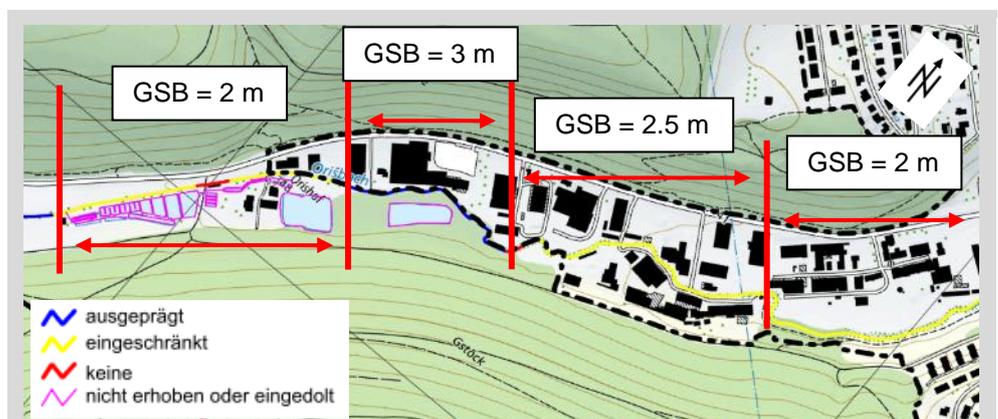


Abbildung 33: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw.  $1.5 \times$  die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	2 m GSB	2.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität ( $GSB \times 1.5$ )	3 m nGSB	3.75 m nGSB
Keine Variabilität ( $GSB \times 2.0$ )	4 m nGSB	nicht vorhanden

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	3 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	3 m nGSB
Eingeschränkte Variabilität ( $GSB \times 1.5$ )	nicht vorhanden
Keine Variabilität ( $GSB \times 2.0$ )	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 3 bis 4 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten kann die natürlich fliessende Strecke bachaufwärts ausserhalb des Siedlungsperimeters mit einer nGSB von 2.0 m bis 2.5 m (auf einer Strecke von ca. 1.2 km) oder diese in der Gewerbezone mit einer nGSB von 3 m (auf einer Strecke von ca. 300 m) herangezogen werden.

Für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes wird mit der nGSB von 3 m gerechnet. Diese ist plausibler, da es sich um einen natürlichen Abschnitt innerhalb des Siedlungsgebietes handelt (300 m im Bereich der Gewerbezone).

**Minimale Breite  
Gewässerraum  
Definition Gewässerraum**

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times$  die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 14.5 m ( $2.5 \times 3$  m nGSB + 7 m).

Grundsätzlich verfolgt die Stadt Liestal das Ziel den Gewässerraum als Korridor auszuscheiden. Bis Parz. 604 begleitet den Orisbach eine beidseitige Uferschutzzone, die gänzlich innerhalb des definierten Gewässerraumes von 14.5 m liegt.

Ab Parzelle 604 sind Uferschutzzonen definiert und Naherholungsfunktionen (Fussweg entlang Orisbach) vorhanden. Als Begrenzung des Gewässerraumes wird allgemein der Fussweg auf der südlichen Seite und die Uferschutzzone auf der nördlichen Seite definiert. Infolgedessen verbreitert sich der Gewässerraum in unterschiedlicher Ausdehnung bis ca. 24.5 m.

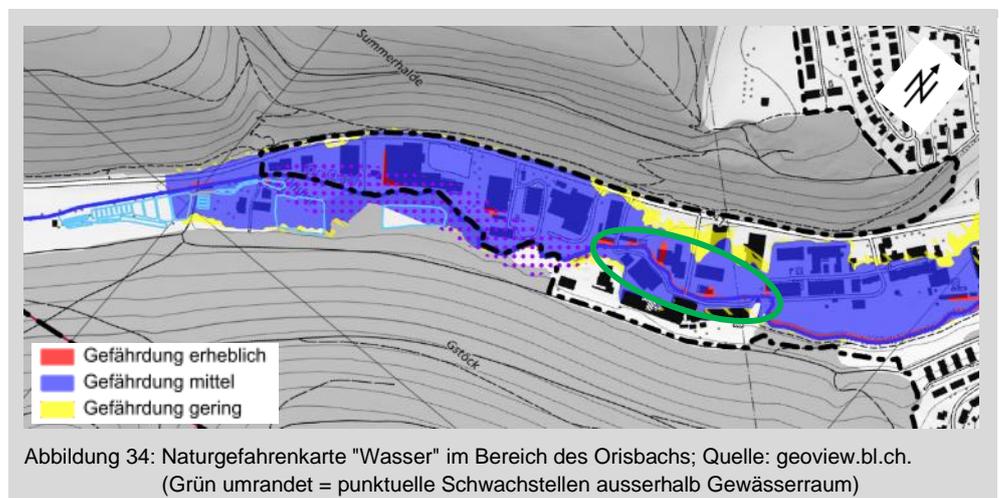
Im Schnittbereich Spezialzone Orishof und anschliessender Gewerbezone wird der Gewässerraum mit vorliegender kommunaler Planung festgelegt. Es handelt sich dabei um Abschnitte zwischen Spezialzone und Kantonsstrasse bzw. Siedlungsgebiet und Waldareal, wo es Sinn macht, diese einheitlich zu beplanen.

### Hochwasserschutz (HWS)

Entlang der Spezialzone "Orishof" sind gemäss dem kantonale Wasserbaukonzept keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vorgesehen. Jedoch von dort aus bachabwärts schon.

Es besteht eine flächige mittlere Gefährdung durch Überschwemmung. Unmittelbar für das Bachbett und mit einigen punktuellen Ausreissern herrscht eine erhebliche Gefährdung. Letztere sind als punktuelle Schwachstellen zu werten, für welche keine Erweiterung des Gewässerraumes erforderlich ist.

Entlang der Gewerbezone sind Gewässerbaulinien vorhanden.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen, bis auf einige punktuelle Stellen, vollständig innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen. Dabei handelt es sich um Verklausungsgefahr vor Betonbrücken, unzureichende Gerinnekapazität und eine Prallhangsituation (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr). Bei unzureichender Gerinnekapazität muss im Rahmen von allfälligen Baugesuchen der Hochwasserschutz gewährleistet werden.

### Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sind Einträge zu Schwellen und Bauwerke (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen Längsvernetzung ist gross und Fliessgewässer ist gering.

**Natur- / Landschaftsschutz**

Der künstlich angelegten Weiher Orishof (Inventar-Nr. 203) und der Spinnlerweiher (Inventar-Nr. 204) sind im kantonalen Weiherinventar Baselland als von lokaler bzw. regionaler Bedeutung aufgeführt.

Für diese beiden Weiher und den Bachabschnitt entlang der künstlichen Wasserbecken sind zudem Reptilieninventare der beider Basel vorhanden.

Der Spinnlerweiher liegt innerhalb der Naturschutzzone "Waldareal" (Waldareal, Zonenplan Landschaft).

Bei den Weihern handelt sich um künstlich angelegte Weiher, die der Fischzucht dienen oder dienten. Sie stehen jedoch nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Verlauf des Orisbachs bzw. dem Gewässersystem des Orisbachs. Aus diesem Grund sind für die künstlich angelegten Weiher keine Gewässerräume festzulegen. Die Bedeutung der Fischweiher hat sich in der Vergangenheit gewandelt. Durch die Überlagerung von Naturschutzonen und Landschaftsschutzonen wird der zwischenzeitliche Wert einzelner Biotope kommunal geschützt.

Innerhalb des Siedlungsgebietes befinden sich praktisch durchgehend Uferschutzonen. Die Erhaltung und Aufwertung der Uferschutzonen sind im Zonenreglement mit entsprechenden Bestimmungen formuliert. Die Uferschutzonen, die praktisch durchgehend bestockt sind, liegen innerhalb des Gewässerraumes, beziehungsweise begrenzen den Gewässerraum.



Abbildung 35: Weiher Orishof



Abbildung 36: Spinnlerweiher

**Ortsbild- / Denkmalschutz**

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

**Dicht überbautes Gebiet**

Der Orisbach fliesst in diesem Abschnitt durch kein dicht überbautes Gebiet.

**Eingedolte Abschnitte**

Der Orisbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

**Sondernutzungsplanung / Spezialzone** In der Spezialzone "Orishof" wird Fischzucht betrieben. Dafür wurden mehrere Wasserbecken und Weiher künstlich angelegt, welche durch das Wasser des Orisbachs gespeisen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der baulichen Nutzung den Gewässerraum für die Spezialzone fest.

**Planungshoheit** **Antrag zur Ausscheidung des Gewässerraumes mit kommunaler Planung:**  
Die Gemeinde legt für die Schnittstelle der Spezialzone "Orishof" (Bauzone) ausserhalb des Siedlungsgebietes und des Landschaftsgebietes den Gewässerraum fest.

Die Gemeinde legt für die Schnittstelle zwischen dem Siedlungsgebiet, Bereich Gewerbezone und dem Landschaftsgebiet den Gewässerraum fest.

#### **4.8.3 Abwägung der Interessen für den Orisbach, Abschnitt SPZ "Orishof" bis QP Im Oristal (Parz. 606)**

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Orisbach eine Gewässerraumbreite von i.d.R. 14.5 Meter für diesen Abschnitt plausibel hergeleitet.

Die Erweiterung auf die Uferschutzzone ist plausibel, da zwischen einem minimalen Gewässerraum mit Korridorfestlegung nur wenige Meter oder Zentimeter liegen. Zudem liegt hier der Orisbach in einer Gewässerparzelle 5481, die dem Kanton Basel-Landschaft gehört.

Der Schwieriweg, als wichtiger Naherholungsweg bildet die südliche Begrenzung des Gewässerraumes, der jedoch zu keiner Reduktion des Gewässerraumes führt, da auf der nördlichen Seite des Orisbaches der Gewässerraum auf die Uferschutzzone verbreitert wird und der Orisbach somit genügend Platz zum Mäandrieren hat.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt und kommt innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Ausuferungen der erheblichen Gefährdung ist auf punktuelle Schwachstellen zurückzuführen.

#### **Fazit:**

Für den Orisbach wird ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 14.50 Metern festgelegt. Örtlich wird eine Verbreiterung in Beachtung der Uferschutzzone bzw. der Gewässerparzelle vorgenommen. Eine weitere Begrenzung bildet der Naherholungsweg (Schwieriweg) entlang des Orisbaches, der jedoch keine Reduktion der minimal geforderten Gewässerraumbreite auslöst.

Für die künstlich angelegten Wasserbecken und Weiher wurde kein provisorischer Gewässerraum ausgeschieden. Deshalb und aufgrund ihres nicht natürlichen Ursprunges wird gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c. GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

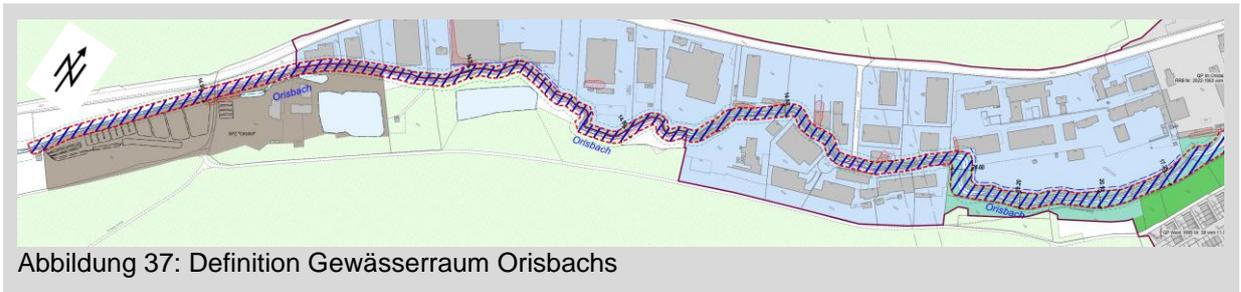


Abbildung 37: Definition Gewässerraum Orisbachs

#### 4.9 Orisbach (ab und mit QP Im Oristal (Parz. 606) bis SBB, inkl. Schwieribächli) – Teilplan 5/6

##### 4.9.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit teilweise Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

##### 4.9.2 Interessenbeurteilung

###### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Orisbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 2 bis 4 Metern.

Auf der Parzelle Nr. 615 gibt es zwei kleine künstlich angelegte Weiher, welche durch das künstlich angelegte Schwieribächli (Privatgewässer, Strassenentwässerung) gespeisen werden.

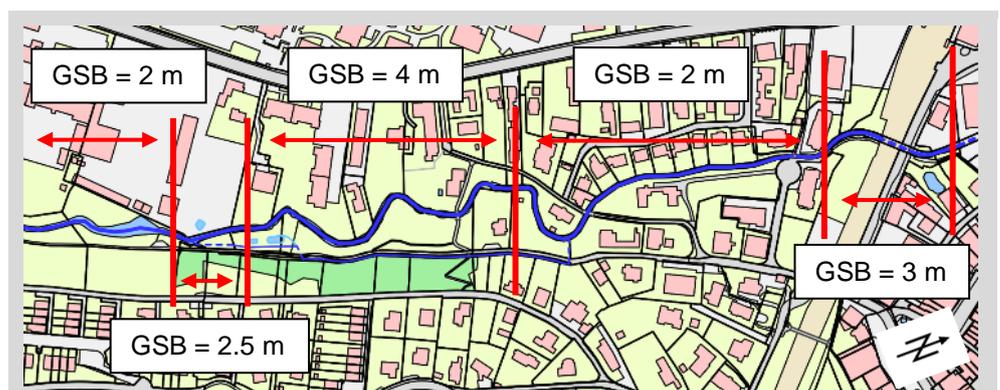


Abbildung 38: Gerinnesohlenbreite des Orisbachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

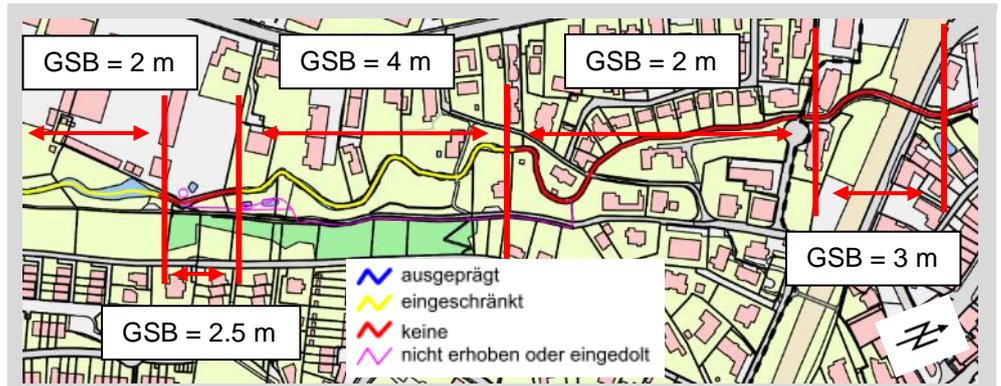


Abbildung 39: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

	Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:	
	2 m GSB	2.5 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	3 m nGSB	nicht vorhanden
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	4 m nGSB	5 m nGSB

	Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:	
	3 m GSB	4 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	nicht vorhanden	6 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	6 m nGSB	nicht vorhanden

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 3 bis 6 m in diesem Abschnitt des Baches.

Zur Plausibilisierung der mit dem Korrekturfaktor berechneten Breiten könnte die natürlich fließende Strecke bachaufwärts in der Gewerbezone mit einer nGSB von 3 m herangezogen werden.

Die Gerinnesohle von 4 m (eingeschränkte Breitenvariabilität) liegt zwischen Abschnitten mit einer GSB von 2 bzw. 2.5 m (fehlende Breitenvariabilität). Dies ist mit Blick auf den Gewässerverlauf nicht nachvollziehbar, da topographisch keine Änderung erfolgt und hier auch keine Gewässer in den Orisbach zufließen.

Wird der Orisbach auf seiner ganzen Länge im Bereich des Siedlungsgebietes bis zum Orishof betrachtet, wäre eine einheitliche Gewässerraumbreite grundsätzlich prüfbar. Die Topographie ändert sich nicht massgeblich, lediglich die Siedlungsstrukturen und die Bebauung haben in der Vergangenheit und heute den Orisbach beeinflusst.

Da die Herleitung der natürlichen Gerinnesohle mit der Faktor-Methode eine grössere Diskrepanz aufweist und längere Strecken ohne Breitenvariabilität vorhanden sind, ist eine natürliche Gerinnesohle breiter als 3 m zu wählen. Der längste Abschnitt ohne Breitenvariabilität wird mit einer nGsB von 4 m berechnet.

### Minimale Breite Gewässerraum

### Definition Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 4 Meter die folgende Formel zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times \text{die natürliche Gerinnesohlenbreite} + 7 \text{ m}$  (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 17 Meter.

Aufgrund der ausgeprägten Hochwassergefährdung und der fehlenden Breitenvariabilität ist der Gewässerraum mit 17 Meter Breite anzuwenden. Hierzu wird die Strecke mit fehlender Breitenvariabilität (ca. 300 m) und die Hochwassersituation (erhebliche Gefährdung) zu Grunde gelegt.

### Künstlich angelegtes Gewässer (Schwieribächli)

Als Nebengewässer des Orisbaches ist das Schwieribächli zu nennen. Dieses ist künstlich angelegt und dient der Entwässerung des Schwieriweges bzw. speist zudem die künstlich angelegten Weiher in der Uferschutzzone. Künstlich angelegte Gewässerabschnitte unterliegen grundsätzlich nicht der Gewässerschutzgesetzgebung. Zu beurteilen wären jedoch allfällige Naturwerte, ausgehend vom künstlich angelegten Gewässer. Das Schwieribächli liegt in einem Strassengraben unmittelbar neben dem Schwieriweg und hat keine ausgeprägte gewässerbegleitende Vegetation. Der weitere Verlauf innerhalb der Uferschutzzone genießt einen hinreichenden Schutz.

Für das künstlich angelegte Schwieribächli wird kein Gewässerraum definiert und somit ist auch keine Verzichtsstrecke einzutragen.

### Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Die erhebliche Gefährdung ist entlang des gesamten Bachlaufes gegeben.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen, bis auf eine punktuelle Schwachstelle auf der Parzelle Nr. 2278 (Grünzone), vollständig innerhalb des minimalen Gewässerraumes von 17 Metern zu liegen. Bei der punktuellen Schwachstelle handelt es sich um Verklausungsgefahr vor einer Betonbrücke (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr).

**Revitalisierung**

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität ab Wendeplatz Rufsteinweg und der SBB Parzelle Nr. 817 etc. bachabwärts vorgesehen. Eine Verbreiterung für die Revitalisierung der Sohle ist nicht erforderlich. Es sind Einträge zu Schwellen (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen *Längsvernetzung* ist gross und *Fliessgewässer* ist gering.

**Natur- / Landschaftsschutz**

Der künstlich angelegten Weiher am Schwieribächli (Inventar-Nr. 201) ist im kantonalen Weiherinventar Baselland als von lokaler Bedeutung aufgeführt. Zudem ist entlang des Weihers ein Reptilieninventar der beiden Basel vorhanden. Da jedoch keine Verbindung zum Orisbach besteht, d.h. es ist kein Abfluss zum Orisbach vorhanden, muss die künstliche Weiheranlage nicht der Gewässerschutzgesetzgebung untergeordnet werden und somit auch kein Gewässerraum definiert werden. Der Weiher liegt jedoch innerhalb der Uferschutzzone, die entsprechende Erhaltungs- und Schutzbestimmungen für diese Zonen sind im Zonenreglement Siedlung definiert.

An beiden Seiten des Ufers verlaufen durchgehend Uferschutzzonen, welche teilweise sehr grosszügig gestaltet sind.

Der Orisbach wird mit einer praktisch durchgehenden Bestockung begleitet und durch die Uferschutzzonen gesichert. Der Gewässerraum ist örtlich breiter als die Uferschutzzone. Dies könnte eine Aufwertung der Uferbereiche nach sich ziehen. Stellenweise sind anschliessend an die Uferschutzzone Grünzonen (beim Wendeplatz Rufsteinweg) vorhanden, die allenfalls Potential für weitere Aufwertungsmassnahmen bedeuten, wenn hier die Naherholung mit Erleben des Gewässers verbunden werden kann.

**Ortsbild- / Denkmalschutz**

Zwischen dem QP "Im Oristal" und der Bahnlinie der SBB liegt der ISOS Perimeter XVII (Bebuschter Einschnitt des Orisbachs) mit dem Erhaltungsziel a. Darin befindet sich der "Bachlauf" mit dem Erhaltungsziel a (0.0.35).

Somit ist dort der Bachlauf in seinem heutigen Zustand zu erhalten und wo erforderlich aufzuwerten. Die Uferschutzzonen zusammen mit den neu festgelegten Gewässerräumen (teilweise breiter als die Uferschutzzonen) sind für das Erhaltungsziel eine förderliche Planungsmassnahme.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

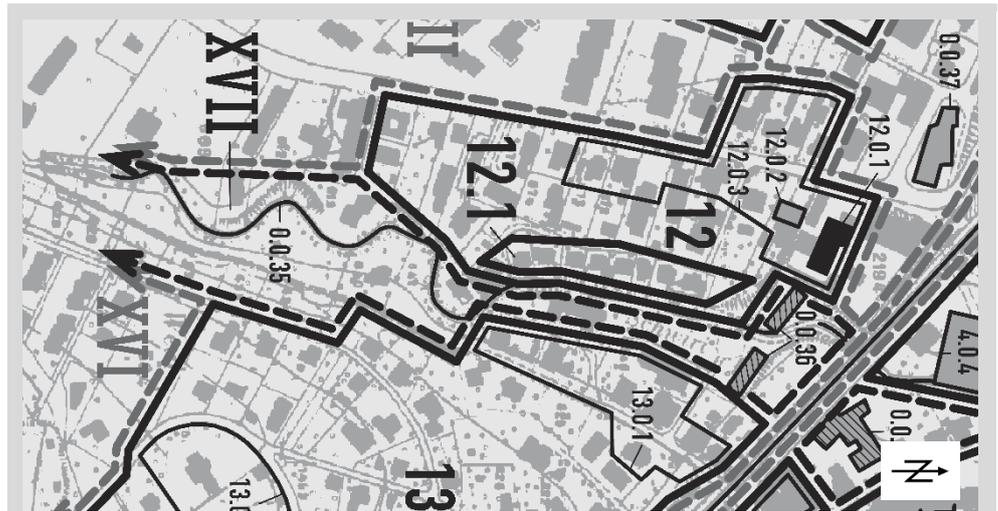


Abbildung 41: ISOS im Bereich des Orisbachs; Quelle: ISOS.

### Dicht überbautes Gebiet

Der Orisbach fliesst in diesem Abschnitt durch kein dicht überbautes Gebiet.

### Asymmetrische Festlegung zwischen Parzelle 5715 und 860 (Sonnenweg)

Mit der Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes werden folgende Interessen beurteilt und abgewogen:

**Naturgefahr Hochwasser:** Durch die Verschiebung des Gewässerraumes kommt ein grösseres Gebiet mit Gefahrenbereichen (erhebliche, mittlere Gefährdung) innerhalb des Gewässerraumes zu liegen, was für allfällige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen eine positive Wirkung erzielen kann. Das Wasserbaukonzept sieht in diesem Gebiet Hochwasserschutzmassnahmen vor

**Natur und Landschaft:** Mit einer asymmetrischen Festlegung kann der Raum für einen natürlichen Abfluss des Orisbaches optimiert werden, da ab der Bachmauer in westlicher Richtung mehr Gewässerraum zur Verfügung steht. In der strategischen Revitalisierungsplanung wird den vorgesehenen Massnahmen ein grosser ökologischer Nutzen beigemessen.

**Topographische Verhältnisse:** Durch die Bachmauer erfolgt eine Zäsur im Gelände. Der Orisbach wird am westlichen Rand durch eine starre Mauer begrenzt, die oberhalb dieser durch Nutzgärten der Sonnenwegbebauung begleitet wird. Entsprechend kann der Orisbach lediglich auf die westliche Seite im Rahmen der Platzverhältnisse natürlich mäandrieren. Eine asymmetrische Festlegung könnte einem natürlichen Abfluss mehr Raum bieten.

**ISOS-Gebiete:** Bezüglich ISOS-Gebiete haben die best. Gärten sowie die bestehende Bachmauer eine wesentliche Bedeutung. Dieser Umstand würde jedoch ein asymmetrischer Gewässerraum alleine nicht begründen. Die Bebauungsstruktur (mit historischem und baukünstlerischem Wert) am Sonnenweg, die in den Jahren 1903 – 1907 entstanden sind, folgen dem geschwungenen Bachlauf des Orisbachs. Die Nutzgärten entlang des Orisbachs sind integrierender Bestandteil der ortbaulichen Anlage und sind im bestehenden Ausmass zu erhalten. Dafür ist eine Bachmauer am heutigen Standort vermutlich unverzichtbar. Dieses Interesse ist bei allfälligen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Orisbachs zu beachten.

**Östliches Areal entlang Orisbach (Kindergarten Schwieri / Grünzone):** Mit der symmetrischen Gewässerraumfestlegung wird der Kindergarten bereits minimal tangiert. Durch einen asymmetrisch festgelegten Gewässerraum wird die Betroffenheit entsprechend auch im Bereich der Baute grösser. Der Schwieri-Kindergarten mit historischem Wert wurden im Rahmen der ISOS-Überprüfung betrachtet und es gilt die Empfehlung betreffend Einholung eines kunsthistorischen Fachgutachtens inkl. Betrachtung des Aussenraums.

Der Gesetzgeber hat in § 109 a RBG die erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum eingeführt. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen: erhalten werden, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 eingehalten werden. Die Nutzung der bestehenden Bauten wird somit weiterhin gewährleistet.

Es ist nun auch der Aussenraum der öW+A-Zone und die Grünzone zu betrachten. Grundsätzlich gilt auch hier eine Bestandesgarantie für bestehende Nutzungen. Mit der Arbeitshilfe des Kantons, Merkblatt D2 «Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet» zeigt der Kanton auf, wie die Gewässerräume zu nutzen sind. Grundsätzlich ist eine extensive Nutzung vorzusehen. Der Gewässerraum kann jedoch in einem öffentlichen Interesse auch als Erholungs- und Erlebnisraum genutzt werden. Unter diesem Aspekt kann der Gewässerraum im Oristal einen Beitrag zur pädagogischen Bildung leisten und der Bevölkerung die Lebenswelt von Gewässer und Begleitvegetation näherbringen.

**Fazit asymmetrische Festlegung:**

Ein asymmetrischer Gewässerraum kann begründet werden. Für die Natur, die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen kann ein positiver Effekt abgeleitet werden, wenn durch die asymmetrische Festlegung am ausufernden östlichen Rand des Orisbaches mehr Raum innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt. Hingegen wird die bestehende Baute «Kindergarten Schwieri» zusätzlich durch den Gewässerraum neu durch eine grössere Fläche überlagert. Durch die Bestandesgarantie ist ein Weiterbestand gewährleistet. Dies gilt auch für den Aussenraum der öW+A-Zone und der Grünzone. Eine Weiterentwicklung des Areals im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist weiterhin möglich. Dabei sind neben dem Gewässerraum auch weitere zonenrechtliche Aspekte (Zweckbestimmung öW+A-Zone, Grünzone) zu berücksichtigen.

Die wertvolle Bebauungsstruktur ISOS-Gebiet Sonnenweg (B 12.1) und ISOS- Umgebungsrichtung (U-Ri XVII) wird durch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes in seiner Aussagekraft nicht gemindert werden. Vielmehr können die verschiedenen positiven Aspekte der Gewässerraumplanung (inkl. Umsetzung Revitalisierung, Gestaltung Aussenraum, Bachbegleitvegetation, Erhaltung Bachmauern etc.) in die Schutzbestrebungen aufgenommen werden

Als Referenz und Begrenzung gilt somit die westliche Uferschutzzone oberhalb der Bachmauer.

**Eingedolte Abschnitte**

Der Orisbach verläuft in diesem Abschnitt durchgehend offen.

**Sondernutzungsplanung**

Der Quartierplan "Im Oristal" ist rechtskräftig (RRB Nr. 2022-1063 vom 28. Juni 2022). Der Gewässerraum innerhalb des QP Perimeters wurde im Rahmen des Quartierplanverfahrens ausgeschieden.

**Planungshoheit**

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

**4.9.3 Abwägung der Interessen für den Orisbach, Abschnitt ab und mit QP Im Oristal (Parz. 606) bis SBB inkl. Schwieribächli**

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Orisbach eine Gewässerraumbreite von 17.0 m plausibel hergeleitet.

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt. Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung liegen allesamt innerhalb des Gewässerraumes.

Zusammen mit den begleitenden Uferschutzzonen trägt die Gewässerraumfestlegung zu einer langfristigen Raumsicherung bei. Dabei können auch die Aussagen im ISOS eingebunden werden.

Das Schwieribächli ist ein künstlich angelegtes Gewässer, das mit dem Orisbach nur bedingt verbunden ist. Das Schwieribächli dient der Strassenentwässerung und speist die künstlich angelegten Weiher am westlichen Ende. Es sind aufgrund des grabenartigen Kleingewässers (Strassenentwässerung) keine Naturwerte vorhanden, die zwingend einen Gewässerraum erfordern. Es wird daher auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

#### Fazit:

Für den Orisbach wird, mit Ausnahme zwischen Parz. 5715 und 860 (Sonnenweg), ein durchgehender symmetrischer Gewässerraum von 17 Metern ausgeschieden.

Ein asymmetrischer Gewässerraum (17 m breit) wird zwischen Parz. 5715 und 860 (Sonnenweg) in den Erläuterungen begründet

Lediglich für den QP "Im Oristal" wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum definiert, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wurde.

Für das Schwieribächli wird aufgrund untergeordneter Interessen und künstlicher Erstellung kein Gewässerraum festgelegt.

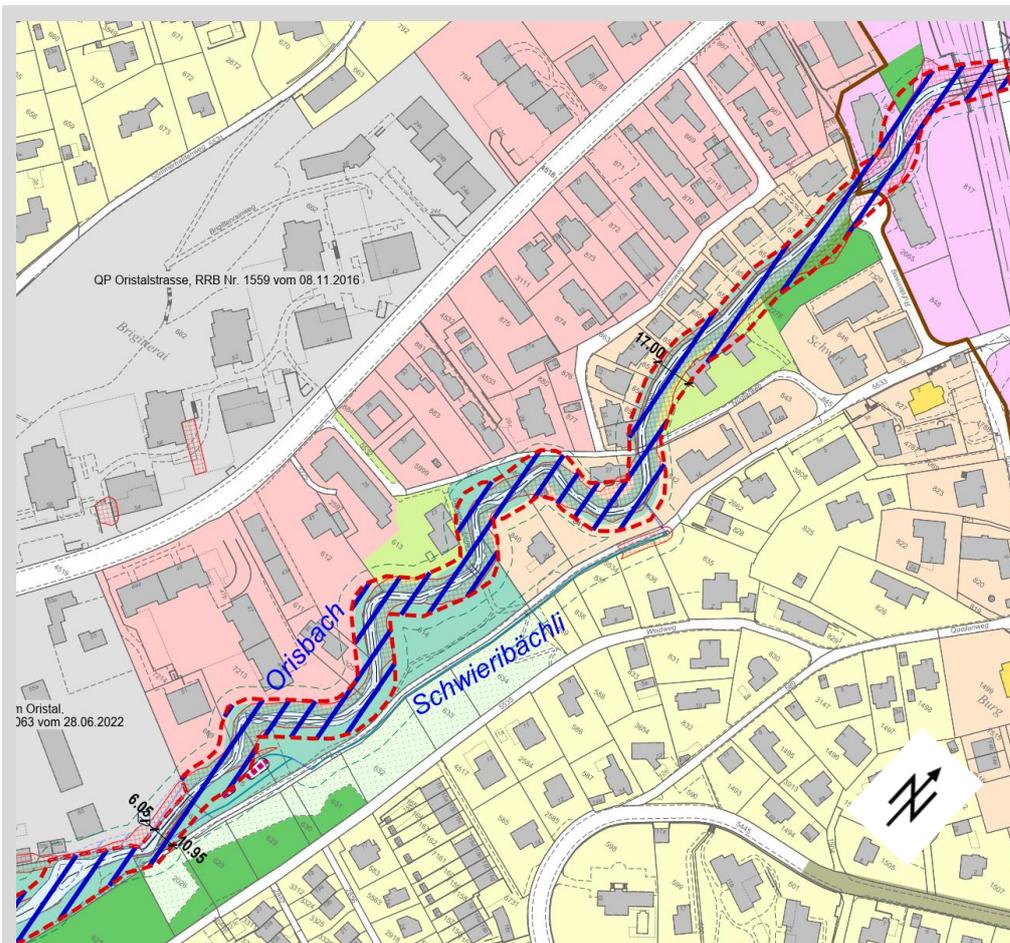


Abbildung 42: Definition Gewässerraum Orisbach

## 4.10 Orisbach (SBB bis Ergolz) – Teilplan 5/6

### 4.10.1 Ausgangslage

Mittleres Gewässer / teilweise eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit Revitalisierungsvorhaben / dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

### 4.10.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Der Orisbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 2.5 bis 3 Metern.

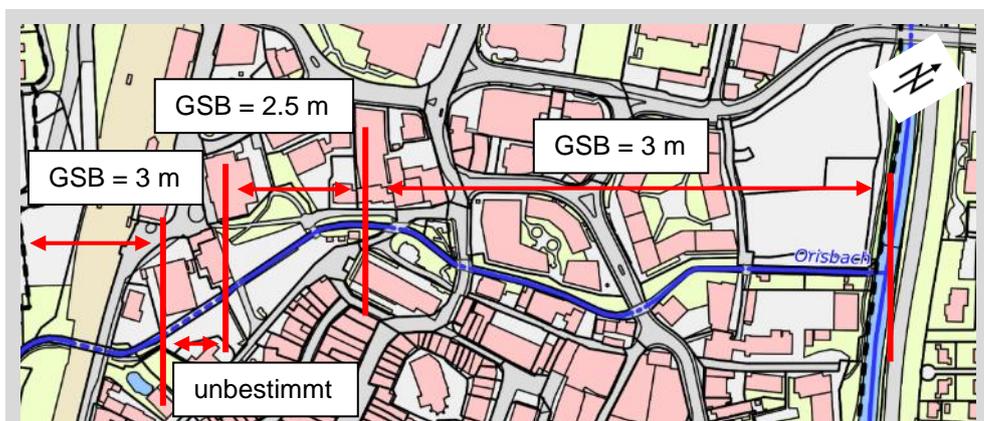


Abbildung 43: Gerinnesohlenbreite des Orisbachs gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

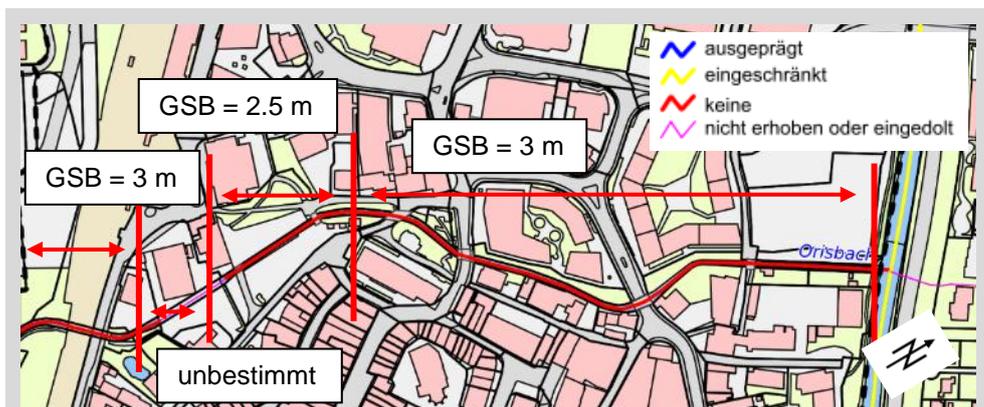


Abbildung 44: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw.  $1.5 \times$  die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>Vorhandene GSB gem. Gewässerkataster:</i>	2.5 m GSB	3 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität ( $GSB \times 1.5$ )	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Keine Variabilität ( $GSB \times 2.0$ )	5 m nGSB	6 m nGSB

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 5 bis 6 m in diesem Abschnitt des Baches.

Dieser Abschnitt ist unter einem anderen Gesichtspunkt zu beurteilen. Wir befinden uns im dicht überbauten Gebiet bzw. Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Liestal. In unmittelbarer Nähe liegt das historische Stadtgebiet. Dies zeigt sich auch in den Entwicklungsgebieten und Gesamtüberbauungen mit hoher Dichte, die in Stadtnähe vorhanden sind. Die Gewässerraumfestlegung hat sich somit an anderen Parametern zu orientieren.

**Minimale Breite  
Gewässerraum  
Definition des Ge-  
wässerraumes**

Eine minimale Gewässerraumbreite, abgeleitet aufgrund einer errechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite ist in diesem Abschnitt nicht zweckmässig (bis 22 m GWR).

Die rechtskräftigen Quartierpläne, die allesamt jüngeren Datums sind (2014 - 2018) haben sich mit dem Thema Gewässerraum oder zumindest Gewässerbegleitvegetation auseinandergesetzt. Dies gilt auch für die Quartierpläne, die zurzeit in Arbeit sind.

Einhergehend zusammen mit den Quartierplänen sind Gewässerbaulinien ausgedehnt worden. Diese werden als Begrenzung des Gewässerraumes im dicht überbauten Gebiet bzw. im Hauptsiedlungsgebiet übernommen.

**Hochwasser-  
schutz (HWS)**

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Die erhebliche Gefährdung ist entlang des gesamten Bachlaufes gegeben.

Ein Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Orisbach" durch die Firma Kissling + Zbinden AG Bern (2017, 2018), hat entsprechende Massnahmen zwischen der Einmündung in die Ergolz bis zur Rheinstrasse sowie orientierend im Bereich der Grünzone (Kreuzung Rheinstrasse / Schützenstrasse) definiert. Diese liegen zwischen der bestehenden Bachmauer und den Gewässerbaulinien, die mit den Quartierplänen definiert wurden. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes über die Gewässerbaulinien hinaus ist somit nicht erforderlich.

Der Gewässerraum wurde 2017 im Rahmen des HWS-Projektes nach der damaligen Regelung in § 12a RBG nur orientierend eingetragen (siehe Abbildung 45). Dieser eingetragene Gewässerraum ist nicht aktuell und soll im Rahmen der vorliegenden Mutation ausgeschieden werden bzw. wurde innerhalb des QPs «Os-boplatz» bereits ausgeschieden.



Abbildung 45: Bauprojekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Orisbach, Beispielauszug Abschnitt D2, Kissling + Zbinden AG, Bern, 2017

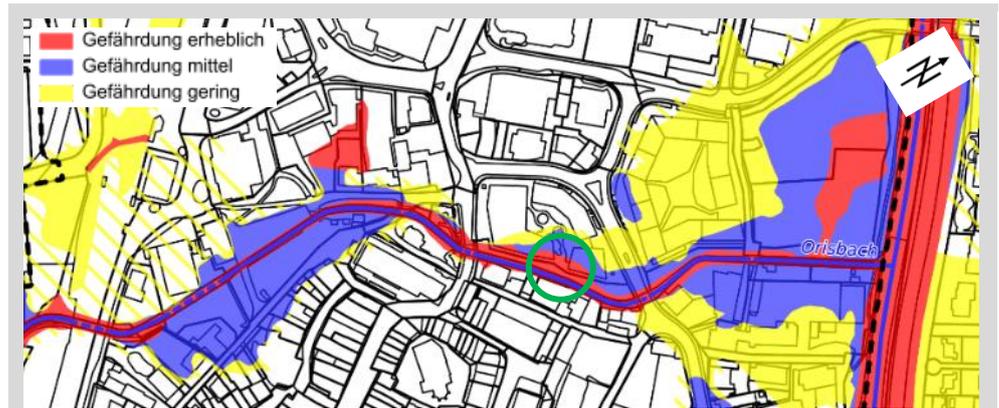


Abbildung 46: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Orisbachs; Quelle: geoview.bl.ch.  
(Grüner Kreis = punktuelle Schwachstellen ausserhalb Gewässerraum)

Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen, bis auf eine punktuelle Stelle beim QP Rebgarten, vollständig innerhalb des definierten Gewässerraumes zu liegen. Bei der punktuellen Schwachstelle handelt es sich um eine Betonbrücke mit Verklauungsgefahr (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr).

#### Revitalisierung

In der strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität für den gesamten Gewässerabschnitt vorgesehen. Diese wird zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt umgesetzt (siehe vorgängige Erläuterungen).

Es sind Einträge zu Schwellen (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen *Längsvernetzung* und *Fliessgewässer* ist gross.

#### Natur- / Landschaftsschutz

Von der Gerbergasse bis zur Einmündung in die Ergolz ist eine Uferschutzzone vorhanden. Aufwertungsmassnahmen und Aufwertung innerhalb der Uferschutz-zonen sind mit den Quartierplänen festgelegt worden. Weiter sind in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Naturwerte umzusetzen.

In der an der Rheinstrasse gelegene Grünzone sind Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung vorhanden.

#### Ortsbild- / Denkmalschutz

Der Orisbach verläuft ab der SBB Gleisanlage bis hin zur Rebgasse entlang des historischen Ortskerns der Stadt.

Zwischen der Bahnlinie der SBB und dem QP "Weierweg" liegt der ISOS Perimeter II (Westlicher Graben und Mulde des Orisbachs mit Gewerbekanal, teilweise mit neueren Häusern, Nutzung als Parkplatz) mit dem Erhaltungsziel a.

Im Bereich des Brunnenweglis und des Schleifewuhrweges befindet sich eine ISOS Baugruppe 0.2 (Ensemble am Brunnenwegli, zu Zeilen vereinte Kleingewerbebauten über der tiefen Mulde des Orisbachs, E.19. Jh.) mit dem Erhaltungsziel A.



auf Bundesgerichtsurteile, der Kern- oder Zentrumszone zugewiesen sein oder es muss sich um eine zentrale Lage im Siedlungsgebiet handeln.

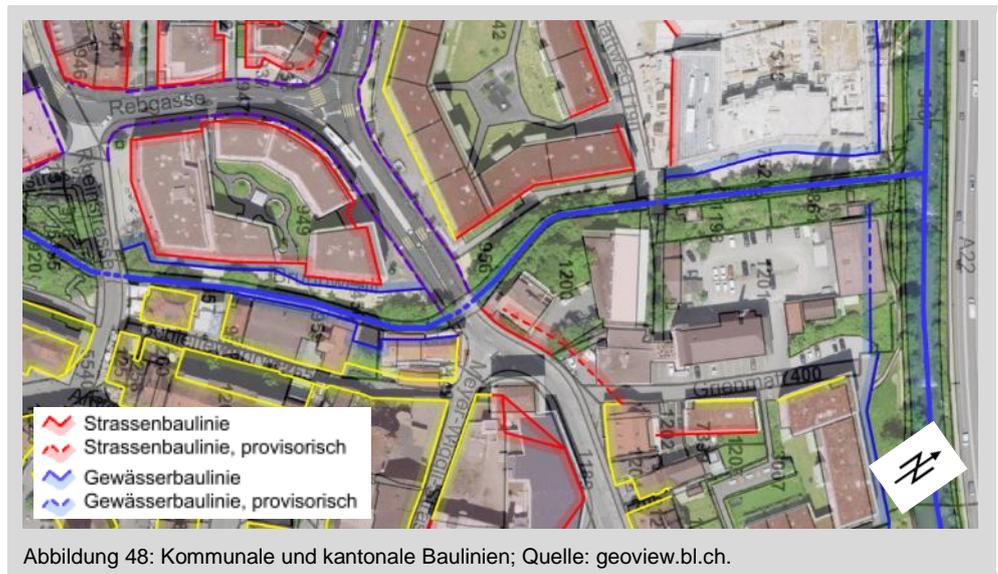


Abbildung 48: Kommunale und kantonale Baulinien; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Betrachtungsperimeter zwischen der Rheinstrasse und der Einmündung liegt an zentralster Lage im Siedlungsgebiet und ist entweder der Zentrumszone zugeordnet oder besteht aus Quartierplanarealen.

Es befinden sich mehr als 50 % der Bauten innerhalb eines minimalen Gewässerraumes bzw. es handelt sich um das Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Liestal, wo Quartierpläne eine geforderte Dichte beinhalten und Zentrumszonen definiert sind oder weitere Quartierpläne in Arbeit sind.

Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten sind bauliche Schutzmassnahmen vorgesehen und es wurden zudem in mehreren Bereichen kommunale Gewässerbaulinien zusammen mit den Quartierplänen festgelegt.

Auf der südlichen Seite des Orisbachs entlang des Schleifenwuhweges ist eine Bebauung direkt am Bach, oberhalb oder integriert in die Bachmauer historisch entstanden. Es handelt sich vorwiegend um geschützte Bauten, die auch im ISOS bezüglich ihrer Nutzung und Entstehung erwähnt werden. Auch hier werden die Gewässerbaulinien als Begrenzung des Gewässerraumes angewendet, d.h. der Gewässerraum wird an die baulichen Gegebenheiten angepasst.

Der Betrachtungsperimeter erfüllt alle Vorgaben, die es erfordert, um als dicht überbautes Gebiet zu gelten. Deshalb ist es zulässig den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Anpassung auf die baulichen Gegebenheiten wird vorgenommen, in dem der Gewässerraum dort, wo Gewässerbaulinien vorhanden sind, auf diese begrenzt wird. Wo keine Gewässerbaulinien vorliegen, namentlich im Bereich der Grünzone, wird ein Gewässerraum in Anlehnung an die vor- und nachfolgenden Gewässerräume der Quartierpläne definiert (GWR 17 m).

**Eingedolte Abschnitte**

Die einzige eingedolte Strecke liegt vollständig im Bereich des QPs Am Orisbach (in Arbeit). Aufgrund dessen, dass dort der Gewässerraum im Quartierplanverfahren ausgeschieden wird, ist zu diesem Abschnitt in der vorliegenden Planung keine Interessensabwägung durchzuführen.

**Sondernutzungsplanung**

Der Orisbach grenzt an diverse Sondernutzungsplanungen an. Die Gewässer- raumausscheidung erfolgt für Quartierpläne, die sich noch in Arbeit befinden im entsprechenden Verfahren. In vorliegender Mutation werden die Entwürfe orientie- rend dargestellt.

QP Am Orisbach: Festlegung Gewässerraum erfolgt im Quartierplan.



Abbildung 49: Auszug QP Am Orisbach – Stand RR-Eingabe (grüne Fläche = Gewässerraum)

Mit der Abgrenzung der Quartierplanung QP Lüdlin entsteht in der Gewässerraum- festlegung eine Lücke zu den GWR-Einträgen im QP Am Orisbach. Die Lücke wird mit vorliegender Planung geschlossen.

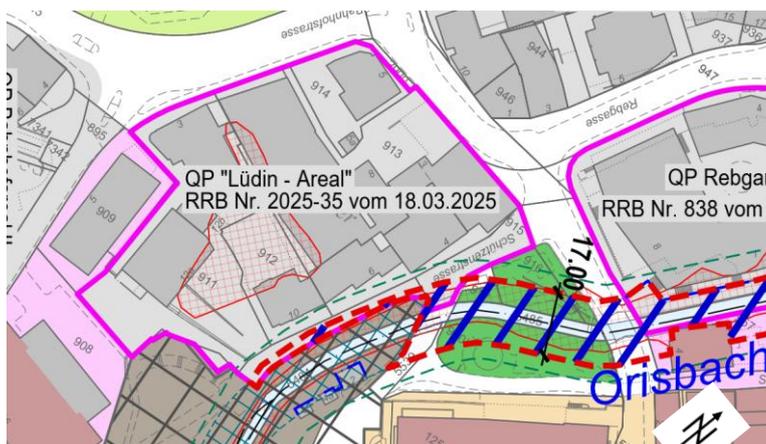


Abbildung 50: Gewässerraumfestlegung ausserhalb QP Am Orisbach

Bereits rechtskräftigen Quartierpläne ohne Gewässerraumfestlegung werden mit vorliegender Planung behandelt. Es wird der Gewässerraum für nachfolgende Sondernutzungsplanungen mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" ausgedehnt. Es sind diese:

QP Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016

QP Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014

QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018

QP Lüdin, RRB Nr. 2025-35 vom 18.03.2025

Die Begründung zu den Gewässerraumfestlegungen sind vorgängigen Erläuterungen zu entnehmen.

**Planungshoheit** Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

#### 4.10.3 Abwägung der Interessen für den Orisbach, Abschnitt SBB bis Ergolz

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für den Orisbach eine Gewässerraumbreite ausgedehnt worden, die sich an den baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet bzw. an den rechtskräftigen Gewässerbaulinien orientiert.

Im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Liestal ist der Gewässerraum in Beachtung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes ausgedehnt worden. Die Gewässerraumfestlegung ist somit mit den vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen koordiniert worden.

##### **Fazit:**

Für den Orisbach wird in diesem Abschnitt der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. es werden die Gewässerbaulinien als Begrenzung des Gewässerraumes herbeigezogen.

Die Ausscheidung des Gewässerraumes hat die vorgesehenen Massnahmen des Hochwasserschutz und der Revitalisierung berücksichtigt.

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang des Orisbach wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Rebgarten, RRB Nr. 838 vom 07.06.2016
- QP Weierweg, RRB Nr. 771 vom 27.05.2014
- QP Aurisa, RRB Nr. 148 vom 30.01.2018
- QP Lüdin, RRB vom 18.03.2025

Für die sich in Arbeit befindende Quartierplanung QP Am Orisbach wird mit der vorliegenden Planung kein Gewässerraum ausgedehnt, da dieser im Rahmen des Quartierplanverfahrens festgelegt wird.

Die Lücke in der Gewässerraumfestlegung zwischen den laufenden Quartierplanungen QP Am Orisbach und dem QP Lüdin wird mit vorliegender Planung geschlossen.

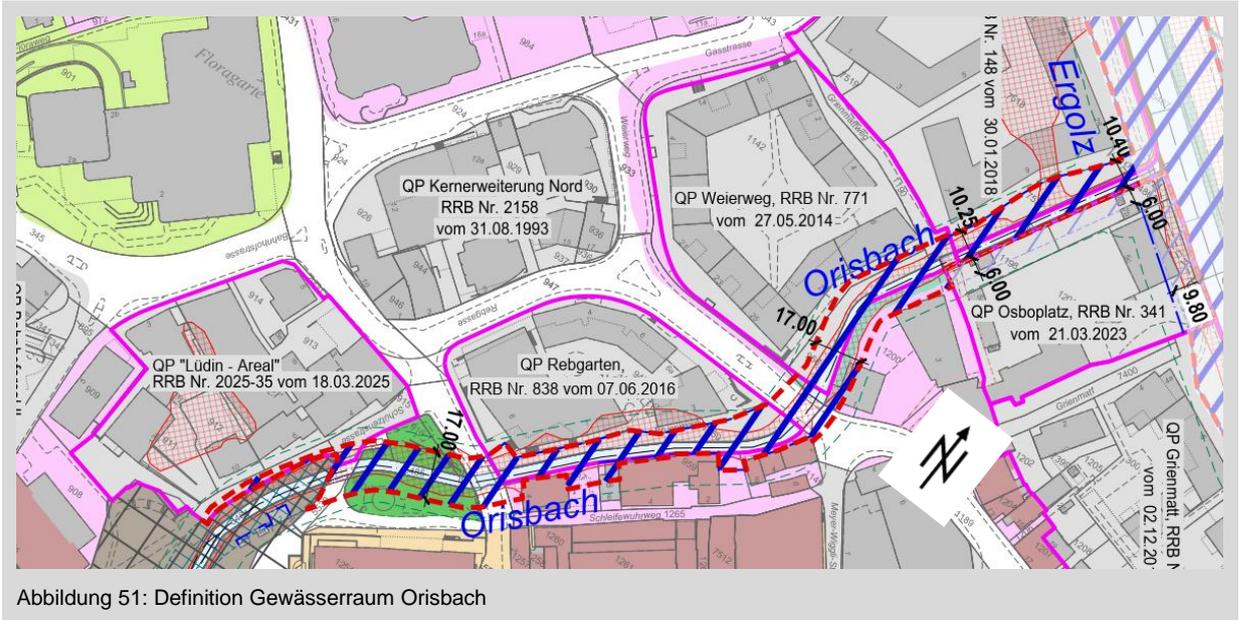


Abbildung 51: Definition Gewässerraum Orisbach

#### 4.11 Frenke (gesamtes Gebiet) – Teilplan 6/6

##### 4.11.1 Ausgangslage

Grösseres Gewässer / nicht eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe bis erhebliche Hochwassergefährdung / kantonales Wasserbaukonzept und somit auch Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

##### 4.11.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Die Frenke hat gemäss kantonalem Gewässerkataster im Siedlungsgebiet eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 5 bis 6 Metern.

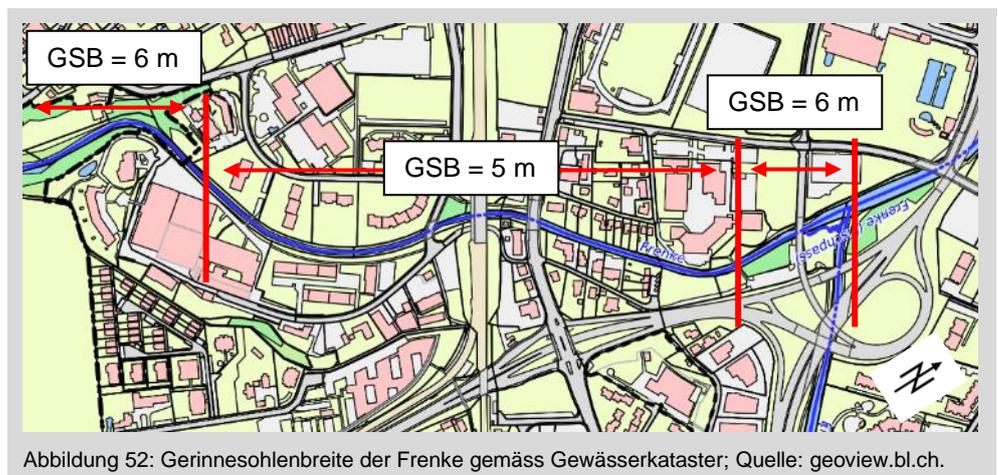


Abbildung 52: Gerinnesohlenbreite der Frenke gemäss Gewässerkataster; Quelle: geoview.bl.ch.

Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder keine Breitenvariabilität auf. Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite

(nGSB), welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraumes bildet, hergeleitet werden.

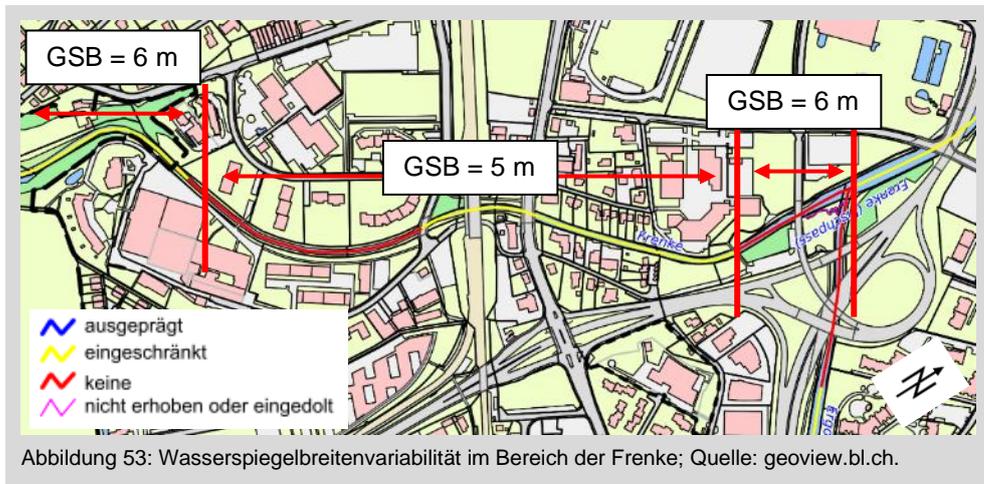


Abbildung 53: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich der Frenke; Quelle: geoview.bl.ch.

Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden (bspw. 1.5 x die Gerinnesohlenbreite). Daraus ergeben sich folgende theoretischen natürlichen Gerinnesohlenbreiten (grau hervorgehoben):

<i>GSB gem. Gewässerkataster:</i>	5 m GSB	6 m GSB
Ausgeprägte Variabilität	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	7.5 m nGSB	9 m nGSB
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	10 m nGSB	12 m nGSB

Zur Plausibilisierung dieser Breiten ist, aufgrund der grossen Strecke mit eingeschränkter bzw. fehlender Breitenvariabilität, eine natürlich fließende Vergleichsstrecke nicht anwendbar. Vergleichsstrecken mit einer natürlichen Breitenvariabilität sind zudem erst in der Gemeinde Ziefen vorhanden.

Mit dem Korrekturfaktor beträgt die nGSB 7.5 m bis 12 m in diesem Abschnitt des Baches. Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohle mit der Faktor-Methode weist eine Differenz von 4.5 m auf. Jedoch haben rund 70 % der Gewässerabschnitte eine nGSB zwischen 7.5 und 9 m. Daher wird ein Mittelwert von 9.5 m gewählt.

### Minimale Breite Gewässerraum

### Definition des Ge- wässerraumes

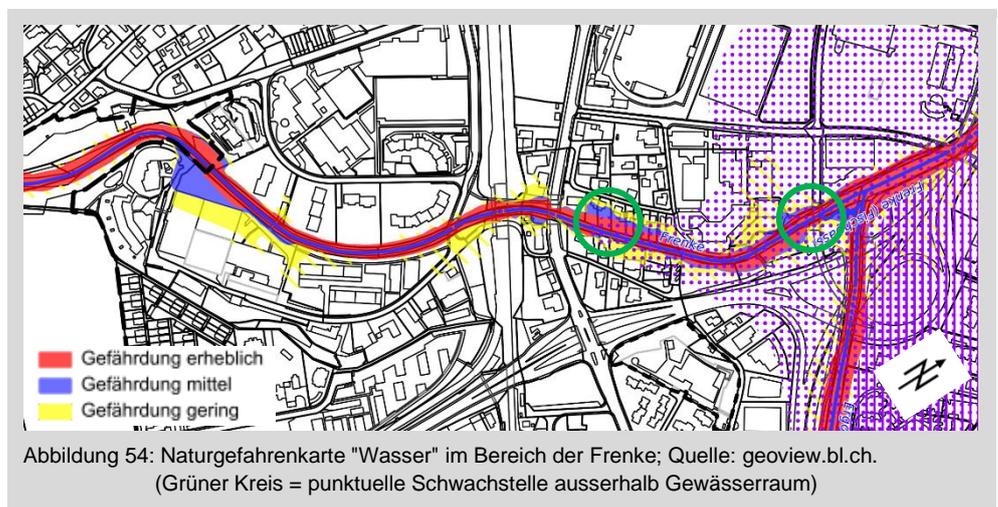
Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite ab 2 m die folgende Formel zur Berechnung der minimale Breite des Gewässerraumes vor:  $2.5 \times$  die natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).

Demzufolge beträgt der minimale Gewässerraum 30.75 m ( $2.5 \times 9.5$  m nGsB + 7 m).

### Hochwasser- schutz (HWS)

Es wurde ein Hochwasserschutzdefizit ausgemacht. Das kantonale Wasserbaukonzept sieht daher eine bauliche Hochwasserschutzmassnahme (Nr. 114) mit mittlerer Priorität entlang eines 250 m langen Teilstücks im Bereich des Hanro-Areals vor.

Es besteht eine geringe bis erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung. Es sind keine kantonalen Gewässerbaulinien vorhanden.



Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen. Dort wo der Gefahrenbereich Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung marginal über den GWR hinausreicht, handelt es sich lediglich um punktuelle Schwachstellen mit zu geringer Gerinnekapazität (Quelle: Naturgefahrenkarte Los 5, Technischer Bericht spezifischer Teil, Stadt Liestal, 2011, Bemessungspunkte und Schwachstellen Wassergefahr), welche nicht zwingend im GWR zu liegen kommen müssen. Bei unzureichender Gerinnekapazität muss im Rahmen von allfälligen Baugesuchen der Hochwasserschutz gewährleistet werden.

## Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Frenke eine Revitalisierung des gesamten Gewässers oder der Sohle mit mittlerer bis grosser zeitlicher Priorität vor. Der Gemeinde sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird. Es sind Einträge zu einem Bauwerk im Mündungsbereich und einer Schwelle (Beseitigung) eingetragen. Der ökologische Nutzen *Längsvernetzung* ist gross und *Fließgewässer* ist mittel.

Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet. Zudem ist die minimale Breite des Gewässerraumes für eine Revitalisierung, gemäss Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle ausreichend.

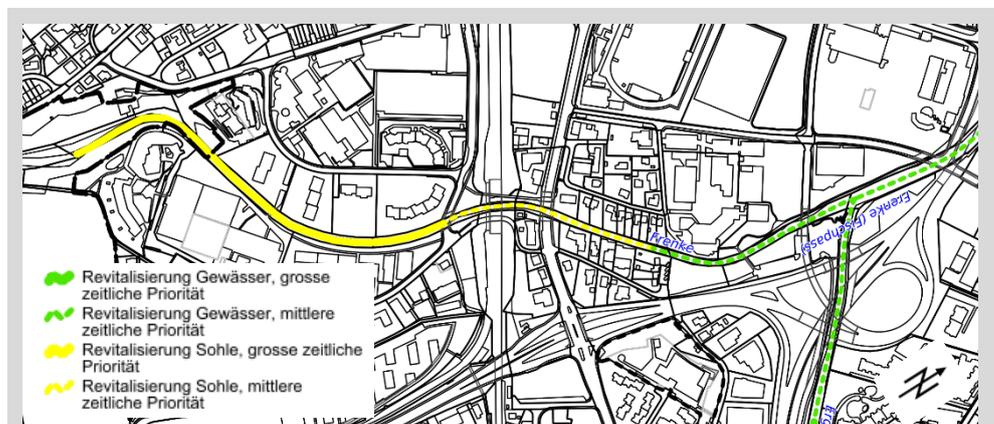


Abbildung 55: Massnahmen aus der strategischen Revitalisierungsplanung im Bereich der Ergolz;  
Quelle: geoview.bl.ch.

## Natur- / Landschaftsschutz

Die Frenke wird auf weiten Strecken beidseitig von einer ca. 4 m breiten Uferschutzzone umgeben. Diese Uferschutzzonen weisen eine reichliche Bestockung auf. Im Bereich des QP Hanro-Areal und bei der Bahnbrücke und der Autobahnauffahrt A22 sind zu dem kleinere Waldabschnitte vorhanden.

## Ortsbild- / Denkmalschutz

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

## Dicht überbautes Gebiet

Die Frenke fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.

<b>Sondernutzungsplanung</b>	Es befinden sich folgende Quartierplanungen entlang der Frenke: QP Hanro-Areal, RRB NR. 984 vom 04.07.2017 QP Benzbur, RRB NR. 1560 vom 08.08.2000 QP Frenkenbündten, RRB NR. 1950 vom 08.06.1971 Für alle Quartierplanungen wird mit der vorliegenden Planung der Gewässerraum ausgedehnt.
<b>Planungshoheit</b>	Die Gemeinde legt im Bereich der Schnittstelle des Siedlungsgebietes und des Landschaftsgebietes den Gewässerraum ab der Gewässerachse auf der Seite des QPs Hanro-Areal fest.

#### 4.11.3 Abwägung der Interessen für die Frenke (gesamtes Gebiet)

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für die Frenke eine minimale symmetrische Gewässerräumbreite von 30.75 m plausibel hergeleitet. Die Definition des minimalen Gewässerräumraumes wird auch bei Unterquerungen von Strassen oder Bahnlinien festgelegt (kanalisierte / überdeckte Abschnitte).

Die erhebliche Gefährdung Hochwasser wird mit dem Gewässerraum gebührend berücksichtigt. Die Bereiche mit erheblicher Gefährdung liegen, bis auf marginale Abweichungen, im Gewässerraum.

Zusammen mit den begleitenden Uferschutzzonen trägt die Gewässerräumfestlegung zu einer langfristigen Raumsicherung bei.

#### **Fazit:**

Für die Frenke wird der minimale symmetrische Gewässerräum von 30.75 m ausgedehnt. Angrenzend an den QP Hanro-Areal wird der Gewässerräum ab der Gewässerachse ebenfalls im Landschaftsgebiet festgelegt (jedoch nur auf der Ostseite des Gewässers).

Für folgende Sondernutzungsplanungen entlang der Frenke wird der Gewässerräum mit vorliegender Planung festgelegt.

- QP Frenkenbündten, RRB Nr. 1950 vom 08.06.1971
- QP Hanro-Areal, RRB Nr. 984 vom 04.07.2017
- QP Benzbur, RRB Nr. 1560 vom 08.08.2000

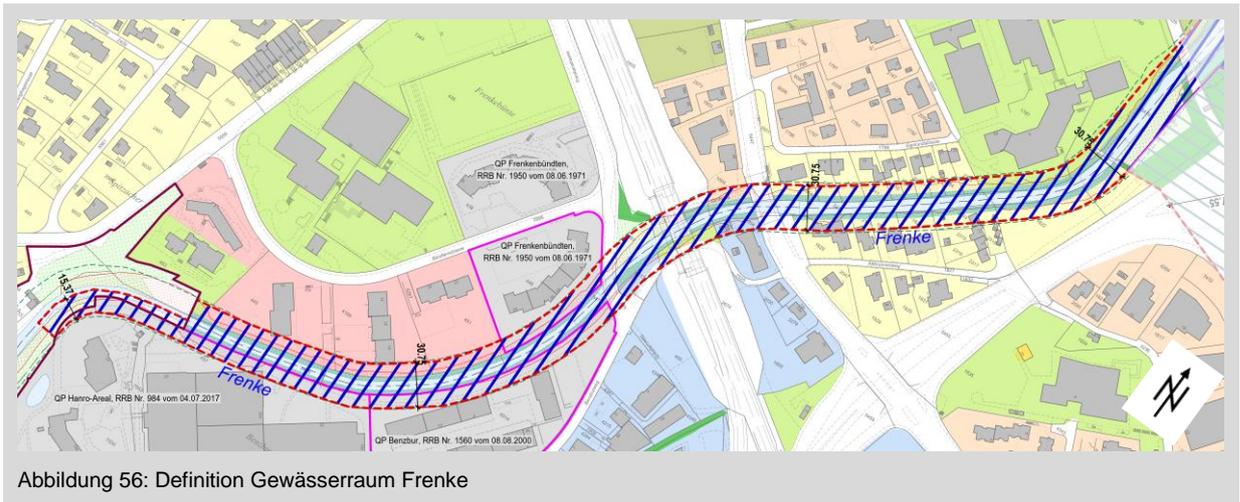


Abbildung 56: Definition Gewässerraum Frenke

## 4.12 Elbisbächli (gesamtes Gebiet) – Teilplan 1/6

### 4.12.1 Ausgangslage

Kleingewässer / im Beurteilungsgebiet vollständig eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine bis geringe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

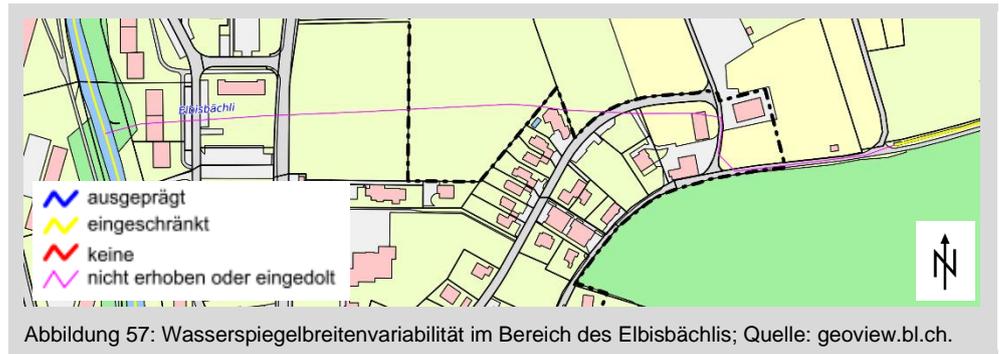
### 4.12.2 Interessenbeurteilung

#### **Eingedoltes Gewässer**

Das Elbisbächli ist im gesamten Siedlungsgebiet und daran angrenzend eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

#### **Natürliche Gerinnesohlenbreite**

Für das Elbisbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer ist komplett eingedolt und weist daher keine Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Deshalb ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten. Zur Plausibilisierung der Breiten wird der natürlich fliessende Abschnitt des Elbisbächlis oberhalb im Wald gelegen als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 Metern auf.



### Minimale Breite Gewässerraum

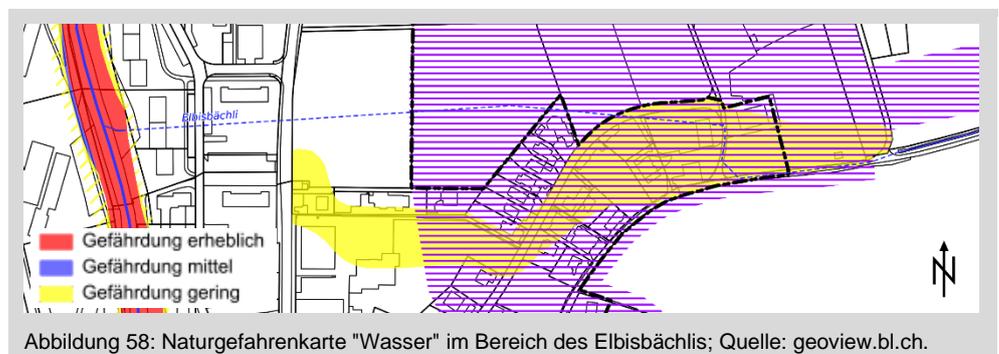
Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Elbisbächli zur Anwendung.

### Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht lediglich teilweise eine geringe Gefährdung durch Überschwemmung und der Gefahrenhinweis Hangwasser gemäss Naturgefahrenkarte ist im oberen Abschnitt gegeben. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.



### Revitalisierung

In der strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen jedoch, bis auf wenige Ausnahmen, grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu, wobei die technischen Umsetzungsaspekte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen sind.

**Natur- / Landschaftsschutz**

Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der Zonenplan Siedlung sieht daher die Bachausdolung an mehreren Gewässerabschnitten als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor.

Der Bach grenzt zu kleinen Teilen an ein Gebiet mit kantonalem ornithologischem Inventar an (Objektblatt "W 37 Üetetel": Im Gebiet kommt der Gartenrotschwanz in hoher Dichte vor. Langjähriger Brutplatz der seltenen Zaunammer).

**Ortsbild- / Denkmalschutz**

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

**Dicht überbautes Gebiet**

Das Elbisbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.

**Siedlungsentwicklung**

Das Elbisbächli verläuft teilweise durch Siedlungs- und teilweise durch Landschaftsgebiet. Zu erwähnen ist eine Zone mit Quartierplanpflicht, welche heute landwirtschaftlich genutzt wird. Bei einer allfälligen Quartierplanung muss somit eine Ausdolung mitgeplant werden. Eine Verschiebung der Lage kann in Betracht gezogen werden, bedingt jedoch eine Anpassung des Gewässerraumes durch Mutation des Zonenplanes Siedlung evtl. auch des Zonenplanes Landschaft.

**Asymmetrische Festlegung über der Dole**

Im Bereich der Parzelle 89 wurde im Rahmen eines heute bewilligten und ausgeführten Bauvorhabens ein künftig verschobener Gewässerraum vorgesehen, damit einer Realisierung nichts im Wege stand.

Die Gewässerraumplanung hat diese Situation aufgenommen und den Gewässerraum in Bezug zur Dole asymmetrisch ausgeschieden. Da Naturwerte mit einer Ausdolung neu angelegt werden, kann die Festlegung des Gewässerraumes in diesem Fall auf einen künftig angestrebten Verlauf ausgerichtet werden, welcher die Möglichkeit bietet, eine zielgerichtet Begleitvegetation herbeizuführen. Der reservierte Raum wurde grundbuchrechtlich gesichert.



Abbildung 59: Bauvorhaben (bewilligt und realisiert) mit Verlegung Bereich Gewässerraum

<b>Sondernutzungsplanung / Spezialzone</b>	<p>Im Bereich der Einmündung in die Ergolz befindet sich die Gesamtüberbauung "Fraumatt". Eines der Gebäude wurde über dem eingedolten Elbisbächli errichtet. Es ist zudem eine unbebaute Zone mit Quartierplanpflicht vorhanden.</p> <p>Entlang und innerhalb der Spezialzone "Gärtnerei" ist es aufgrund der Strassen- und Arealnutzung sowie der Topographie schwierig das Gewässer an Ort und Stelle künftig auszulagern, Eine Verlegung des Gewässers inklusive Ausdolung ist jedoch möglich. Die nicht mit Hochbauten belegten Areale entlang der Strassenflächen bieten Potentialflächen für eine künftige Ausdolung.</p> <p>Für alle Areale wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Planung festgelegt.</p>
<b>Planungshoheit</b>	<p>Bei der Spezialzone "Gärtnerei" legt die Gemeinde für die Schnittstelle der Bauzonen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und im Landschaftsgebiet den Gewässerraum fest.</p>

#### 4.12.3 Abwägung der Interessen für das Elbisbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Elbisbächli eine Ausdolung anzustreben und daher durchgehend ein Gewässerraum auszuscheiden. Eine minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m ist plausibel hergeleitet.

Im Bereich der Parzellen Nr. 89 wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden, und damit auf den bereits im Grundbuch gesicherten Raum gelegt. Innerhalb der Spezialzone "Gärtnerei" und daran entlang beim Oberer Burghaldenweg sind die Erschliessungsinteressen hoch zu gewichten und daher entlang der Eindolung im Strassenareal bzw. durch die Böschung auf Parz. 14 auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten. Der geforderte Gewässerraum von 11 m Breite wird nach Norden versetzt ausgeschieden, dorthin wo eine Verlegung und Ausdolung des Gewässers möglich ist.

#### **Fazit:**

Für das Elbisbächli wird grundsätzlich durchgehend ein symmetrischer Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern festgelegt. Der Gewässerraum wird auch im Landwirtschaftsgebiet festgelegt, mit dem Ziel, dass ein durchgehender Gewässerraum bis zur Spezialzone Gärtnerei im gleichen Verfahren gesichert wird.

Ein asymmetrischer Gewässerraum von 11 Metern wird im Bereich der Parzelle Nr. 89 ausgeschieden. Im Bereich der Spezialzone und dem angrenzenden Oberer Burghaldenweg wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes entlang der Eindolung verzichtet und ein Gewässerraum von 11 Metern nördlich versetzt festgelegt.

Für folgende Sondernutzungsplanung entlang des Elbisbächli wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt: GÜ Fraumatt, RRB vom 25.01.1966.

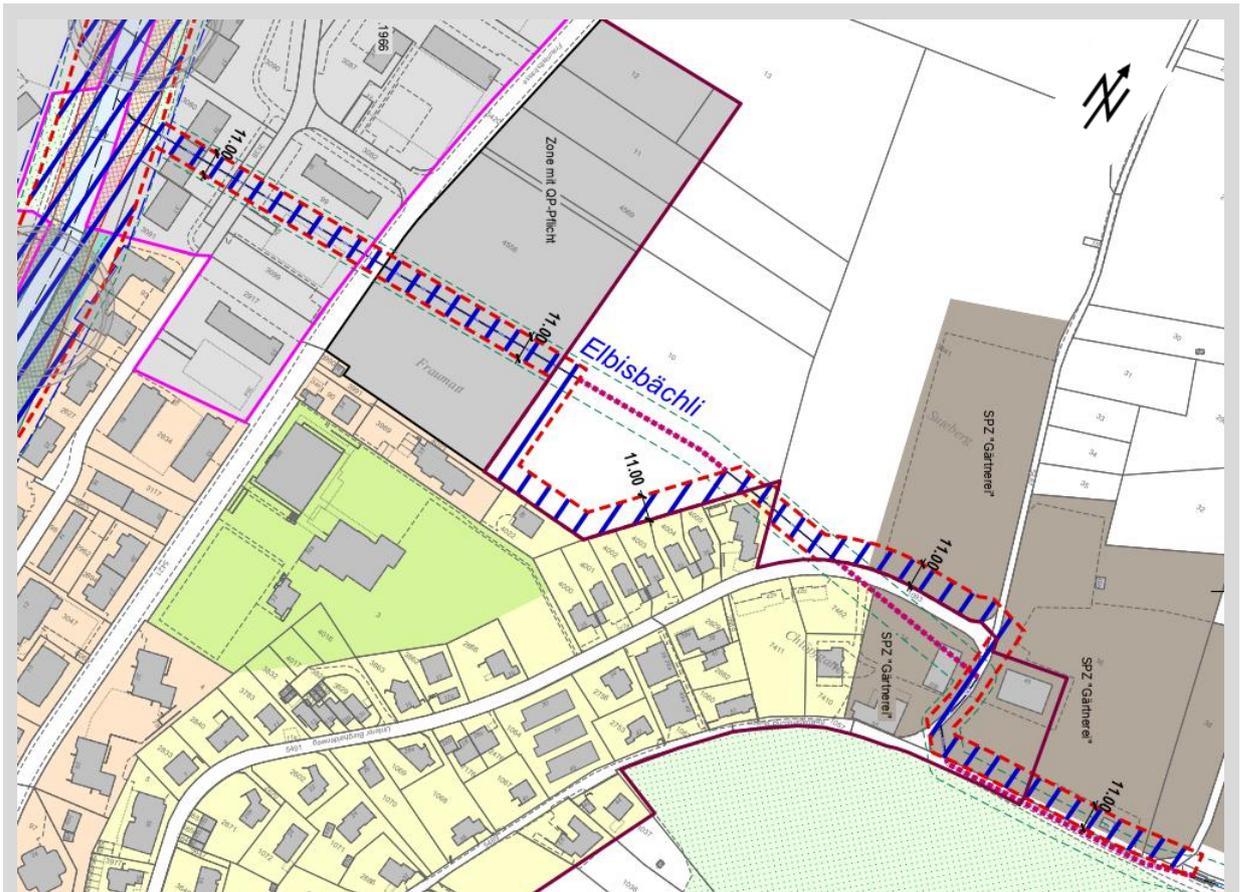


Abbildung 60: Definition Gewässerraum Elbisbächli

## 4.13 Weidelibächli – Teilplan 1/6

### 4.13.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / Gewässerbaulinien vorhanden / keine bis geringe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

### 4.13.2 Interessenbeurteilung

#### **Eingedoltes Gewässer**

Das Weidelibächli ist im gesamten Siedlungsgebiet und daran angrenzend (im Bereich des Weideliweges) eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Für das Weidelibächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes und ausserhalb in der Spezialzone "Im Weidli" keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Im Anschluss an die Spezialzone verläuft das Weidelibächli offen.

Das eingedolte Gewässer weist daher keine Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf. Demzufolge ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten.

Zur Plausibilisierung der Breiten wird der natürlich fliessende Abschnitt des Weidelibächlis, welcher sich direkt oberhalb der Spezialzone "Im Weidli" befindet, als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.5 Metern auf.



Abbildung 61: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Weidelibächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

### Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

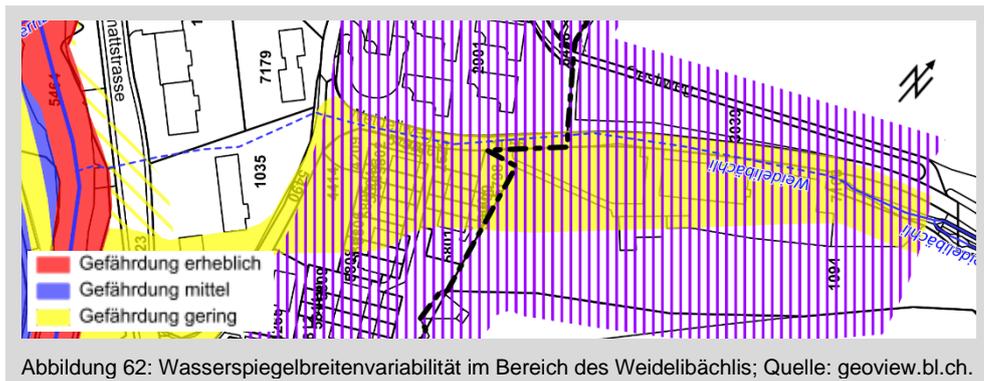
Diese Bestimmung kommt für das Weidelibächli zur Anwendung.

### Hochwasserschutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es besteht teilweise eine geringe Gefährdung durch Überschwemmung und der Gefahrenhinweis Hangwasser gemäss Naturgefahrenkarte. Es sind keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Im Bereich der Spezialzone "Im Weidli" ist eine kantonale Gewässerbaulinie vorhanden.



**Revitalisierung**

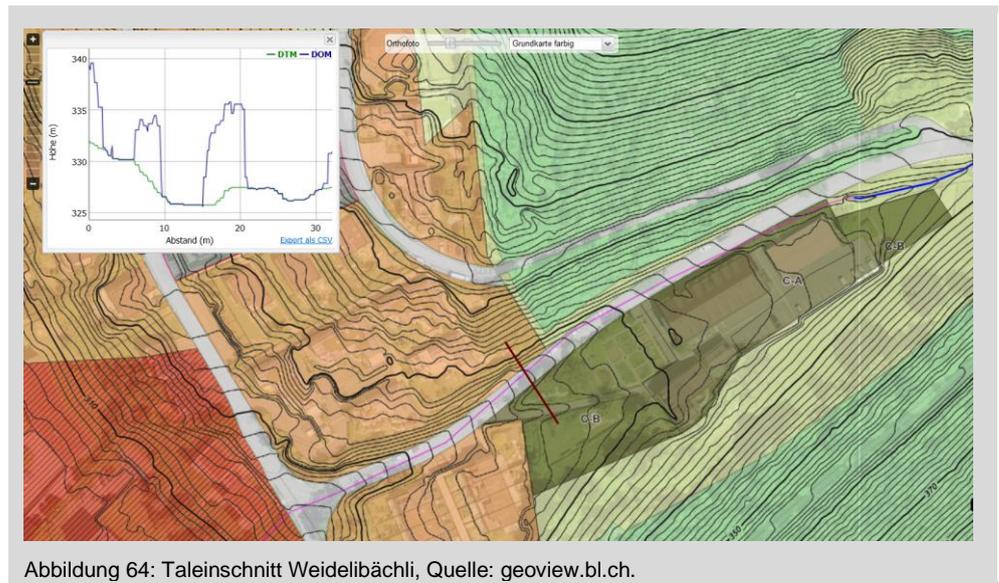
In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen jedoch, bis auf den Bereich des Weideliweges, eine Offenlegung des Gewässers unterhalb des Oberen Burghaldenweges zu.

Im Bereich des Weideliweges, wo der Bach unter der Strasse verläuft, wäre aufgrund der steilen Hanglage (Nordseite) und der Bebauung (Südseite) eine Ausdolung nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand durchführbar. Die technischen Umsetzungsaspekte sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt sind zu prüfen und abzuwägen.

Eine Ausdolung innerhalb der Spezialzone wäre nur auf einem kurzen Abschnitt von ca. 50m im Bereich der Gartennutzung möglich.



<b>Natur- / Landschaftsschutz</b>	<p>Eingedolte Bäche haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der Zonenplan Siedlung sieht daher die Bachausdolung im Bereich zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberer Burghaldenweg als verbindliches Objekt im Bereich Naturschutz vor. Oberhalb des "Oberen Burghaldenweges" befindet sich zudem in einem "Gebiet mit ökologischem Wert" gem. Art. 20 des Zonenreglementes Siedlung der Stadt Liestal.</p> <p><i>Bestimmung Art. 20 ZR Liestal (Stand RRB Nr. 805 vom 08.06.2021): Bei baulichen Veränderungen in den Gebieten „mit ökologischen Werten“ soll die Umgebung möglichst naturnah gestaltet werden.</i></p> <p>Ausserhalb des Siedlungsgebiets und nördlich an den Bach angrenzend sind in der Hanglage Flächen dem Reptilieninventar 1995 zugeschrieben, die der Priorität 3 zugeordnet werden. Diese Hanglagen sind zu erhalten. Eine Bachöffnung in den nördlichen Hang würde allenfalls ein Reptilienhabitat zerstören.</p> <p>Im Teilzonenareal B der Spezialzone Weideli sind nicht versiegelte Flächen naturnah zu nutzen. Es sind nur nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen zulässig. Mit den Zonenvorschriften werden naturnahe Flächen gesichert, die bei Änderungen in der Nutzung zwingend zu berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob ein Gewässerraum vorhandene Naturwerte begünstigen oder sich ein neuer Lebensraum auf Kosten anderer Werte einstellen soll / kann.</p>
<b>Ortsbild- / Denkmalschutz</b>	<p>Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.</p> <p>Es sind keine BIB Objekte vorhanden.</p>
<b>Dicht überbautes Gebiet</b>	Das Weidelibächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.
<b>Gewässernutzung</b>	Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
<b>Siedlungsentwicklung</b>	Das an das Weidelibächli angrenzende Baugebiet (Siedlungsgebiet / Spezialzone) ist überbaut. Insbesondere im südlichen Bereich sind Zufahrten zu den Liegenschaften vorhanden, die ein Ausdolen des Gewässers verunmöglichen. Der Hangeinschnitt (Abbildung 64) lässt wenig Raum für ökologische Aufwertungsmassnahmen wie Bachausdolungen zu.



**Sondernutzungs-  
planung / Spezial-  
planung**

Die Spezialzone "Im Weidli" ist für das Ausbildungszentrum zur Aus- und Weiterbildung von Führhundetrainer und Führhundehalter blinder und sehbehinderter Menschen bestimmt. Das Areal wird im Bereich der Bauten Nr. 20, 22 durch das eingedolte Weidelibächli tangiert. Ein Gewässerraum würde die Zufahrten zu den Bauten bei einer Ausdolung verunmöglichen.

Angrenzend an die Spezialzone verläuft das Weidelibächli offen. Für den Abschnitt, wo die Spezialzone tangiert wird, wird der Gewässerraum festgelegt.

**Planungshoheit**

Die Gemeinde legt für die Schnittstelle der Spezialzone "Im Weidli" (Bauzone) ausserhalb des Siedlungsgebietes im Landschaftsgebietes den Gewässerraum fest.

### 4.13.3 Abwägung der Interessen für das Weidelibächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Weidelibächli im Bereich zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberern Burghaldenweg eine symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m plausibel hergeleitet. Gemäss dem Zonenplan Siedlung ist dort eine Ausdehnung explizit vorgesehen und auch die Platzverhältnisse dafür sind gegeben.

Das Interesse am Erhalt der Erschliessungsstrasse Weideliweg überwiegen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für diesen eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

#### Fazit:

Für das Weidelibächli wird im Bereich zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberen Burghaldenweg ein symmetrischer Gewässerraum von 11 Metern ausgeschieden. Im Bereich des Weideliwegs wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Der Hangeinschnitt lässt zudem wenig Raum für ökologische Aufwertungsmassnahmen wie Bachausdolungen zu. Im Bereich der Spezialzone wird für das offen fliessende Weidlibächli (Gewässer selbst liegt hier im Landschaftsgebiet) wiederum ein Gewässerraum von 11 m festgelegt.

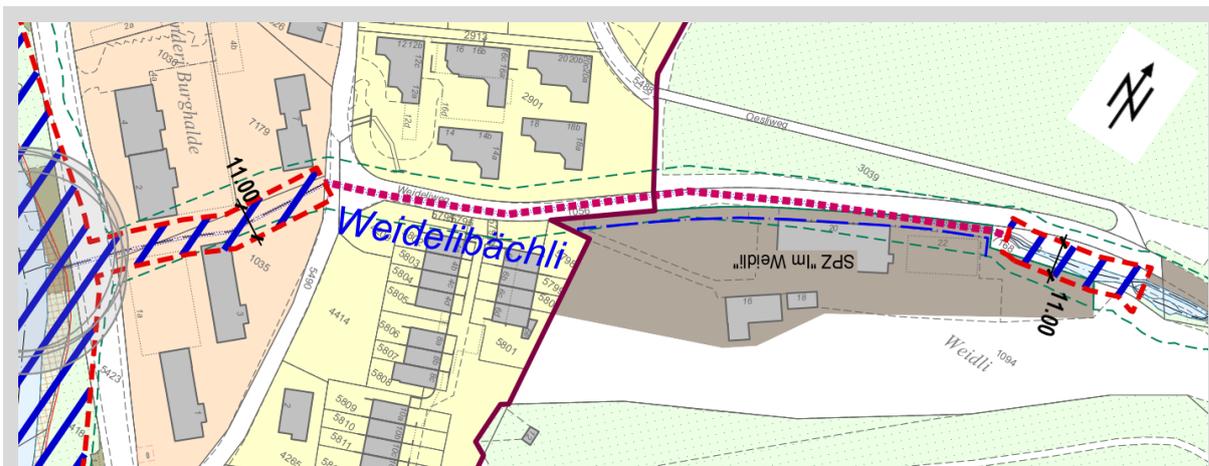


Abbildung 65: Definition Gewässerraum Weidelibächlis

## 4.14 Vogelsangbächli (gesamtes Gebiet) – Teilplan 2/6

### 4.14.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / geringe und hohe Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / Koordinationsbedarf Planungshoheit

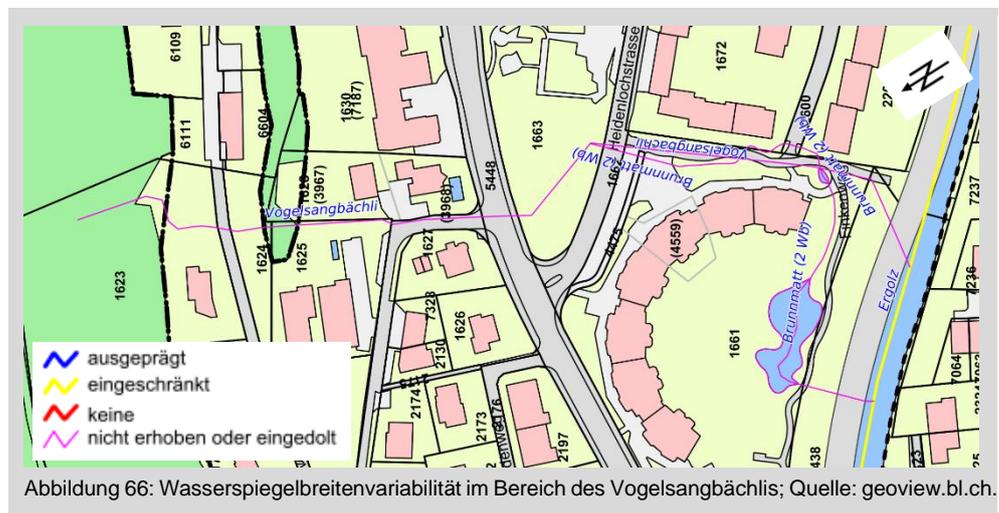
### 4.14.2 Interessenbeurteilung

#### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Für das Vogelsangbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer fliesst beim Eintritt ins Siedlungsgebiet ca. 80 m offen, bevor es eingedolt bis zur Mündung in die Ergolz verläuft. Im Perimeter des QPs Brunnmatt wird ein Teil des Wassers vom Vogelsangbächli abgezweigt und fliesst als künstlich angelegte "Brunnmatt" offen durch die Überbauung, in der sie einen kleinen Weiher (ca. 450 m<sup>2</sup> Wasserfläche) speist. Für das gesamten Vogelsangbächli und die Brunnmatt ist keine Wasserspiegel-Breitenvariabilität definiert. Infolgedessen ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten.

Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Vogelsangbächlis vorhanden. Jedoch wird, da es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Meter ist.

Der Weiher Brunnmatt wurde künstlich angelegt.



### Minimale Breite Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

Diese Bestimmung kommt für das Vogelsangbächli und die Brunnmatt (Weiheranlage) zur Anwendung.

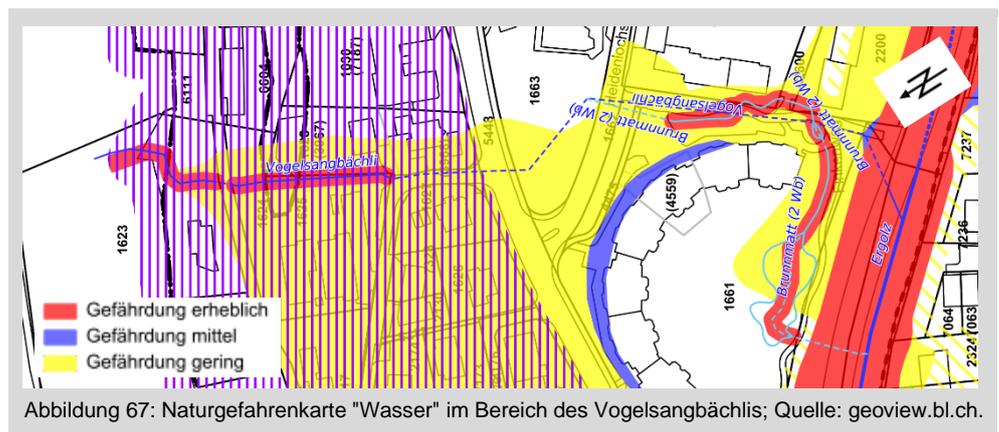
Es kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, wenn das Fließgewässer oder das stehende Gewässer künstlich angelegt ist (Art. 41a Abs. 5 lit. c. und GSchV und Art. 41b Abs. 4 lit. c. GSchV).

### Hochwasser- schutz (HWS)

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Für die offenen Bachabschnitte herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine hohe Überschwemmungsgefährdung. Bei den eingedolten Abschnitten ist die Gefährdung gering. Der Gefahrenhinweis Hangwasser ist im oberen Abschnitt vorhanden. Die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung liegen innerhalb des Gewässerraumes.



### Revitalisierung

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen.

### Natur- / Land- schaftsschutz

Der Weiher Brunnmatt ist im kantonalen Weiherinventar Baselland (Inventar-Nr. 212) als von lokaler Bedeutung aufgeführt. Der Weiher und dessen bis zu 5 m breite üppige Ufervegetation sind naturnahe ausgestaltet.

Ein kleiner Abschnitt wird vom kantonalen Ornithologischen Inventar tangiert (Objektblatt "W 40 Windetel": Im Gebiet kommen Kleinspecht, Gartenrotschwanz und die seltene Zaunammer vor).

Oberhalb der Heidenlochstrasse / Arisdörferstrasse wird das Areal mit dem Zonenplaneintrag "Gebiet mit ökologischen Werten" gem. Art. 21 ZRS überlagert. Eine naturnahe Umgebungsgestaltung steht im Einklang mit der Gewässerraumauscheidung. Weiter gelten für dieses Areal "erschwerte Bodenverhältnisse" gem. Art. 15 ZRS, die es bei einer Ausdolung des Vogelsangbächlis zu berücksichtigen gilt.

Der Zonenplan Siedlung sieht die Bachausdolung im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht als verbindliches Objekt bei Neuüberbauungen und baulichen Massnahmen vor (Art. 24 ZRS).



Abbildung 68: Weiher Brunnmatt

**Ortsbild- / Denkmalschutz**

Es sind zwei ISOS Perimeter vorhanden (10.1 Zusammenhängende Mehrfamilienhaussiedlung in Schottenkonstruktion, 1950er-Jahre mit Erhaltungsziel A und 0.0.33 mit Eintrag Schlichten, zweigeschossige Wohnhäuser mit Walmdächern, dreigeschossige Krüppelwalmdachbauten mit Fachwerk, ab 1900 (ohne Erhaltungsziel)). Zu den beiden Perimetern liegen jedoch keine Aussagen zum Vogelsangbächli vor. Bei einer Ausdolung sind diese Strukturen zu beachten. Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

**Dicht überbautes Gebiet**

Das Vogelsangbächli bzw. die Brunnmatt (Weiheranlage) fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.

**Eingedolte Abschnitte**

Das Vogelsangbächli fliesst ab dem unteren Teil des Vogelsangweges bis zur Mündung in die Ergolz unterirdisch. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

*Ermittlung und Beurteilung der Interessen:*

Hochwasserschutz: Für den eingedolten Bachabschnitt bestehe nur eine geringe Hochwassergefährdung. Die Mindestanforderungen der kantonalen "Arbeitshilfe Gewässerraum" (ARP) bezüglich Hochwasserschutz können momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraumes eingehalten werden.

Revitalisierungen: In der strategischen Revitalisierungsplanung ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt ist in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen.

Natur- und Landschaftsschutz: Oberhalb der Heidenlochstrasse befindet sich ein Gebiet mit ökologischen Werten (Art. 20 ZRS), wo die verbindlich festgesetzte Bachausdolung als eine der Massnahmen zu interpretieren ist.

Ortsbild- und Denkmalschutz: Im Bereich der Zonen mit Quartierplanpflicht ist der ISOS Perimeter 10.1 (Erhaltungsziel A) vorhanden, jedoch liegen keine Bestimmungen zum Vogelsangbächli vor. Dennoch ist bei einer Ausdolung dem ISOS Gedanken Rechnung zu tragen.

Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung: In einem Quartierplanverfahren in der heute unbebauten Zone mit Quartierplanpflicht muss die Voraussetzung zur Ausdolung des Baches geschaffen werden.

*Schlussfolgerung (minimaler Gewässerraum):*

Innerhalb der Zone mit Quartierplanpflicht, in der gemäss Zonenplan Siedlung eine Ausdolung explizit vorgesehen ist, sind auch die Platzverhältnisse dafür gegeben. Mittels einer Quartierplanung können zudem hohe Ansprüche an eine Ausdolung und Revitalisierung geltend gemacht werden. Infolgedessen ist ein minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern auszuscheiden. Die endgültige Lage kann im Rahmen der Quartierplanung festgelegt werden, wodurch jedoch die vorliegende Gewässerraumplanung anzupassen / mutiert werden muss.

Im unteren Bereich des Vogelsangweges bis und mit Arisdörferstrasse überwiegt das Interesse am Erhalt der Strassenflächen jedoch den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für diesen eingedolten Abschnitt, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

Im QP Brunnmatt Areal fliesst die Brunnmatt bereits an der Oberfläche, daher ist es vertretbar auf die Ausdolung und Festlegung eines Gewässerraumes für das sogenannte eingedolte Vogelsangbächli zu verzichten. Anstelle des Verzichts wird der heute offenfliessende Abschnitt mit einem Gewässerraum belegt.

**Sondernutzungsplanung**

Die Brunnmatt fliesst durch das Gebiet des QPs Brunnmatt.

Zwischen der Heidenloch- und der Arisdörferstrasse verläuft das Vogelsangbächli eingedolt unter einer Zone mit Quartierplanpflicht hindurch.

Für beide Gebiete wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung ausgeschieden.

**Planungshoheit**

Es findet kein Abtausch der Planungshoheit statt.

**4.14.3 Abwägung der Interessen für das Vogelsangbächli**

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen ist aus Sicht der Gemeinde für das Vogelsangbächli im Bereich des Vogelsangweges bis und mit Arisdörferstrasse und im Areal des QPs Brunnmatt der Verzicht auf einen Gewässerraum plausibel hergeleitet.

Für die weiteren Abschnitte des Vogelsangbächlis und für die Brunnmatt (Weiheranlage) ist ein symmetrischer minimaler Gewässerraum von 11.00 Metern plausibel hergeleitet. Die Gefahrenzone mit erheblicher Überschwemmungsgefahr kommt somit vollumfänglich innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Für den künstlich angelegten Brunnmatt Weier wird ab der Uferlinie ein Gewässerraum von 5 m ausgeschieden, um das naturnahe gestaltete Gewässer und seine üppige bis 5 m breite Ufervegetation zu schützen.

**Fazit:**

Für das Vogelsangbächli (offen / eingedolt mit Potential) wird ein symmetrischer 11 Meter breiter Gewässerraum ausgedehnt und für die Bachdole unterhalb des Vogelsangweges bzw. Dole im Bereich der QP Brunnmatt ein Verzicht geltend gemacht. Für die Brunnmatt wird ein symmetrischer 11 Meter breiter Gewässerraum und für den Brunnmatt Weier ab der Uferlinie ein Gewässerraum von 5 Metern festgelegt.

Für folgende Sondernutzungsplanung entlang des Vogelsangbächlis wird der Gewässerraum mit vorliegender Planung festgelegt.

– QP Brunnmatt, RRB Nr. 2254 vom 28.06.1988

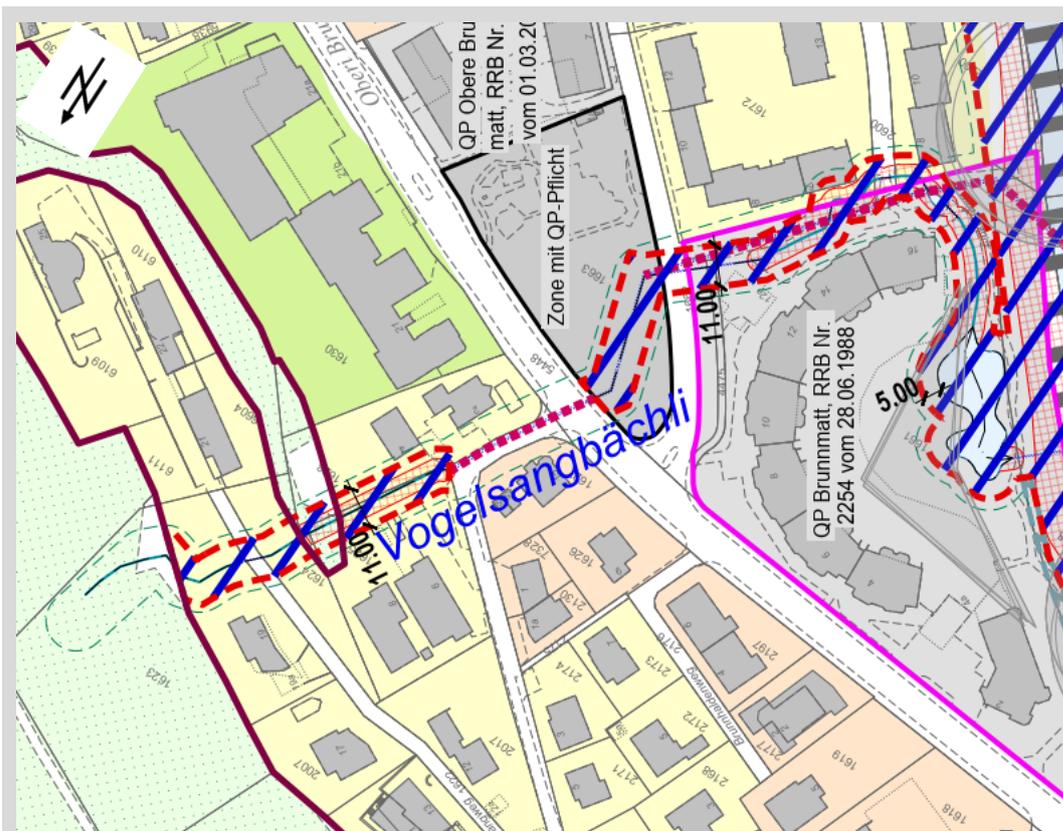


Abbildung 69: Definition Gewässerraum Vogelsangbächli

## 4.15 Windentalbächli (sistiert)– Teilplan 3/6

### 4.15.1 Ausgangslage

Kleingewässer / teilweise eingedolt / keine Gewässerbaulinien vorhanden / mittlere Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden (bzw. in Beachtung Urteile QP Cheddite - II) / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit.

Aufgrund des Bundesgerichtsurteiles (Urteil BGE 1C\_75/2023, 1C\_77/2023 vom 15. August 2024) zur QP Cheddite II hat die Stadt Liestal beschlossen, die Gewässerraumausscheidung für das Windentalbächli zu sistieren. Mit einer Neu beurteilung des Areals bzw. einer angepassten Quartierplanung ist der Gewässerraum für das Windentalbächli im Verfahren der Quartierplanung festzulegen. Es können somit Planungsmassnahmen vorgesehen werden, die in Einklang mit der Quartierplanung stehen. Die nachfolgende Interessenbeurteilung bleibt im Planungsbericht hingegen enthalten und kann als Grundlage für weitere Planungsmassnahmen innerhalb der angepassten Quartierplanung verwendet werden.

### 4.15.2 Interessenbeurteilung

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Für das Windentalbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb des Siedlungsgebietes keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt.

Das Gewässer fliesst beim Eintritt ins Siedlungsgebiet ca. 40 m eingedolt, bevor es ca. 50 m offen bis zur Mündung in die Ergolz verläuft.

In der Abbildung 70 ist der Verlauf der pinken Linie zwischen den Gebäuden Nr. 112a und 114 derjenige, welcher mit der neuen Quartierplanung definiert wird. Die neue Quartierplanung QP "Cheddite - II" ist noch nicht abgeschlossen (rechtliches Verfahren betreffend Unterschutzstellung Verwaltungs- und Wohngebäude). Heute fliesst das Windentalbächli eingedolt unter dem Gebäude Nr. 112a.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist im gesamten Siedlungsgebiet herzuleiten. Es ist kein natürlich fließender Abschnitt zur Plausibilisierung der Breite des Windentalbächli vorhanden. Jedoch wird, da es sich um ein Kleingewässer handelt, angenommen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner als 2 Metern ist.

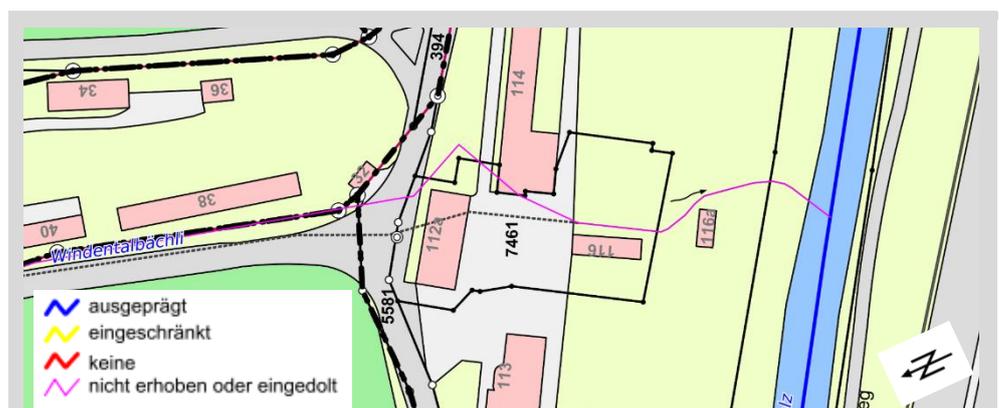


Abbildung 70: Wasserspiegelbreitenvariabilität im Bereich des Windentalbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

**Minimale Breite Gewässerraum** *Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Windentalbächli zur Anwendung.*

**Hochwasserschutz (HWS)** *Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor. Es sind keine Gewässerbaulinen vorhanden. Für den gesamten Bachabschnitte herrscht gemäss Naturgefahrenkarte eine mittlere Überschwemmungsgefährdung.*

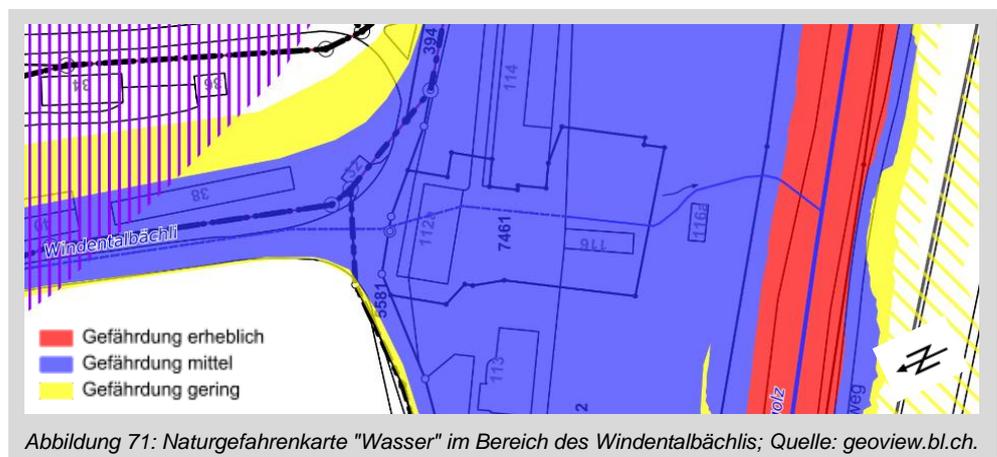


Abbildung 71: Naturgefahrenkarte "Wasser" im Bereich des Windentalbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

**Revitalisierung** *In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Mit der vorgesehenen Überbauung soll dem Windentalbächli ein entsprechender Raum für die Aufwertung reserviert werden.*

**Natur- / Landschaftsschutz** *In Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz sind keine übergeordneten Vorgaben vorhanden. Eine Aufwertung soll in Zusammenhang mit der Quartierplanung gefordert werden.*

**Ortsbild- / Denkmalschutz** *Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden. Es sind keine BIB Objekte vorhanden. Der Heimatschutz fordert jedoch, dass gewisse Bestandesbauten als Zeitzeugen verbindlich zu schützen und zu bewahren sind (Kantonsgerichtsurteil vom 2. November 2022).*

**Dicht überbautes Gebiet** *Das Windentalbächli fliesst nicht durch dicht überbautes Gebiet.*

**Eingedolte Abschnitte**

Das Windentalbächli fliesst eingedolt ins Siedlungsgebiet und verläuft dort noch ca. 40 m unterirdisch. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

**Hinweis QP-Cheddite**

Das Kantonsgericht hat die Einsprache des Heimatschutzes, die gewisse Bestandesbauten schützen will, gutgeheissen "(Urteil KGE vom 02. November 2022). Mit dem Kantonsgerichtsurteil wird der Regierungsratsbeschluss zur QP Cheddite II (RRB Nr. 1819 vom 14. Dezember 2021) aufgehoben und entsprechend die Genehmigung der QP-Vorschriften verweigert. Die darauf erfolgte Beschwerde durch die Stadt Liestal und die Cheddite Suisse SA wurde durch das Bundesgericht abgewiesen (Urteil BGE 1C\_75/2023, 1C\_77/2023 vom 15. August 2024).

**4.15.3 Sistierung GWR-Festlegung Windentalbächli**

Das Planungsverfahren für das Windentalbächli wird sistiert.

**Fazit:**

Die Festlegung des Gewässerraumes für das Windentalbächli ist mit der angepassten Quartierplanung Cheddite vorzusehen und zu begründen (Interessenabwägung erforderlich). Bis ein entsprechender Gewässerraum festgelegt ist, gilt die Übergangsbestimmung der Gewässerschutzgesetzgebung.

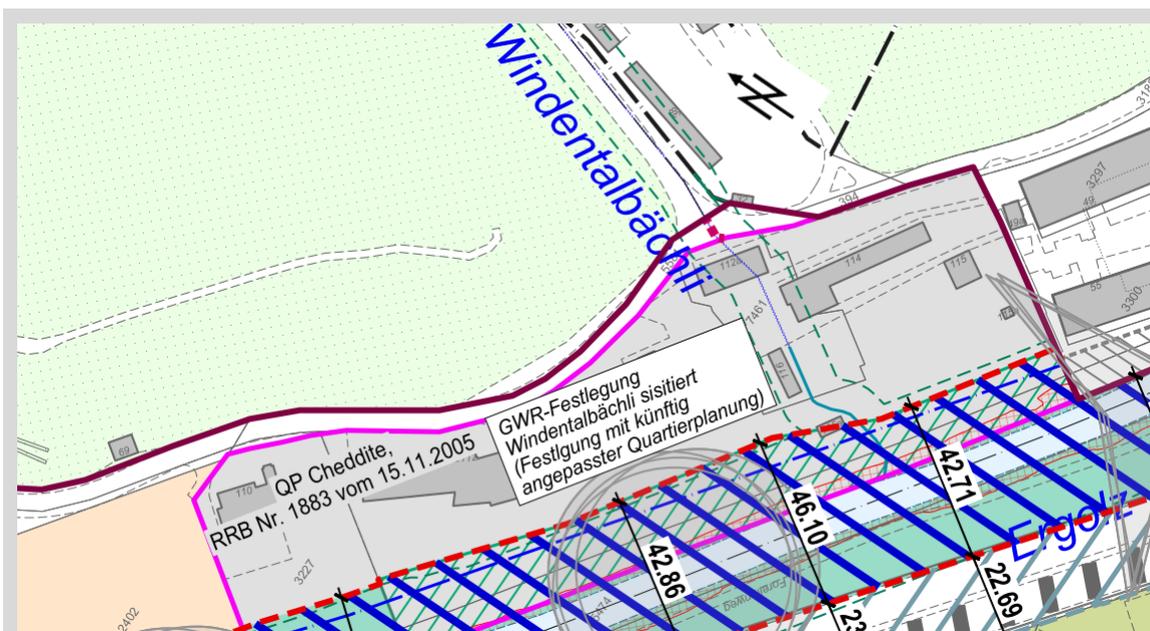


Abbildung 72: Sistierung Gewässerraum Windentalbächli

#### 4.16 Dietrichsbrunnenbächli (Beschlussfassung etc. – sep. Verfahren)

Aufgrund des Projektentwicklungsstandes Neubau Wohnhaus inclusioplus hat die Psychiatrie Baselland bei der Stadt Liestal den Antrag gestellt, für das Dietrichsbrunnenbächli das weitere Planungsverfahren vorzuziehen. Die Umsetzung des Projektes soll raschmöglichst erfolgen können. Hierfür ist ein rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerraum für das Dietrichsbrunnenbächli (mit offenem Wasserlauf) erforderlich.

Der Stadtrat hat dem Antrag stattgegeben. Die weiteren Planungsschritte (ab Beschlussfassung) werden aus der Gesamtplanung herausgelöst und in einem separaten Verfahren weiterbearbeitet. Die Interessenbeurteilung, die Herleitung der Gewässerraumfestlegung wird somit im separaten Planungsbericht Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli" dokumentiert.

Das Dietrichsbrunnenbächli hat, bis Stand Januar 2025 das Vorprüfungsverfahren und das Mitwirkungsverfahren im Rahmen der Gesamtplanung Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebiets durchlaufen. Im Rahmen des öffentliche Mitwirkungsverfahren vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024 sind keine Eingaben zum Dietrichsbrunnenbächli erfolgt, die eine Anpassung der Gewässerraumplanung erforderlich machen.

**Bereich der separaten GWR-Planung**

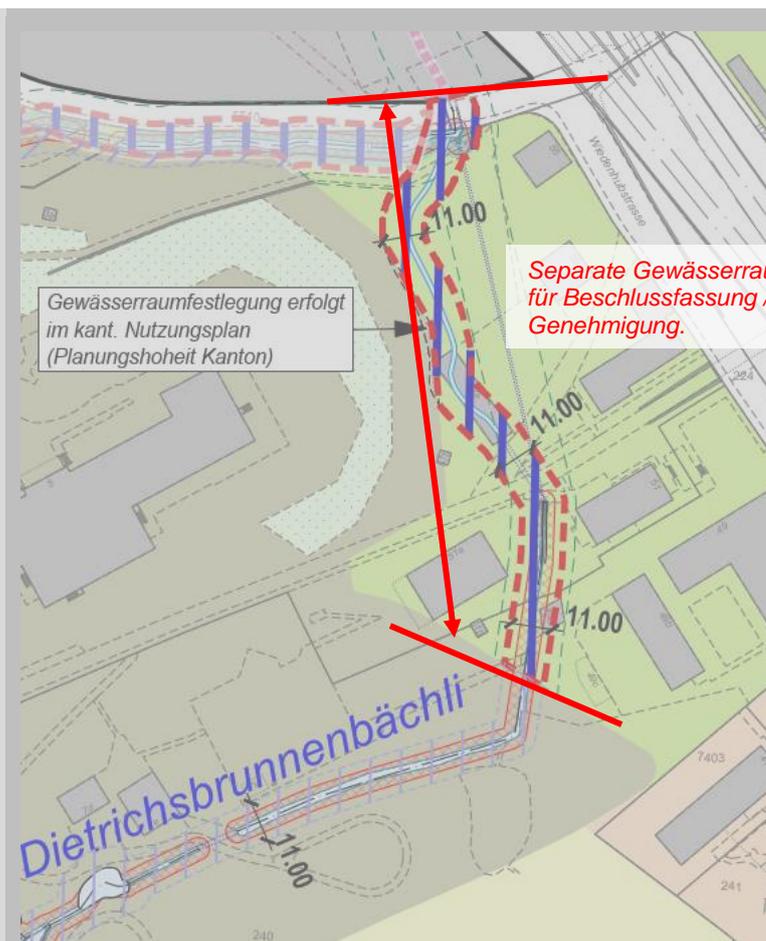


Abbildung 73: Orientierender Planausschnitt: Beschlussfassung separate Planung



## 4.17 Bintalbächli (OeWA-Schiessanlage Sichtern) – Teilplan 4/6

### 4.17.1 Ausgangslage

Kleingewässer / vollständig eingedolt (innerhalb Betrachtungsperimeter) / keine Gewässerbaulinien vorhanden / keine Hochwassergefährdung / kein kantonales Wasserbaukonzept und somit keine Revitalisierungsvorhaben / kein dicht überbautes Gebiet / Sondernutzungsplanung vorhanden / kein Koordinationsbedarf Planungshoheit

### 4.17.2 Interessenbeurteilung

**Eingedoltes Gewässer** Das Bintalbächli fliesst im Abschnitt der OeWA komplett eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

**Natürliche Gerinnesohlenbreite** Für das Bintalbächli ist gemäss kantonalem Gewässerkataster innerhalb der OeWA "Schiessanlage Sichtern" keine Gerinnesohlenbreite (GSB) bestimmt. Das Gewässer fliesst in diesem Abschnitt komplett eingedolt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist herzuleiten. Zur Plausibilisierung der Breiten werden die natürlich fliessenden Abschnitte des Bintalbächlis südlich und nördlich der OeWA herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 0.3 bzw. 0.4 Metern auf.



**Minimale Breite Gewässerraum** Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleine Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Diese Bestimmung kommt für das Bintalbächli zur Anwendung.

**Hochwasser-  
schutz (HWS)**

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine Massnahmen im Bereich des baulichen Hochwasserschutzes vor.

Es sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Die OeWA "Schiessanlage Sichertern" befindet sich ausserhalb des Perimeters "Naturgefahrenkarte". Die Gefahrenhinweiskarte weist in diesem Gebiet jedoch den "Prozessbereich Übersarung Wildbach" aus, wodurch ein Gefährdungsverdacht auf potenzielle Ausuferungen an der Eindolung des Bintalbächlis besteht.

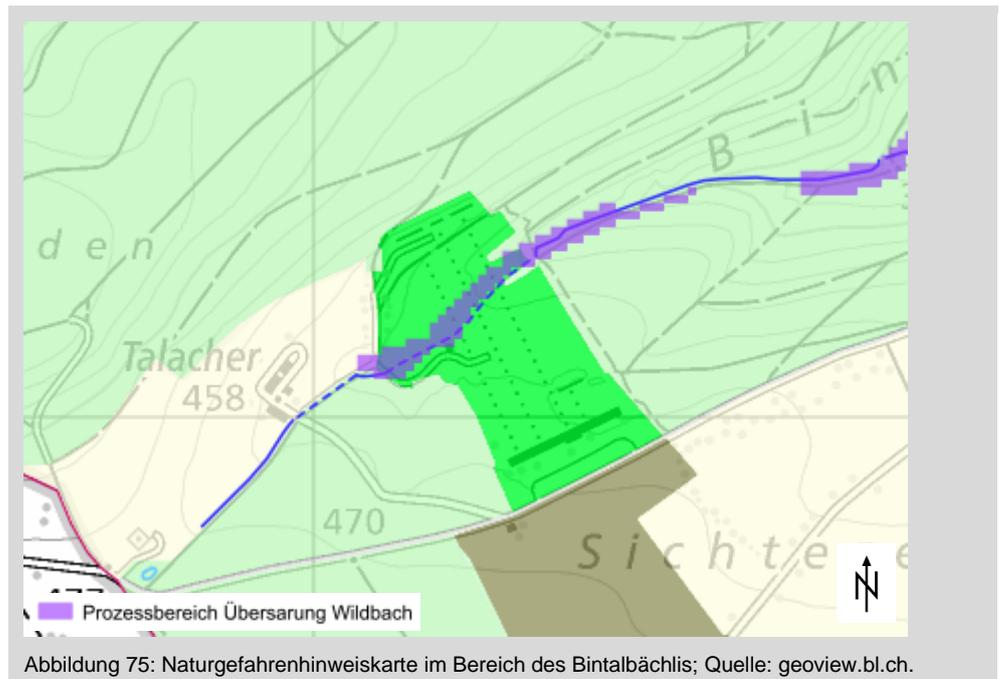


Abbildung 75: Naturgefahrenhinweiskarte im Bereich des Bintalbächlis; Quelle: geoview.bl.ch.

**Revitalisierung**

In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist keine Revitalisierung vorgesehen. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine Offenlegung des Gewässers zu. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis bei einem konkreten Projekt ist in jedem Fall genau zu prüfen und abzuwägen. Im Falle einer Verlegung des ausgedolten Gewässers (z.B. in Beachtung der OeWA-Nutzung erforderlich) ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen.

**Natur- / Land-  
schaftsschutz**

Das Reptilieninventar bezeichnet im Gebiet der OeWA-Zone verschiedene Areale. Für ein anderes Teilgebiet besteht eine kommunale Naturschutzzone für Hecken und Feldgehölze (Objekt E16 gem. ZV Landschaft 1995, Stand RRB Nr. 481 vom 08.04.2008). Bei einer Bachöffnung sind die entsprechenden Naturwerte zu berücksichtigen. Allenfalls ist eine Verlegung ausserhalb dieser Areale zu prüfen.

**Ortsbild- / Denk-  
malschutz**

Es ist kein ISOS Perimeter vorhanden.

Es sind keine BIB Objekte vorhanden.

**Dicht überbautes  
Gebiet**

Das Bintalbächli fliesst durch kein dicht überbautes Gebiet.

---

<b>Gewässernutzung</b>	Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.
<b>Siedlungsentwicklung</b>	Die OeWA "Schiessanlage Sichertern" befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes und wird zonenkonform genutzt. Aus diesen Gründen wird in diesem Gebiet keine Siedlungsentwicklung stattfinden.
<b>OeWA-Zone im Speziellen</b>	OeWA "Schiessanlage Sichertern". Ist eine Verlegung des ausgedolten Gewässers, z.B. in Beachtung der OeWA-Nutzung, sowie der vorhandenen Naturwerte, erforderlich ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen.
<b>Planungshoheit</b>	Für die OeWA "Schiessanlage Sichertern" legt die Gemeinde für die Schnittstelle der Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes und des Landschaftsgebietes den Gewässerraum fest.

#### 4.17.3 Abwägung der Interessen für das Bintalbächli

Die vorgängig aufgeführten Interessenbeurteilung hat die verschiedenen Auswirkungen und Ziele beurteilt. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen sprechen aus Sicht der Gemeinde für das Bintalbächli keine Argumente dafür die Eindolung beizubehalten. Eine minimale symmetrische Gewässerraumbreite von 11 m wurde plausibel hergeleitet.

**Fazit:**

Für das Bintalbächli wird ein durchgehender symmetrischer Gewässerraum von 11 Metern ausgeschieden.

Ist eine Verlegung des ausgedolten Gewässers, z.B. in Beachtung der OeWA-Nutzung, sowie der vorhandenen Naturwerte erforderlich, ist der Gewässerraum entsprechend anzupassen und die Gewässerplanungsplanung zu mutieren.

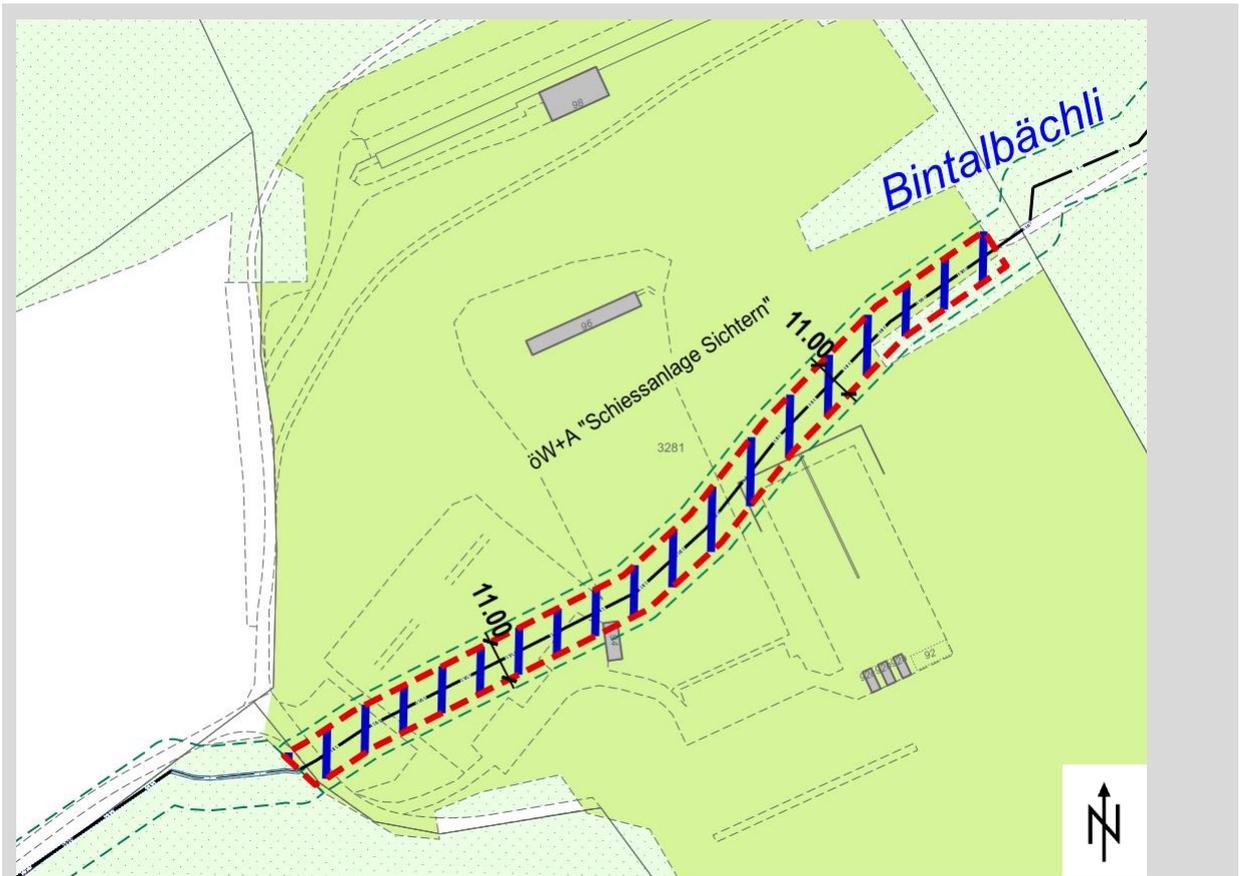


Abbildung 76: Definition Gewässerraum Bintalbächli im Bereich OeWA "Schiessanlage Sichertern"

#### **4.18 Schämpergbächli (Spezialzone Bad Schauenburg) – keine Festlegung durch die Gemeinde**

Für die Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb des Siedlungsgebietes in der Spezialzone "Bad Schauenburg" tritt die Gemeinde die Planungshoheit an den Kanton ab. Es handelt sich hier um einen kurzen Abschnitt, der innerhalb der Spezialzone zu liegen kommt. Es macht daher Sinn, dass der Kanton die Gewässerraumfestlegung für das ganze Schämpergbächli übernimmt. Die Gemeinde stellt einen entsprechenden Antrag (siehe Kapitel 5.1)

### **5 Zusammenfassung Antrag Zuständigkeiten / Koordinationsbedarf**

#### **5.1 Antrag Zuständigkeit Kanton**

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle, dass für den folgenden Gewässerabschnitte im Bereich der Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes die Definition des Gewässerraumes durch den Kanton vorgenommen wird:

- Schämpergbächli: in der Spezialzone "Bad Schauenburg", im Bereich der Parzelle Nr. 300.

Es handelt sich dabei um eine Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum überlagert wird. Für diesen Abschnitte soll die Festlegung eines Gewässerraumes durch den Kanton im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung erfolgen.

#### **5.2 Antrag Zuständigkeit Gemeinde**

Die Gemeinde beantragt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle für nachfolgende Gewässer oder Gewässerabschnitte den Gewässerraum zu definieren:

- Landwirtschaftszone / Spezialzone "Gärtnerei" (Elbisbächli) – Teilplan 1/6
- Spezialzone "Im Weidli" (Weidelibächli) – Teilplan 1/6
- Spezialzone "Orishof" (Orisbach) – Teilplan 5/6
- Bereich QP-Areal Hanro (Frenke) – Teilplan 6/6

Es handelt sich dabei um Schnittstellen zu Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche vom provisorischen Gewässerraum betroffen sind. Für diese Abschnitte (ausserhalb des Siedlungsgebietes) ist grundsätzlich der Kanton für die Festlegung eines Gewässerraumes im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes verantwortlich. Für diese Schnittstellen macht es jedoch Sinn, den Gewässerraum im gleichen Verfahren durch die Gemeinde festzulegen.

Bei den anderen Gewässern wird der Gewässerraum konsequent bis zur Siedlungsbegrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung) durch die Gemeinde ausgeschieden. Bei Spezialzonen / OeWA-Zonen mit Bauzonencharakter ausserhalb des Siedlungsgebietes wird im Bereich der jeweiligen Zone der Gewässerraum durch die Gemeinde festgelegt.

## 6 Zukunftsvision Ergolzraum

### 6.1 Vision Ergolzraum / Verlegung A22 (orientierend)

Seit über 50 Jahren liegt die A22 über der Ergolz, was am 3. Juli 1970 als erlösender Augenblick in den Medien beschrieben wurde. Als erlösend würde dies heute niemand mehr bezeichnen. Statt Naherholungsgebiete bilden Lärmschutzwände und Autobahn die Kulisse.

Es sollen heute schon Visionen und Stossrichtungen für eine künftige Ergolz als Naherholungs- und Naturgebiet bei der Gewässerraumplanung mitgedacht werden.

SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen hat sich eingehend mit dem Ergolzraum auseinandergesetzt und eine Dokumentation "Stadt Liestal, Zukunftsvision Ergolzraum – Analyse und Konzept" erstellt (Bericht vom 09.11.2022). Dieser befasst sich mit den verschiedenen Themen und daraus abgeleitet mit Zukunftszielen und Konzepten.

Siedlungsstruktur, Hochwassergefährdung, Lärmbelastung, Ökologie wurden beurteilt und in zukunftsorientierte Konzepte übergeleitet. Daraus wurden nachfolgende Visionen dargestellt (Auszug Bericht SKK, Abb. 78 - 81).

Im Mutationsplan Gewässerraum (Teilpläne 1 – 3) wird orientierend auf konzeptionelle Ziele einer Aufwertung Ergolz – Zukunftsvision Ergolzraum hingewiesen. Die Stadt Liestal möchte mit der Darstellung im Gewässerraumplan auf eine künftig vorzunehmen Auseinandersetzung hinweisen, auch wenn diese nicht sofort angegangen wird und werden kann (Zeithorizont offen).

Legendeneintrag Mutation "Gewässerraum" (Verortung und Darstellung siehe Teilpläne 1 – 3)

Langfristige Ziele Aufwertung Ergolz - Zukunftsvision Ergolzraum (orientierend)



Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22)



Aufwertung Ergolzraum



Bereich mit speziellen Aufwertungszielen (Erleben Gewässerraum, Zugang zum Gewässer)

Abbildung 77

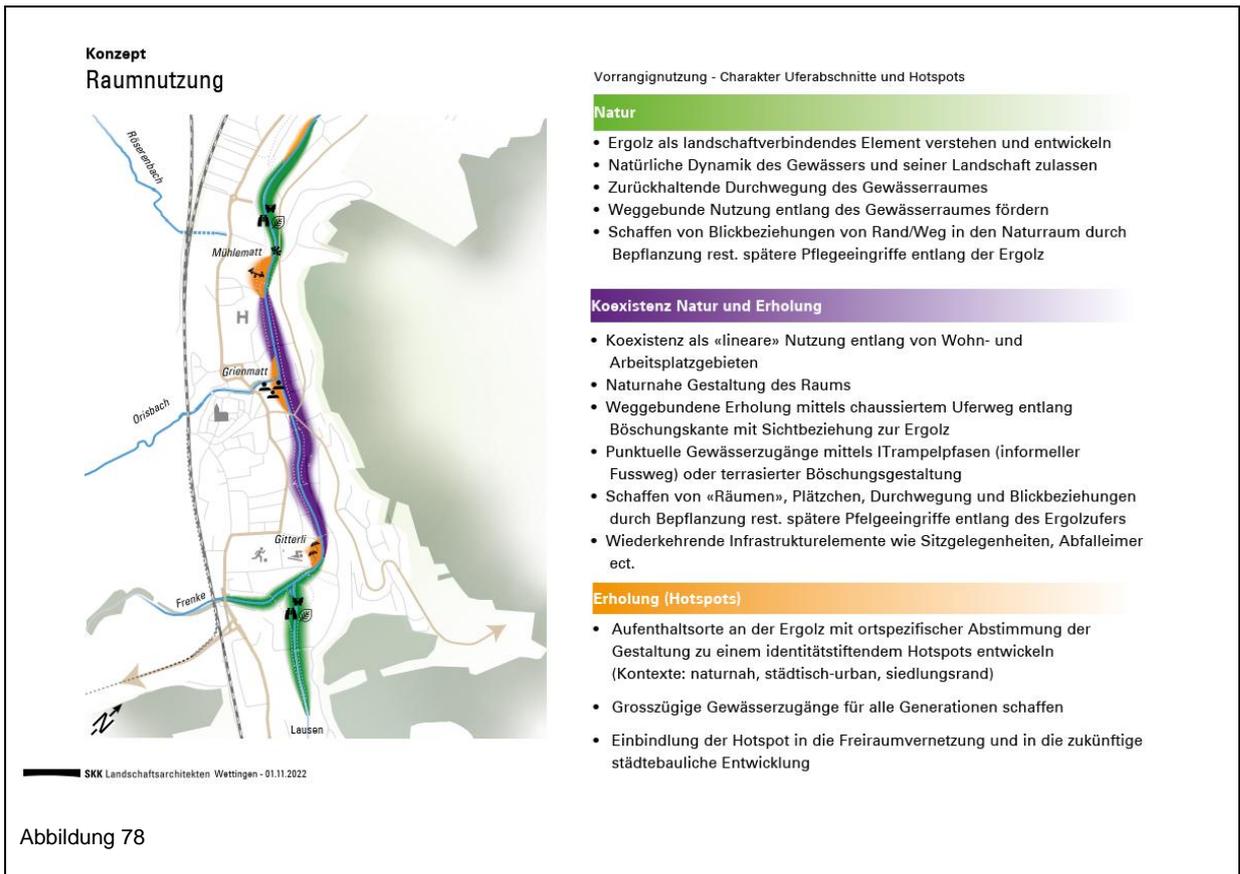


Abbildung 78

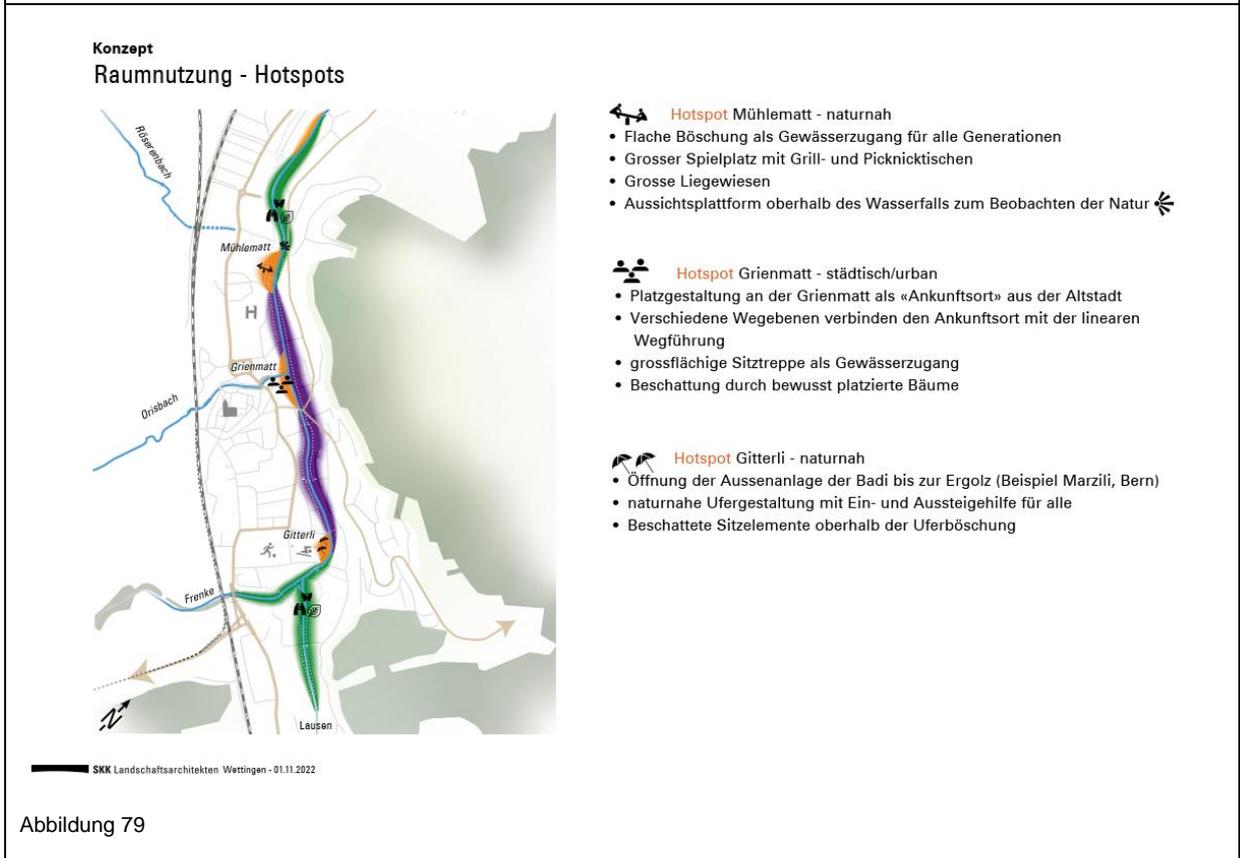


Abbildung 79

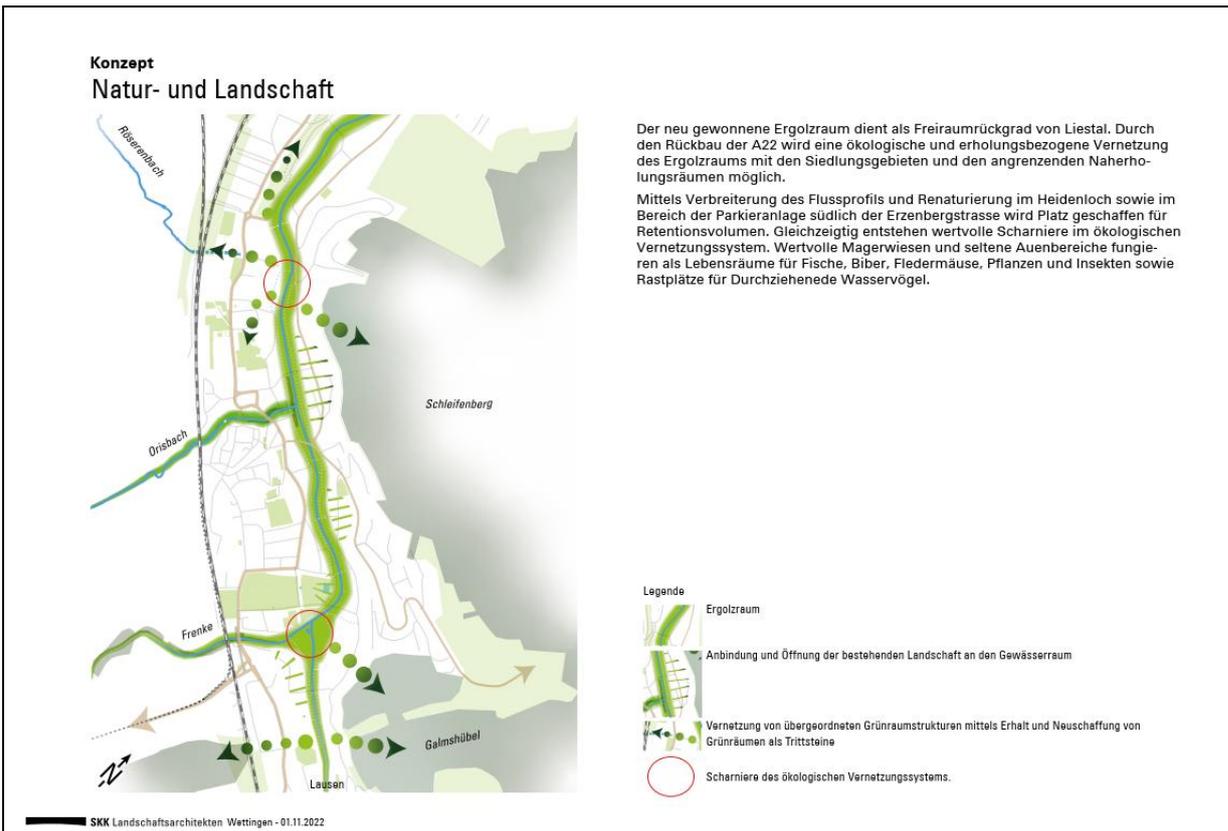


Abbildung 80

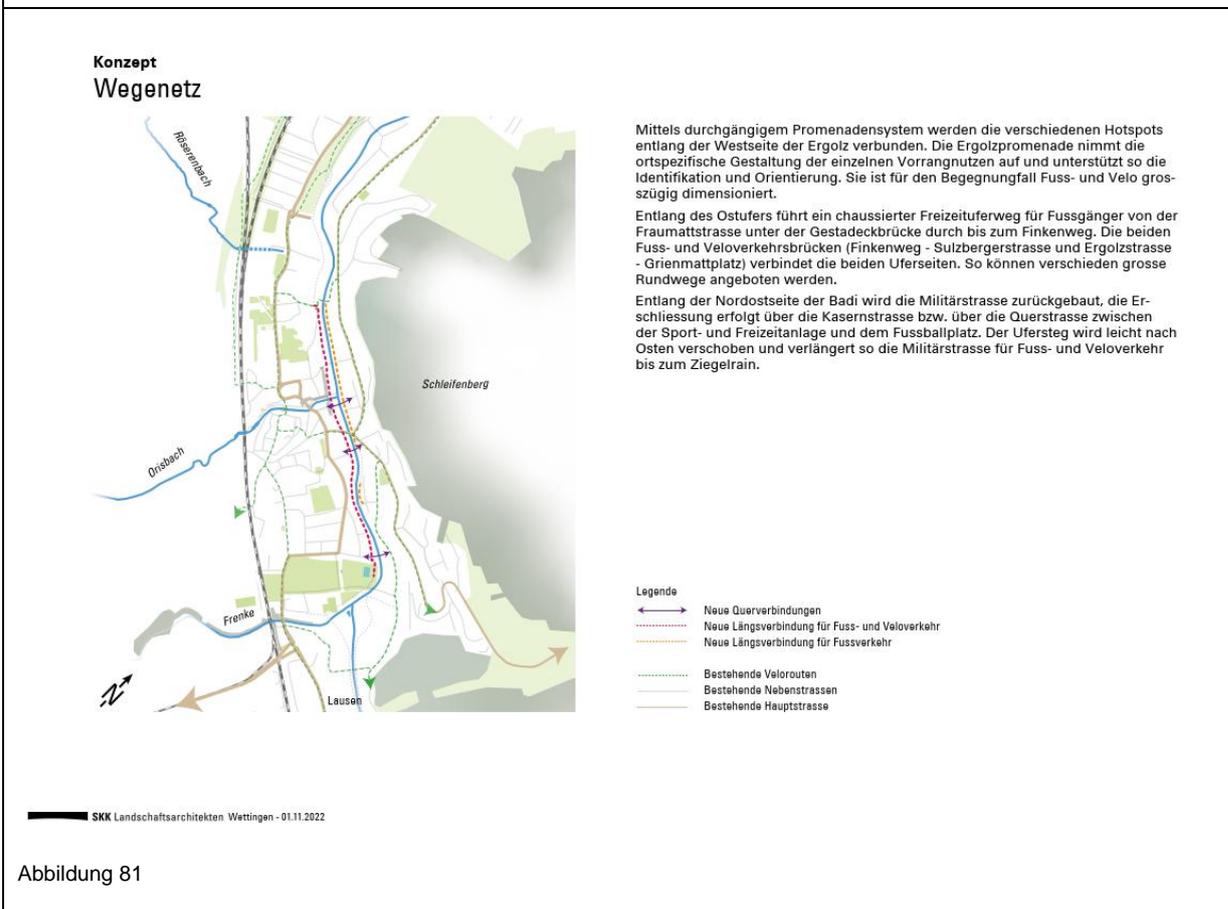


Abbildung 81

## 6.2 Vision Freihaltebereich (orientierend)

Die in Kapitel 6.1 aufgeführten Ziele können mit der vorliegenden Gewässerraumplanung jedoch noch nicht konkretisiert werden. Hingegen soll der Bereich Vision Freihaltbereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) orientierend in der Gewässerraumplanung dargestellt werden.

<b>Grundsatz</b>	<p>Die Stadt Liestal verfolgt das Ziele Areale und Parzellen der heutigen A22 künftig für eine Aufwertung des Ergolzraumes bereit zu stellen. Es sollen heute schon Visionen verankert werden, die langfristig den Raum für eine künftige Aufwertung der Ergolz bereits in einem frühen Stadium sichtbar machen.</p> <p>Ein weiterer Bestand / Sanierung der A22 (wie vorgesehen) wird im Kontext mit der Vision aus Sicht der Stadt Liestal nicht verunmöglicht. Bereits der minimale festgelegte Gewässerraum überlagert diese Areale.</p>
<b>Gewässerraum</b>	<p>Der minimal geforderte Gewässerraum (Korridorausscheidung) von 44.5 m und ab Einmündung Frenke Richtung Lausen mit 37 – 42 m ist in den Kapiteln 4.3 und 4.4 bereits hinlänglich erläutert worden.</p>
<b>Vision Freihaltebereich</b>	<p>Der Bereich Vision Freihaltebereich wird in der Darstellung deutlich abgesetzt, hat keine verbindliche Wirkung wie der als Korridor festgelegte Gewässerraum, der sich auf Art. 36a GschG bezieht.</p> <p>Der Bereich Vision Freihaltebereich wird lediglich auf denjenigen Grundstücken festgelegt, welche die A22 (Strassenparzellen) oder kommunale Erschliessungsstrasse (Bereich Schwimmbad) beinhalten. Eine zusätzliche Aufweitung auf Privateigentum ist nicht vorgesehen.</p>
<b>Darstellung</b>	<p>Der verbindlich auszuscheidende Gewässerraum, der direkt auf das Grundeigentum wirkt, wird entsprechend deutlich hervorgehoben.</p> <p>Die Zukunftsvision Ergolzraum (Verlegung A22) ist im Plan orientierend dargestellt.</p>
<b>Ziele Aufwertung / Nutzung der Vision Freihaltebereich</b>	<p>Bereits heute werden Strassenareale bzw. Strassenparzellen von Gewässerräumen gem. Übergangsbestimmung GschV überlagert. Die Strassennutzung wird auch künftig mit dem Gewässerraum / orientierendem Eintrag Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) gewährleistet bleiben, was mit der Bestandesgarantie gem. übergeordneter Gesetzgebung begründet wird.</p> <p>Der Bereich Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) verfolgt das Ziel einer Ökologisierung der Freiflächen und entsprechende Raumsicherung für die Zukunft, welche heute bereits mitgedacht werden soll. Entsprechend sind Freiräume bereits auf eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung auszurichten.</p>

### Fazit "Vision Verlegung A22" (Teilpläne 1 – 3):

Es wird ein orientierender Bereich Vision Freihaltebereich (Raumsicherung zur Aufwertung Ergolzraum nach Verlegung A22) als Ergänzung zur Korridorausscheidung festgelegt. Dieser wird nur auf den Strassenparzellen der A22 und beim Schwimmbad auf einer kommunale Erschliessungsstrasse ergänzt.

Es wird das Ziel verfolgt den Raum schon heute mitzudenken, um bei einer künftigen Verlegung der A22 eine Aufwertung der Ergolz angehen zu können. Die Ergolz soll künftig der Natur und Erholung Suchenden wieder zurückgegeben werden und die Sünden der Vergangenheit rückgängig gemacht werden.

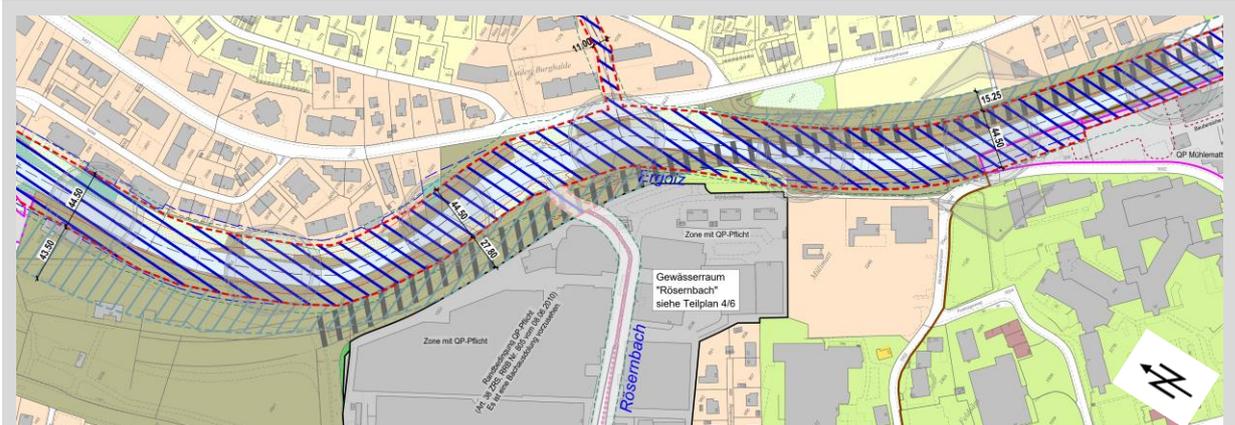


Abbildung 82: Auszug Mutation Gewässerraum inkl. erweitertem Gewässerraum und Vision Aufwertung Ergolzraum

## 7 Kantonale Vorprüfung

Die Stadt Liestal hat am 30. Juni 2023 die Gewässerraumplanung beim Amt für Raumplanung in ein kantonales Vorprüfungsverfahren eingereicht. Die kantonalen Fachstellen haben zur Planung Stellung genommen und den Stadtrat mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 über das Resultat der Vorprüfung informiert. Die Vorprüfungsergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.

## 8 Mitwirkungsverfahren

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024 durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte die Planungsinstrumente online auf der Homepage der Stadt Liestal wie auch bei der Stadtverwaltung im Rathaus in Liestal einsehen. Das Verfahren wurde im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert. Die Umweltverbände wurden ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung konnten sich Planungsinteressierte und Planungsbetroffene am 19. August 2024 über die Inhalte der Planung informieren und Fragen an Fachpersonen der Stadtverwaltung und dem Raumplanungsbüro richten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 5 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" beim Stadtrat Liestal eingegangen. Der Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten und Planungsbetroffenen. Der Mitwirkungsbericht wird vom 13. März 2025 bis 3. April 2025 im Publikationsorgan Liestal Aktuell publiziert.

## **9 Beschlussfassungsverfahren**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

## **10 Auflage**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

## **11 Genehmigungsantrag**

*...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.*

Liestal, im Mai 2025

### **Namens des Stadtrates**

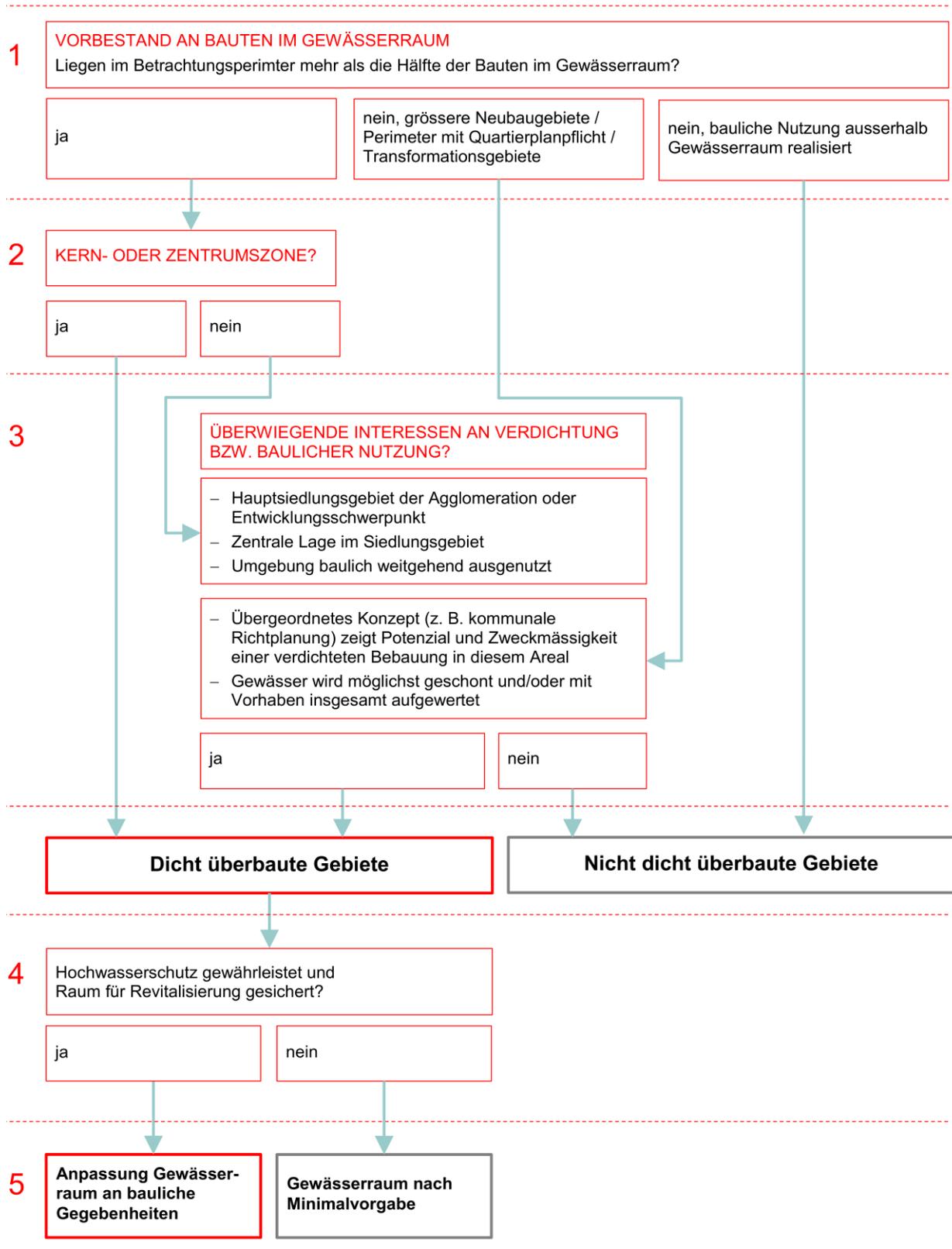
Der Präsident:

Der Stadtverwalter:

*Daniel Spinnler*

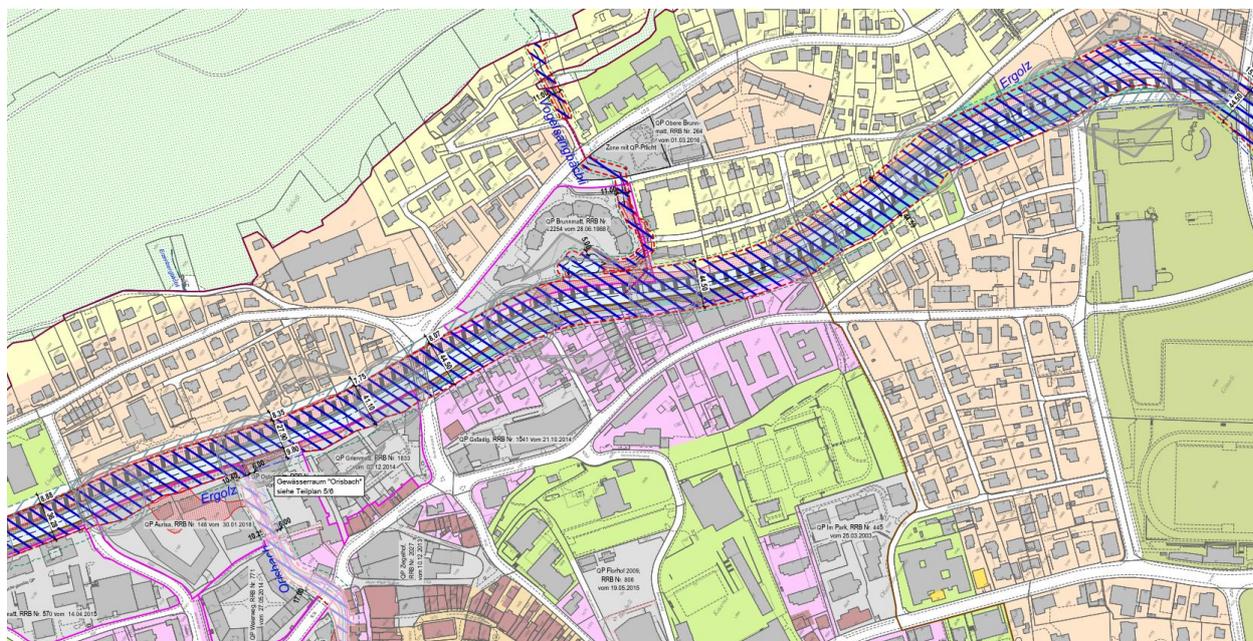
*René Frei a.i.*

# Anhang 1 Arbeitshilfe BL (2021): "Dicht überbaute Gebiete" – Anpassung an bauliche Gegebenheiten





MUTATION «GEWÄSSERRAUM»  
Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft,  
betroffene Sondernutzungsplanungen



# ZUSAMMENFASSUNG SCHWERPUNKTE GEWÄSSERRAUMPLANUNG

## VORLAGE BESCHLUSSFASSUNG

Liestal, 10.04.2025



---

## 1 Ausgangslage / Planungsphasen

### 1.1 Warum müssen Gewässerräume definiert werden?

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Gemäss eidgenössischer (Art. 36a, GSchG) und kantonaler Gesetzgebung (§12a, RGB BL) ist für alle oberirdischen Gewässer ein sogenannter Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festzulegen.

«Naturnahe Bäche, Flüsse und Seen beherbergen unzählige Tier- und Pflanzenarten und leisten einen erheblichen Beitrag zum Schutz vor Hochwasser, zur Trinkwasserversorgung und dienen auch der Erholung. Um all diese Aufgaben zu erfüllen, braucht es Wasser in einer guten Qualität, eine ausreichende Wasserführung sowie genügend Raum für die Gewässer. Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes werden die hierzu notwendigen Flächen raumplanerisch gesichert.»

*Auszug «Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt A2» der Abteilung Kantonsplanung, ARP, Kanton Basel-Landschaft*

Der Bund hat in der Übergangsbestimmung zur Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 04.05.2011 bereits Gewässerräume provisorisch festgelegt, die i.d.R. breiter sind als die nun vorliegenden Festlegungen durch die Stadt Liestal. Mittels Interessenabwägung können die Gemeinden die Gewässerräume gestützt auf Art. 41 GschV in einem kommunalen Verfahren festlegen. Diese lösen die provisorischen Gewässerräume des Bundes ab.

### 1.2 Kantonale Vorprüfung

Die Stadt Liestal hat am 30. Juni 2023 die Gewässerraumplanung beim Amt für Raumplanung in ein kantonales Vorprüfungsverfahren eingereicht. Die kantonalen Fachstellen haben zur Planung Stellung genommen und den Stadtrat mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 über das Resultat der Vorprüfung informiert. Die Vorprüfungsergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.

### 1.3 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024 durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte die Planungsinstrumente online auf der Homepage der Stadt Liestal wie auch bei der Stadtverwaltung im Rathaus in Liestal einsehen. Das Verfahren wurde im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert. Die Umweltverbände wurden ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung konnten sich Planungsinteressierte und Planungsbetroffene am 19. August 2024 über die Inhalte der Planung informieren und Fragen an Fachpersonen der Stadtverwaltung und dem Raumplanungsbüro richten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 5 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" beim Stadtrat Liestal eingegangen. Der Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten und Planungsbetroffenen. Der Mitwirkungsbericht wurde vom 13. März 2025 bis 3. April 2025 im Publikationsorgan Liestal Aktuell publiziert.

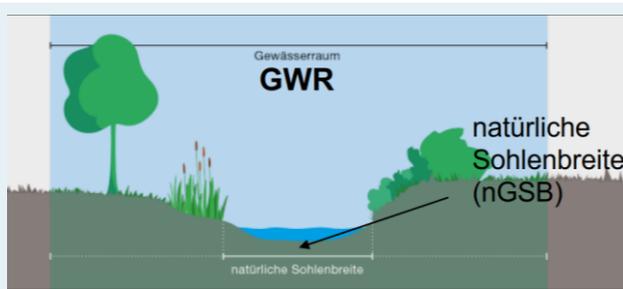
## 2 Festlegung der Gewässerräume

### 2.1 Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung und der Verordnung

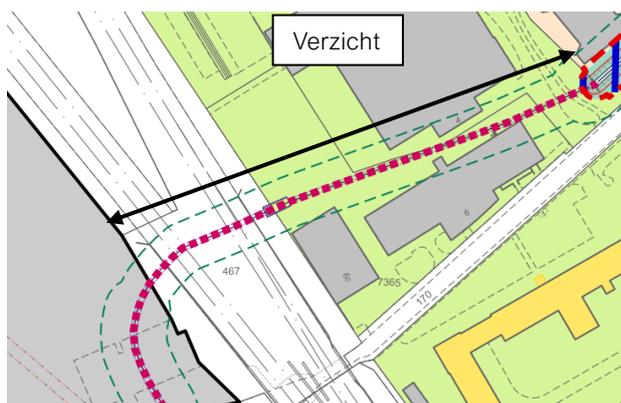
#### 2.1.1 Dimensionierung des Gewässerraums

Die minimale Gewässerraum-Breite für ein Fließgewässer wird gemäss Verordnung zur Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 41a ff., GSchV) berechnet und sind abhängig von der Breite der natürlichen Gewässersohle (nGSB). Grundsätzlich wird die minimale Gewässerraumbreite wie folgt berechnet:

- $2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$  (nGSB = 2 m – 15 m)
- 11 m für "Nebengewässer" (nGSB < 2 m)

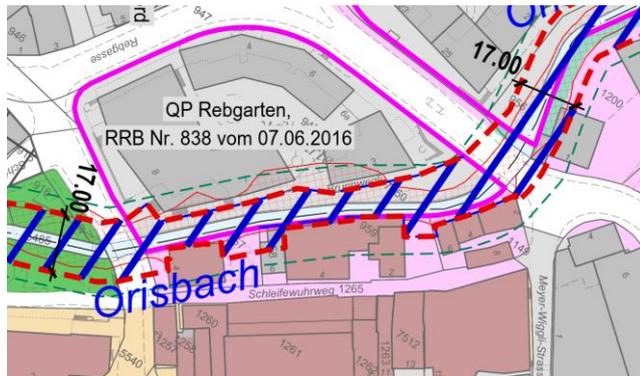


#### 2.1.2 Verzicht, Reduktion oder Erhöhung der Gewässerraumbreite



Beispiel eines Verzichts auf die Festlegung eines Gewässerraums auf dem eingedolten Abschnitt des Rösernbachs (rosa gestrichelt = Verzicht, grün gestrichelt = prov. Gewässerraum)

**Verzicht:** Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist und das Potential für eine Ausdolung fehlt, das Gewässer künstlich ist oder im Wald liegt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Denn generell gilt, dass Gewässer nicht eingedolt oder überdeckt werden dürfen und nach Möglichkeit ist der Raum für eine künftige Ausdolung zu sichern. Bestehende Eindolungen dürfen nur in Ausnahmefällen ersetzt werden.



Beispiel einer «dicht überbauten» Stelle am Gewässerraum, Reduktion der Gewässerraubbreite der Ergolz

**Reduktion (dicht überbaut):** In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum begründet und nach erfolgter Interessenabwägung den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern keine überwiegenden Interessen einer Anpassung entgegenstehen. Als "dicht überbaut" gelten Gebiete, wo mind. 50 % der Bauten innerhalb des Gewässerraums liegen. Diese Gebiete müssen weiter dem Ortskern oder einer Zentrumszone zugehören. Dabei müssen die kantonalen Mindestanforderungen an den Hochwasserschutz eingehalten sein.

**Erhöhung:** Eine Erhöhung der minimalen Gewässerraubweiten (gem. Art. 41a, GSchV) ist beispielsweise notwendig, wenn dies aufgrund von Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich ist. Dies gilt auch insbesondere dort, wo eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser vorliegt (siehe Naturgefahrenkarte geoview.bl).

## 2.2 Wie sieht die zulässige Nutzung innerhalb des Gewässerraums (GWR) aus?

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen.

Neue Bauten (Gartenhäuser, Pavillons, etc.) und Anlagen (Pools, Parkplätze, Spielplätze, etc.) innerhalb des Gewässerraums sind grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt auch für weitere bauliche Massen der Gartengestaltung wie beispielsweise neue Terrassen und Stützmauern.

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie, dies gilt z.B. auch für Parkplätze, Gärten, die z.B. zusammen mit einem bewilligten Bauvorhaben errichtet wurden. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiter erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (Erweiterte Bestandesgarantie, RBG § 109a).

Extensive Nutzung bedeutet:

- Natürliche Uferbestockung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen.
- Kein Einsatz von Düngemittel.
- Keine Verbauung der Uferbereiche.

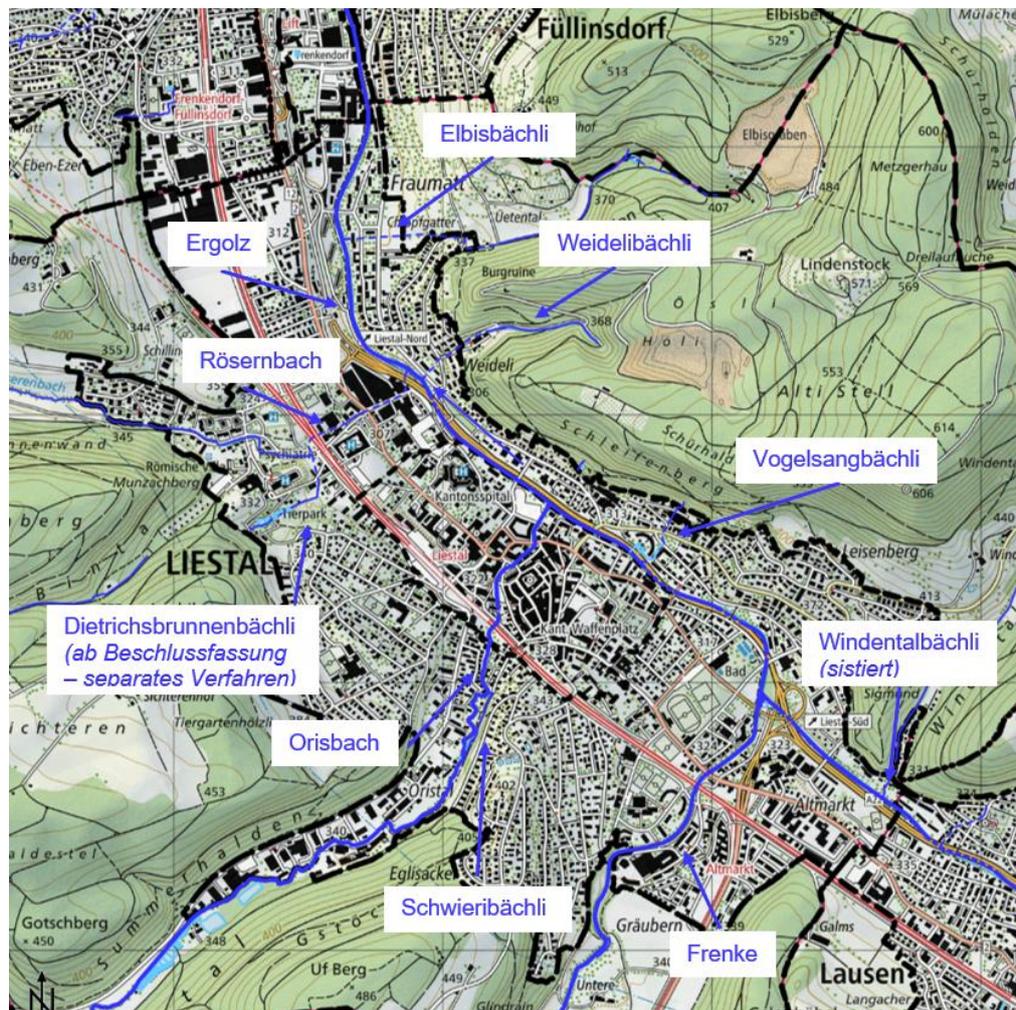
## 2.3 Was bedeutet die Festlegung der Gewässerräume für bereits bestehende Uferschutzzonen?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fließgewässer künftig sichergestellt werden. Mit einer extensiven Nutzung, gestützt auf Art. 41c GschV, werden allgemein gültige Bedingungen zur Nutzung gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Definition der Uferschutzzonen werden bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Pflege der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Die Uferschutzzonen behalten weiterhin ihre Gültigkeit

## 3 Planungsergebnisse Gewässerraum

### 3.1 Übersicht der vorhandenen Fließgewässer

Der Gewässerraum wird innerhalb des Siedlungsgebietes, in Spezialzonen / öW+A-Zonen ausserhalb Siedlungsgebiet mit Bauzonencharakter oder bei Schnittgebieten Siedlung / Landschaft durch die Stadt Liestal festgelegt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Kanton für die Festlegung zuständig.





Fließgewässer	Breite GWR	Bemerkungen (Zusammenfassung)
<b>Ergolz Nord</b> Grenze Füllinsdorf bis Frenke Teilpläne 1/6 und 2/6	44.50m	<p>Ausserhalb des Stadtkernes bzw. der zentrumsorientierten Gebiete wird eine durchgehende symmetrische Festlegung des Gewässerraumes definiert. Der Gewässerraum hat die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung durch Hochwasser zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Die zahlreichen Gefährdungsgebiete haben dazu geführt, dass der Gewässerraum eine entsprechende Breite aufweisen muss.</p> <p>Im dicht überbauten Gebiet in Zentrumsnähe kann der Gewässerraum reduziert werden. Für die Reduktion der Gewässerräume gelten i.d.R. die Gewässerbaulinien als Begrenzung.</p>
<b>Ergolz Süd</b> Ab Einmündung Frenke bis Grenze Lausen Teilplan 3/6	unterschiedlich 35 – 46 m	<p>Entlang dieses Abschnittes orientiert sich der Gewässerraum an den Inhalten der bestehenden Quartierplanungen bzw. der Uferschutz zonen. Zukünftige Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen können in Anlehnung an den revitalisierten Abschnitt zwischen Liestal und Lausen innerhalb des festgelegten Gewässerraumes weitergeführt werden.</p> <p>Trotz des Bundesgerichtsentscheides zur Quartierplanung Cheddite II (QP wurde aufgehoben) wird der Gewässerraum in diesem Bereich entlang der Ergolz festgelegt. Dieser gilt als Randbedingung für eine Neuplanung.</p>
<b>Rösernbach</b> Teilplan 4/6	12.00 m	<p>Grundsätzlich ist eine symmetrische Festlegung auszuarbeiten;</p> <p>Im Bereich der Goldbrunnenstrasse wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone, bis zur Strasse hin, erweitert. Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der peripheren Lage nicht möglich</p> <p>Im Abschnitt der psychiatrischen Klinik wird der bereits rechtskräftige Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplans komplettiert bzw. weitergeführt.</p> <p>Für eingedolte Abschnitte wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.</p>
<b>Orisbach Siedlungsrand bis Parz. 604</b> Teilplan 5/6	14.50 m	<p>Grundsätzlich ist eine symmetrische Festlegung auszuarbeiten. Für die künstlich angelegten Wasserbecken und Weiher beim Orishof kann, gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c. GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.</p>
<b>Orisbach ab Parz. 604 bis Einmündung Ergolz</b> Teilplan 5/6	17.00 m	<p>Der Gewässerraum ist auch hier grundsätzlich symmetrisch festzulegen. Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der Lage, der Bedeutung des Gewässers und der Gefährdung durch Hochwasser nicht möglich. Örtlich wird eine Verbreiterung in Beachtung der Uferschutzzone bzw. der Gewässerparzelle vorgenommen. Gewässerbaulinien, die ausserhalb des Gewässerraumes liegen, behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Ein asymmetrischer Gewässerraum (17 m breit) kann hingegen zwischen Parz. 5715 und 860 (Sonnenweg) begründet werden. Für die Natur, die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen kann ein positiver Effekt abgeleitet werden, wenn durch die asymmetrische Festlegung am ausufernden östlichen Rand des Orisbaches mehr Raum innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.</p> <p>Für das künstlich angelegte und Schwieribächli (Entwässerungsgraben) inkl. Weiher wird aufgrund untergeordneter Interessen auf die Festlegung eines Gewässerraum verzichtet.</p> <p>Die Lücke in der Gewässerraumfestlegung zwischen den laufenden Quartierplanungen QP Am Orisbach und dem zwischenzeitlich rechtskräftigen Quartierplan QP Lüdlin wird mit vorliegender Planung geschlossen.</p>



Fließgewässer	Breite GWR	Bemerkungen (Zusammenfassung)
		Mit der Gewässerraumfestlegung wird auch die Bedeutung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder Schweiz (ISOS) miteinbezogen. Im Abschnitt der Bahnlinie SBB bis zur Einmündung in die Ergolz konnte der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Als Begrenzung gelten i.d.R. die Gewässerbaulinien. Beim Stadtkern handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet, wo eine Reduktion vorgenommen werden konnte.
<b>Frenke</b> Teilplan 6/6	30.75 m	Der Gewässerraum für die Frenke wird grundsätzlich symmetrisch ausgearbeitet. Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der peripheren Lage und der Gefährdung durch Hochwasser somit nicht möglich.
<b>Elbisbächli</b> Teilplan 1/6	11.00 m	Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch festgelegt. Die Festlegung erfolgt auch im Landwirtschaftsgebiet, mit dem Ziel, dass ein durchgehender Gewässerraum bis zur Spezialzone Gärtnerei im gleichen Verfahren gesichert wird. Der Gewässerraum wird örtlich nicht im Bereich der eingedolten Abschnitte festgelegt. Als Grund kann eine bessere Bewirtschaftung und Nutzung der Areale angeführt werden. Im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht, welche heute noch landwirtschaftlich genutzt wird, kann im Rahmen einer Quartierentwicklung eine Ausdolung mitgeplant werden. Eine Verschiebung der Lage kann im Rahmen der Quartierplanung in Betracht gezogen werden.
<b>Weidelibächli</b> Teilplan 1/6	11.00 m	Eine symmetrische Festlegung wird zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberem Burghaldenweg umgesetzt. Im Bereich des Weideliwegs überwiegt das Interesse am Erhalt der Erschliessungsstrasse gegenüber jenem des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für diesen eingedolten Abschnitt im Bereich des Weideliweges, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.
<b>Vogelsangbächli</b> Teilplan 2/6	11.00 m 5.0 m (Weiher)	Der Gewässerraum beträgt 11.0m für das offene Fließgewässer und 5.0m für den Weiher (ab Uferlinie). Im eingedolten Abschnitt unter dem Vogelsangweg und im Bereich des QP Brunnmatt wird ein Verzicht geltend gemacht.
<b>Windentalbächli</b> (sistiert) Teilplan 3/6	11.00 m	Aufgrund des Bundesgerichtsurteiles vom 15. August 2024 zur QP Chedite II wird die Gewässerraumausscheidung für das Windentalbächli sistiert. Mit einer Neuurteilung des Areals bzw. einer angepassten Quartierplanung ist der Gewässerraum für das Windentalbächli im Verfahren der Quartierplanung festzulegen.
<b>Dietrichsbrunnenbächli</b> (sep. Planung) Teilplan 4/6	11.00 m	Aufgrund des Projektentwicklungsstandes Neubau Wohnhaus inclusio plus hat die Psychiatrie Baselland bei der Stadt Liestal den Antrag gestellt, für das Dietrichsbrunnenbächli das weitere Planungsverfahren vorzuziehen.  Die weiteren Planungsschritte (Beschlussfassung, Auflage-, Genehmigungsverfahren) werden somit aus der Gesamtplanung herausgelöst und in einem separaten Verfahren weiterbearbeitet. Die Interessenbeurteilung, die Herleitung der Gewässerraumfestlegung wird somit im separaten Planungsbericht Mutation "Gewässerraum Dietrichsbrunnenbächli" dokumentiert.
<b>Bintalbächli</b> Teilplan 4/6	11.00 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Für den eingedolten Abschnitt bei der Schiessanlage Sichern besteht Potential für eine künftige Ausdolung.
<b>Schämpergbächli</b> (Bad Schauenburg)		Für das Schämpergbächli wird, im Sinne der Planungshoheit, der Kanton die Gewässerraum-Festlegung übernehmen.



### 3.2 Vision Verlegung A22

Seit über 50 Jahren liegt die A22 über der Ergolz, was am 3. Juli 1970 als erlösender Augenblick in den Medien beschrieben wurde. Als erlösend würde dies heute niemand mehr bezeichnen. Statt Naherholungsgebiete bilden Lärmschutzwände und Autobahn die Kulisse. Es sollen heute schon Visionen und Stossrichtungen für eine künftige Ergolz als Naherholungs- und Naturgebiet bei der Gewässerraumplanung mitgedacht werden.

Im Mutationsplan Gewässerraum (Teilpläne 1 – 3) wird orientierend auf konzeptionelle Ziele einer Aufwertung Ergolz – Zukunftsvision Ergolzraum hingewiesen. Die Stadt Liestal möchte mit der Darstellung im Gewässerraumplan auf eine künftig vorzunehmenden Auseinandersetzung hinweisen, auch wenn diese nicht sofort angegangen wird und werden kann (Zeithorizont offen).

## 4 Weiteres Vorgehen, nächste Planungsschritte

### 4.1 Nächste Verfahrensschritte

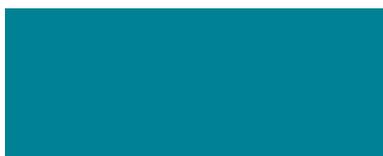
Die überarbeitete Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Sondernutzungsplänen wird durch den Stadtrat beschlossen und an den Einwohnerrat überwiesen.

Die Planungsinstrumente werden von der einwohnerrätlichen Bau- und Planungskommission (BPK) beurteilt und eine Stellungnahme z.H. des Einwohnerrates verfasst.

Der Einwohnerrat hat die Gewässerraumplanung zu beschliessen. Mit dem unmittelbar anschliessenden Einsprache- und Auflageverfahren wird das Rechtsmittel gewährt.

Liestal, im Mai 2025

Der Stadtrat



# MITWIRKUNGSBERICHT

## Mutation «Gewässerraum»

zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft /

Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen

Berichterstattung nach § 2 RBV (BL)

18. Februar 2025 – Beschluss Stadtrat





---

## Impressum



**STIERLI + RUGGLI**  
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38  
4415 Lausen

061 926 84 30  
info@stierli-ruggli.ch

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)



Bearbeitung Edith Binggeli-Strub, Alena Hänger  
Datum 18. Februar 2025  
Datei-Name  
40603\_Ber05\_Mitwirkungsbericht\_20250218\_Beschluss\_Stadtrat.docx

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Planungskoordination .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Mitwirkung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Auswertung der Eingaben .....</b>	<b>6</b>
6.1	Eingabe 1: Asymmetrische Festlegung Gewässerraum am Orisbach .....	6
6.2	Eingabe 2: Bestandesschutz / Hochwassersituation .....	10
6.3	Eingabe 3: Reduktion / Verschiebung Gewässerraum .....	11
6.4	Eingabe 4: Minimal ausgeschiedener Gewässerraum und weitere Belange .....	12
6.5	Eingabe 5: Verzicht .....	18
<b>7</b>	<b>Bekanntmachung .....</b>	<b>20</b>

---

## 1 Ausgangslage

Mit der Anpassung von § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Zentrum und betroffene Sondernutzungsplanungen soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Liestal ein Gewässerraum ausgeschieden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

---

## 2 Planungskoordination

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vom 8. August 2024 bis zum 6. September 2024 durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte die Planungsinstrumente online auf der Homepage der Stadt Liestal wie auch bei der Stadtverwaltung im Rathaus in Liestal einsehen. Das Verfahren wurde im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert. Die Umweltverbände wurden ebenfalls zur Vernehmlassung begrüsst.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten und Planungsbetroffenen. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Stadtrates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung konnten sich Planungsinteressierte und Planungsbetroffene am 19. August 2024 über die Inhalte der Planung informieren und Fragen an Fachpersonen der Stadtverwaltung und dem Raumplanungsbüro richten.

Im publizierten Planungsbericht wurden Details zum Vorgehen, zum Inhalt der Gewässerraumplanung, deren Wirkung etc. erläutert.

### 3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

#### Verbindliche Planungsinstrumente

- **Mutation "Gewässerraum"** zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Zentrum / Sondernutzungsplanungen (Teilpläne 1 – 6)

#### Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (Erläuterungen)
- Informationsschreiben Gewässerraumplanung – öffentliches Mitwirkungsverfahren (Zusammenfassung)

---

### 4 Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 5 Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" beim Stadtrat Liestal eingegangen.

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) dürfen die Mitwirkenden nicht mehr namentlich genannt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht - wie etwa die Wiedergabe der Argumentation unter Nennung des Namens der mitwirkenden Person - ist weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der dazugehörigen Verordnung zum RBG vorgesehen. Obwohl die Bekanntmachung der Vernehmlassungsergebnisse in § 2 RBV geregelt ist, lässt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung die Bekanntgabe von Personendaten nicht direkt ableiten. Zudem besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, die Personendaten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht zu veröffentlichen. Folglich ist die Bekanntgabe der Daten der Mitwirkenden (Identifikationen sowie Inhalt der Eingabe) nach § 18 Abs. 1 Bst. a und b IDG nicht zulässig.

Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Planskizzen, Strassen- und Parzellennummern im Mitwirkungsbericht zulässig, sofern diese Informationen den konkreten Gegenstand im Richt- und Nutzungsplan direkt betreffen und notwendig sind, die Begründungspflicht der Gemeinde zu erfüllen.

Entsprechend werden die Eingaben sachbezogen behandelt. Unabhängig welcher Gruppierung die Personen / Verbände etc. angehören, wird den oben genannten Vorgaben gefolgt.

## 5 Allgemeine Bemerkungen zum Gewässerraum

Der Gewässerraum entspricht dem Raum, welcher ein Oberflächengewässer benötigt, um die natürlichen Funktionen (bspw. Lebensraum für Pflanzen und Tiere), den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten. Entsprechend soll mit der Festlegung eines Gewässerraumes längerfristig die Natürlichkeit bzw. Naturnähe der Gewässer erhalten oder verbessert werden.

Mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Siedlung Zentrum und Sondernutzungsplanungen hat nun der Stadtrat die gesetzlichen Vorgaben unter Art. 36a GSchG und § 12a RBG umgesetzt. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) macht unter Art. 41a ff genaue Angaben dazu, wie die Breite des Gewässerraums herzuleiten ist bzw. wie breit der Gewässerraum im Minimum sein muss und welche Nutzungen darin zulässig sind. Weiter hat der Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitshilfe erarbeitet, welche, u.a. auf Basis bereits bestehender Bundesgerichtsurteile, die Vorgaben konkretisiert und detailliert erläutert. Diese Arbeitshilfe wurde bei der Herleitung der Gewässerräume ebenfalls berücksichtigt. Für die Gemeinden gibt es folglich bezüglich der Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite kaum oder nur wenig Spielraum.

Bis zur rechtskräftigen Festlegung bzw. Umsetzung des Gewässerraums in die kommunale bzw. kantonale Nutzungsplanung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011. Diese geben einen sogenannten provisorischen Gewässerraum vor, der in der Regel breiter ist als der mit der vorliegenden Mutation definitiv festzulegende.

---

## 6 Auswertung der Eingaben

### 6.1 Eingabe 1: Asymmetrische Festlegung Gewässerraum am Orisbach

#### Eingabe:

Die Eingebenden beantragen:

1. Die Anordnung des Gewässerraums im Bereich Oris/Sonnenweg sei asymmetrisch zu Lasten der Parzelle Nr. 2278 und zu Gunsten der Parzellen Sonnenweg (Nr. 5713 und Nrn. 851-860) im Zonenplan Siedlung aufzunehmen.
2. Die Belastung der Parzellen Sonnenweg (gleich wie oben) soll die heutige Belastung durch die Uferschutzzone nicht überschreiten.

Dies tun sie gestützt auf folgende Begründungen:

1. Die topographische Lage der Parzellen Sonnenweg ist gegenüber der Parzelle Nr. 2278 markant erhöht sowie durch Gewässerverbauungen gesichert, welche dem Bestandesschutz unterstehen.
2. Die Gefahrenkarte Wasser zeigt die erhebliche Gefährdung deutlich zu Lasten der Parzelle Nr. 2278. Die Parzellen Sonnenweg sind nicht erheblich betroffen.
3. Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 2278 ist von der Gefahrenkarte bereits heute direkt erfasst und betroffen. Die asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums um 2.5 Meter hätte nur geringe Auswirkungen auf die geplante Umnutzung.

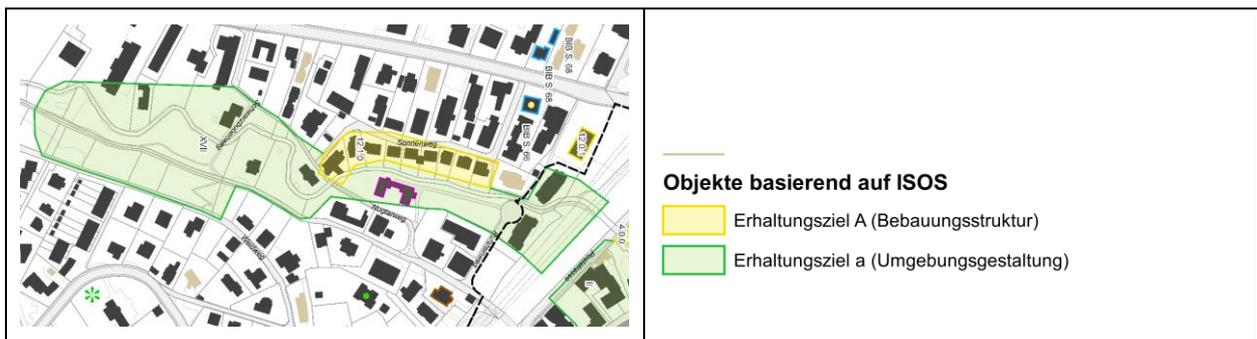
4. Die symmetrische Anordnung des Gewässerraums hätte eine erhebliche Wertminderung der Parzellen Sonnenweg zur Folge. Die asymmetrische Anordnung dient so auch dem Schutz des privaten Eigentums.
5. Die beantragte asymmetrische Anordnung, mit Belastung der Parzellen Sonnenweg nur im Rahmen der heutigen Uferschutzzone erfüllt die kantonalen Anforderungen an eine asymmetrische Anordnung, festgelegt in der Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, Stand 14. November 2022.

Erläuterungen Stadtrat:

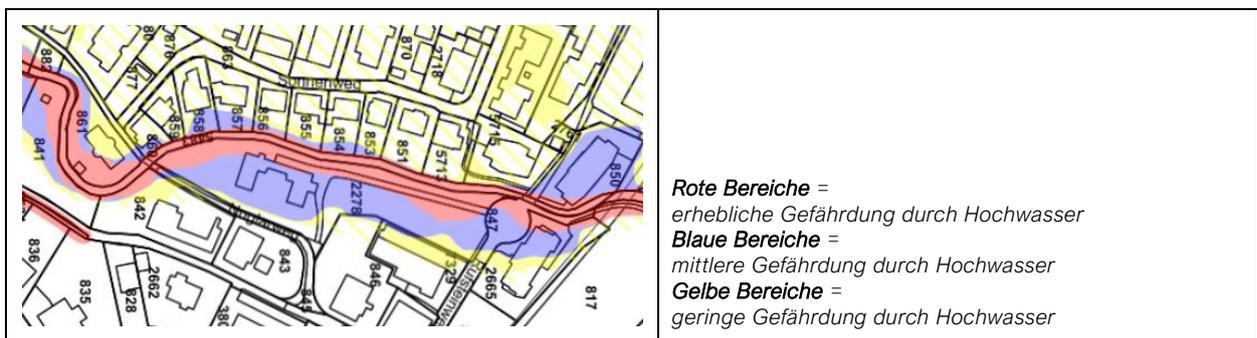
Zur Behandlung der Mitwirkungseingabe sind verschiedene Grundlagen zu nennen, die für eine Entscheidungsfindung von Relevanz sind.

**ISOS-Gebiet:** Das Gebiet Sonnenweg liegt gemäss ISOS in einem Gebiet mit Erhaltungsziel A (Bebauungsstruktur) und die Umgebungsrichtung Orisbach befindet sich in einem Gebiet mit Erhaltungsziel a (Umgebungsgestaltung).

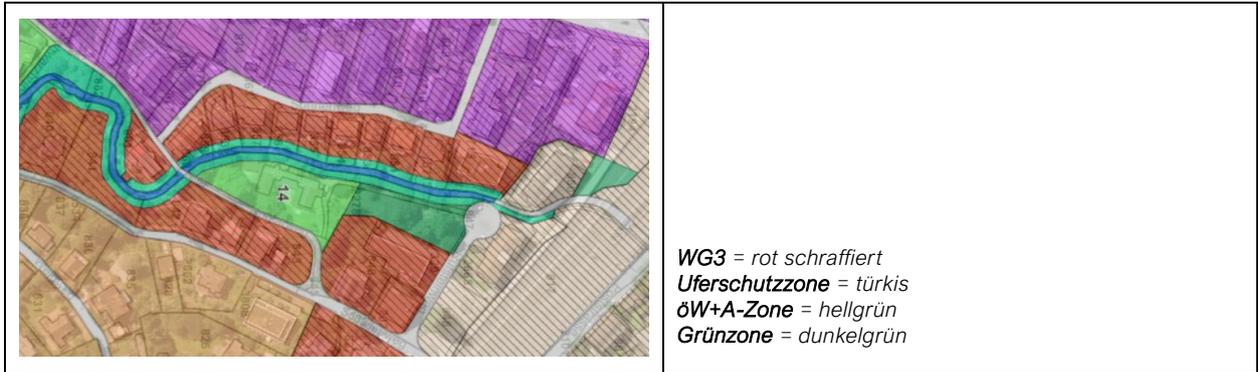
Zurzeit werden u.a. die ISOS-Gebiete von Liestal bezüglich ihres Zustands, der Schutzwürdigkeit, der Bebauungsstrukturen, Gestaltung und Aussenräume systematisch überprüft. Dabei spielt auch die Gartentypologie der Überbauungen entlang des Orisbachs eine bedeutende Rolle. Ebenso wird das Gebäude des Schwieri-Kindergartens beurteilt. Die Überprüfung erfolgt im Hinblick auf eine nachfolgende Mutation der Zonenvorschriften Siedlung.



**Naturgefahren:** Aufgrund der topographischen Situation, insbesondere auch geschuldet durch die Bachmauer, ufert das Gewässer bei Hochwasser in östliche Richtung aus. Aufgrund der vorhandenen Durchlässe kommt es zudem zu punktuellen Schwachstellen, die die Hochwassersituation noch verschärfen.



**Zonenrechtliche Ausgangssituation:** Der Orisbach wird durch eine Uferschutzzone mit einer Breite von 4.0 m begleitet. Entlang des Sonnenweges ist eine Wohn- Geschäftszone WG3 vorhanden. Auf der östlichen Seite des Orisbaches befindet sich die öW+A-Zone Nr. 14 mit Zweckbestimmung «Kindergarten Schwieri». Weiter nördlich ist eine Grünzone verankert, die heute als Spielplatz dient und gemäss Zonenreglement im öffentlichen Interesse dauernd von einer Überbauung freizuhalten ist (Art. 16 Zonenreglement Siedlung, Stadt Liestal).

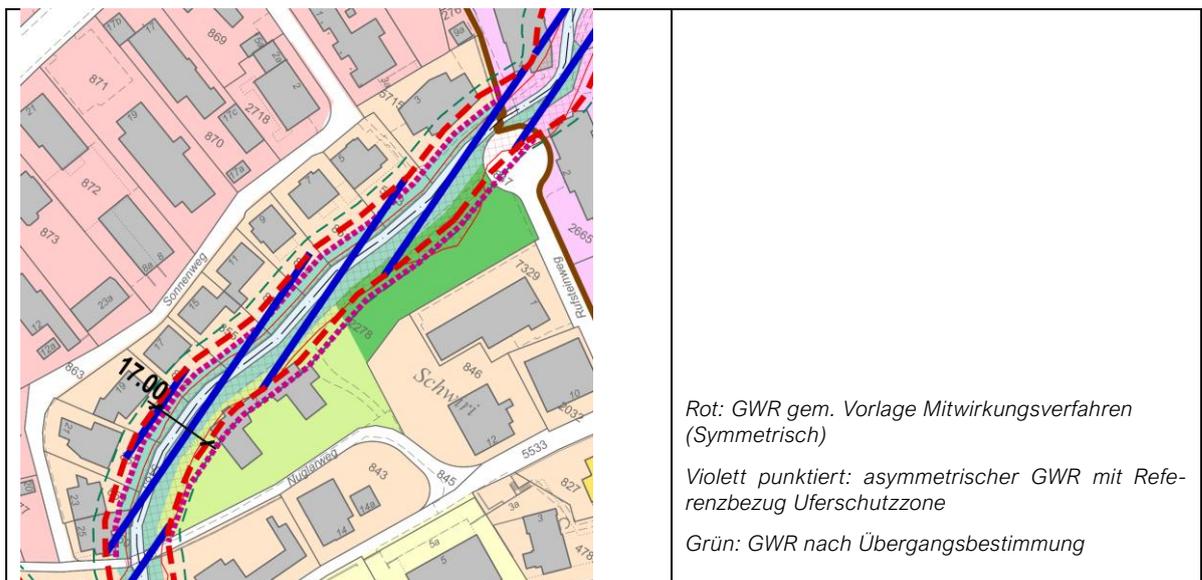


**Interessenabwägung asymmetrischer Gewässerraum**

Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes bedingt eine umfassende Interessenabwägung. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die mit vorgängiger Aufzählung nur die wesentlichen Bestandteile berücksichtigt bzw. visualisiert. Ein asymmetrischer Gewässerraumfestlegung verursacht immer eine Ungleichbehandlung in der Betroffenheit der Planungsmassnahme. Es ist daher abzuwägen, inwieweit eine entsprechende Festlegung die verschiedenen Interessen berücksichtigen kann. Ein asymmetrischer Gewässerraum darf nicht missbräuchlich vorgenommen werden.

Mit der Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes sind folgende Interessen zu beurteilen und abzuwägen:

- a) **Umfang / Abweichung des symmetrischen Gewässerraumes:** Die Gewässerraumbreite soll mit einer asymmetrischen Festlegung nach wie vor 17.00 m betragen. Als Referenz und Begrenzung gilt die westliche Uferschutzzone oberhalb der Bachmauer. Durch die Verschiebung wird das östliche Gebiet (öW+A-Zone, Grünzone) um ca. 2.5 – 3.0 m mehr vom neuen Gewässerraum betroffen (siehe violett Linie in nachfolgender Abbildung).



- b) **Naturgefahr Hochwasser:** Durch die Verschiebung des Gewässerraumes kommt ein grösseres Gebiet mit Gefahrenbereichen (erhebliche, mittlere Gefährdung) innerhalb des Gewässerraumes zu liegen, was für allfällige Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen eine positive Wirkung erzielen kann. Das Wasserbaukonzept sieht in diesem Gebiet Hochwasserschutzmassnahmen vor.
- c) **Natur und Landschaft:** Mit einer asymmetrischen Festlegung kann der Raum für einen natürlichen Abfluss des Orisbaches optimiert werden, da ab der Bachmauer in westlicher Richtung mehr Gewässerraum zur Verfügung steht. In der strategischen Revitalisierungsplanung wird den vorgesehenen Massnahmen ein grosser ökologischer Nutzen beigemessen.
- d) **Topographische Verhältnisse:** Durch die Bachmauer erfolgt eine Zäsur im Gelände. Der Orisbach wird am westlichen Rand durch eine starre Mauer begrenzt, die oberhalb dieser durch Nutzgärten der Sonnenwegbebauung begleitet wird. Entsprechend kann der Orisbach lediglich auf die westliche Seite im Rahmen der Platzverhältnisse natürlich mäandrieren. Eine asymmetrische Festlegung könnte einem natürlichen Abfluss mehr Raum bieten.



*Blick Orisbach Richtung Bebauung Sonnenweg*

- e) **ISOS-Gebiete:** Bezüglich ISOS-Gebiete haben die best. Gärten sowie die bestehende Bachmauer eine wesentliche Bedeutung. Dieser Umstand würde jedoch ein asymmetrischer Gewässerraum alleine nicht begründen. Die Bebauungsstruktur (mit historischem und baukünstlerischem Wert) am Sonnenweg, die in den Jahren 1903 – 1907 entstanden sind, folgen dem geschwungenen Bachlauf des Orisbaches. Die Nutzgärten entlang des Orisbaches sind integrierender Bestandteil der ortbaulichen Anlage und sind im bestehenden Ausmass zu erhalten. Dafür ist eine Bachmauer am heutigen Standort vermutlich unverzichtbar. Dieses Interesse ist bei allfälligen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Orisbaches zu beachten.
- f) **Östliches Areal entlang Orisbach (Kindergarten Schwieri / Grünzone):** Mit der symmetrischen Gewässerraumfestlegung wird der Kindergarten bereits minimal tangiert. Durch einen asymmetrisch festgelegten Gewässerraum wird die Betroffenheit entsprechend auch im Bereich der Baute grösser. Der Schwieri-Kindergarten mit historischem Wert wurden im Rahmen der ISOS-Überprüfung betrachtet und es gilt die Empfehlung betreffend Einholung eines kunsthistorischen Fachgutachtens inkl. Betrachtung des Aussenraums.  
Der Gesetzgeber hat in § 109 a RBG die erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum eingeführt. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen: erhalten werden, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 eingehalten werden. Die Nutzung der bestehenden Bauten wird somit weiterhin gewährleistet.

Es ist nun auch der Aussenraum der öW+A-Zone und die Grünzone zu betrachten. Grundsätzlich gilt auch hier eine Bestandesgarantie für bestehende Nutzungen. Mit der Arbeitshilfe des Kantons, Merkblatt D2 «Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet» zeigt der Kanton auf, wie die Gewässerräume zu nutzen sind. Grundsätzlich ist eine extensive Nutzung vorzusehen. Der Gewässerraum kann jedoch in einem öffentlichen Interesse auch als Erholungs- und Erlebnisraum genutzt werden. Unter diesem Aspekt kann der Gewässerraum im Oristal einen Beitrag zur pädagogischen Bildung leisten und der Bevölkerung die Lebenswelt von Gewässer und Begleitvegetation näherbringen.

**Fazit der Interessenabwägung:** Ein asymmetrischer Gewässerraum kann begründet werden. Für die Natur, die Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen kann ein positiver Effekt abgeleitet werden, wenn durch die asymmetrische Festlegung am ausufernden östlichen Rand des Orisbaches mehr Raum innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt. Hingegen wird die bestehende Baute «Kindergarten Schwieri» zusätzlich durch den Gewässerraum neu durch eine grössere Fläche überlagert. Durch die Bestandesgarantie ist ein Weiterbestand gewährleistet. Dies gilt auch für den Aussenraum der öW+A-Zone und der Grünzone. Eine Weiterentwicklung des Areals im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist weiterhin möglich. Dabei sind neben dem Gewässerraum auch weitere zonenrechtliche Aspekte (Zweckbestimmung öW+A-Zone, Grünzone) zu berücksichtigen

Die wertvolle Bebauungsstruktur ISOS-Gebiet Sonnenweg (B 12.1) und ISOS- Umgebungsrichtung (U-Ri XVII) wird durch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes in seiner Aussagekraft nicht gemindert werden. Vielmehr können die verschiedenen positiven Aspekte der Gewässerraumplanung (inkl. Umsetzung Revitalisierung, Gestaltung Aussenraum, Bachbegleitvegetation, Erhaltung Bachmauern etc.) in die Schutzbestrebungen aufgenommen werden.

#### Entscheid Stadtrat:

- Gestützt auf die vorgängig aufgeführten Erläuterungen wird der Gewässerraum zwischen Parzelle 5715 und 860 entlang des Orisbaches asymmetrisch festgelegt. Als Begrenzung gilt die westliche Uferschutzzone mit einem Abstand von 17.00 m in östliche Richtung.

## **6.2 Eingabe 2: Bestandesschutz / Hochwassersituation**

#### Eingabe (Zusammenfassung, Interpretation Mitwirkungseingabe / Besprechungsinhalt):

Anlässlich der Mitwirkungsbehandlung (Einladung zur Besprechung) wurde die Situation im Einmündungsbereich Orisbach in die Ergolz näher betrachtet. Es wurde seitens des Eingebenden auf die historische und zeitlich zurückliegende Situation von 1910 mit der Dyg-Landschaft aufmerksam gemacht.

Unabhängig vom Vorhaben «Durchleiten hundertjähriges Hochwasser» wird begrüsst, dass der Garten im Bereich rechtkräftigen Gewässerraum erhalten bleiben kann. Der familiäre Bezug zum Garten und Aussenraum ist für den Mitwirkungseingebenden wichtig.

Erläuterungen Stadtrat:

Der Stadtrat pflichtet dem Einsprechenden insofern bei, als dass die Festlegung des Gewässerraums nichts an den Eigentumsverhältnissen ändert. Der Garten des Mitwirkungseingebenden bleibt ihm erhalten. Für die Nutzung des Gartenbereichs, der innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt, gilt, dass einzig extensive Nutzungen zugelassen sind. Eine extensive und konforme Nutzung wird bereits heute vorbildlich umgesetzt.

Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt gemäss § 109a RBG die Bestandesgarantie.

Entscheid Stadtrat:

- Die Planungsinstrumente erfordern keine Anpassung.

### 6.3 Eingabe 3: Reduktion / Verschiebung Gewässerraum

Eingabe (Wiedergabe aus Mitwirkungsgespräch):

Der Einwendende hat im Rahmen seiner Eingabe um ein Gespräch mit den Planungsbeteiligten gebeten. Diesen Gesprächsbedarf begründet der Einwendende nachweislich mit der Mailkorrespondenz zwischen ihm und dem Projektleiter des kantonalen Tiefbauamts. Die Eingebenden weisen auf eine lange Planungsphase für die Umsetzung / Verlegung einer öffentliche Dükerleitung hin, die es dem Grundeigentümerschaft nicht möglich machte, vorgesehene Bauvorhaben umzusetzen. Durch die Gewässerraumplanung sowohl in Liestal auch in Füllinsdorf sind nun weitere Randbedingungen hinzugekommen, die eine Planung erschweren bzw. verunmöglichen und in der Vergangenheit der Gang zu Kantons- und Bundesgerichten nach sich zog.

Gemäss Eingebenden bestünden auf der fraglichen Parzelle keine der genannten Naturgefahren (Überschwemmung) und auch der Begriff «Erosion» sei für die Parzelle fehlverortet. Die im Planungsbericht genannten Aussagen entsprechen daher nicht den tatsächlichen Verhältnissen

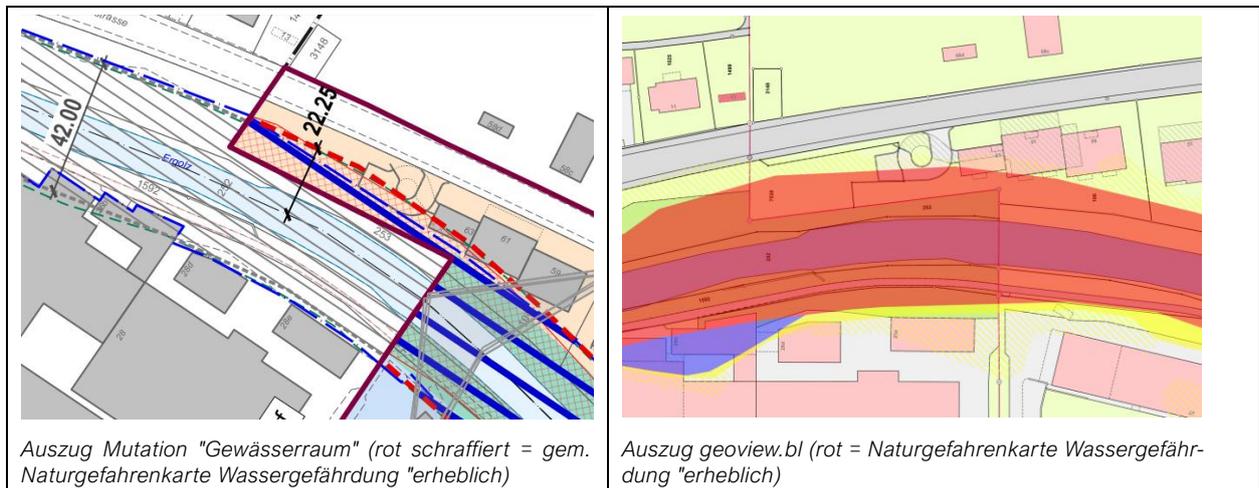
Erläuterungen Stadtrat:

Die Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum wurden bereits im Jahr 2011 durch den Bund festgelegt. Entsprechend bestand die Beschränkung durch den Gewässerraum schon seit langem.

Hinsichtlich der Naturgefahrenkarte des Kantons gilt zu erwähnen, dass diese vom Amt für Wald festgelegt wird. Die hinter dieser Festlegung stehenden Aussagen stammen von entsprechenden FachplanerInnen und werden im Rahmen von raumrelevanten Planungen übernommen und berücksichtigt. Sollten die Angaben der Naturgefahrenkarten hinterfragt werden, ist es Sache der zweifelnden bzw. einwendenden Partei ein entsprechendes Gegengutachten zu erbringen.

Die Festlegung des Gewässerraums orientiert sich an mehreren Grundlagen, insbesondere an den Aussagen der Naturgefahrenkarte. Da diese im fraglichen Bereich von einer erheblichen Überschwemmungsgefahr ausgeht, hat die Gewässerraumfestlegung diesen Gefahrenbereich mitzuumfassen. Im Fall von nicht begründbaren «Ausreissern» in der Naturgefahrenkarte werden diese begradigt.

Die Stadt Liestal hat den Gewässerraum entlang der Ergolz einheitlich (grundsätzlich symmetrisch), unter Berücksichtigung der Naturgefahren, kantonalen und Bundesvorgaben ausgeschieden und mit einer umfassenden Interessenabwägung begründet. Ein Abweichen bzw. die Festlegung eines asymmetrischen Gewässerraumes hätte verschiedene Aspekte, unter anderem auch die Naturgefahrensituation zu berücksichtigen und darf nicht missbräuchlich angewendet werden.



Unabhängig, ob ein fachliches Gutachten die Naturgefahr (erhebliche Gefährdung) in einem anderen Kontext betrachtet, ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite nicht begründbar, da es sich hier nachweislich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.

#### Entscheid Stadtrat:

- Die Planungsinstrumente werden nicht angepasst.

## 6.4 Eingabe 4: Minimal ausgeschiedener Gewässerraum und weitere Belange

### Eingabe:

- Ergolz – Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: Der minimale Gewässerraum von 42.0 m und 44.5 m erachten die Einwendenden im Sinne der Revitalisierung vorliegend nicht für ausreichend. Im Falle der Ergolz sollt der minimale Gewässerraum deshalb mittels Biodiversitätskurve ermittelt werden und überall 45 m betragen. Es besteht kein Anlass den Gewässerraum zur Schonung von überbauten Gebieten asymmetrisch festzulegen.
- Ergolz – Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: Positiv wird bewertet, dass der Gewässerraum in der Cheddite deutlich vergrössert wurde. Der Tatsache, dass die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons für die Ergolz eine grosse/mittlere zeitliche Priorität für eine Revitalisierung festlegt, wird nicht genug Beachtung geschenkt. Auch in diesem Fall wird die Bestimmung des Gewässerraums mittels Biodiversitätskurve und auf eine Untergrenze von 45 m Breite verlangt.

- c) Rösernbach – Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007: Aufgrund fehlender Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung und gemäss der Berechnung des Gewässerraums mittels Biodiversitätskurve ist von den ausgewiesenen 12 m eine Verbreiterung des Gewässerraums auf 17 m vorzusehen.
- d) Rösernbach – Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz: Wenn für die Berechnung des Gewässerraums eine nGSB von 4 m zugrunde gelegt wird, würde sich gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GschV eine Gewässerraumbreite von 17 m ergeben. Sollte der heute bestehende Parkplatz einst aufgehoben werden, könnte der Uferbereich extensiviert werden. Aufgrund der verbindlichen Festlegung im ZPS, dass der Rösernbach innerhalb des Schild-Areals ausgedolt werden soll, ist bereits heute in ausreichend grosser Gewässerraum von 17 m Breite auszuscheiden.

Die Möglichkeit der Ausdolung des Bachstücks im Bereich des ZQP-Areals «Erweiterung Psychiatrische Klinik» sollte erneut geprüft werden.

- e) Orisbach – SPZ Orishof bis QP im Oristal (Ausdehnung auf Uferschutzzonen, Erhöhung Gewässerraum): Gemäss kantonalem Merkblatt ist es in der Regel sinnvoll, den Gewässerraum den Uferschutzzonen entsprechend festzulegen, das wird in der vorliegenden Planung nicht überall so vorgesehen. Die Planung ist daher nochmals zu überdenken.

Es ist nicht schlüssig, weshalb hier von einer minimalen Gewässerraumbreite von 14.5 m ausgegangen werden soll. Es wird eine nGSB von 4 m für die Berechnung vorgeschlagen, sodass daraus eine minimale GWR-Breite von 17m entsteht. Eine solche Verbreiterung ist auch in Bezug auf die Ziele der Naturschutz- und Landschaftschutzzonen in diesem Gebiet sinnvoll.

Auch wenn es sich bei den Weiher Orishof und Spinnlerweiher um künstliche Gewässer handelt, werden diese vermutlich vom Orisbach-Wasser gespeisen und erfüllen ökologische Funktionen. Im Interesse des Naturschutzes sollte deshalb ein Gewässerraum von 15 m ab Uferlinie festgelegt werden.

- f) Orisbach – ab und mit QP im Oristal bis SBB, inkl. Schwieribächli: Die gewählte Breite des GWR von 17 m wird positiv vermerkt. Gleichwohl wäre es begrüssenswert, wenn der Gewässerraum, wo immer möglich, auf die Uferschutzzone ausgedehnt wird.

Das Schwieribächli ist zwar künstlich angelegt, erfüllt aber dennoch vernetzungs- und ökologische Funktionen. Es wäre daher auch hier ein minimaler Gewässerraum vorzusehen.

- g) Orisbach – SBB bis Ergolz: Gemäss kantonalem Merkblatt ist es in der Regel sinnvoll, den Gewässerraum den Uferschutzzonen entsprechend festzulegen, das wird in der vorliegenden Planung nicht überall so vorgesehen. Die Planung ist daher nochmals zu überdenken.

Weshalb der Gewässerraum bei der Einmündung des Orisbachs in die Ergolz (Parz. Nrn. 1198 und 4861) asymmetrisch verläuft, ist nicht nachvollziehbar, zumal auch östlich eine schmale Uferbestockung vorhanden ist. Es ist zu prüfen, ob der Gewässerraum dort auf 17 m verbreitert werden kann.

- h) Frenke – gesamtes Gebiet: Hier sollte nicht mit dem minimal notwendigen Gewässerraum gearbeitet werden, da die Frenke laut strategischer Revitalisierungsplanung für eine Revitalisierung des gesamten Gewässers oder der Sohle vorgesehen ist. Die Tatsache, dass keine Projekte bekannt sind, ist als Begründung nicht stichhaltig. Die Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle ist als ausreichende Begründung fraglich. Für die Ermittlung des Gewässerraums sollte die Biodiversitätskurve herbeigezogen werden. Für einen nGSB-Wert von 9.5 m ergibt dies einen Gewässerraum mit einer Breite von 39.5 m.
- i) Elbisbächli – gesamtes Gebiet: Die Einsprechenden würden es begrüßen, wenn die Ausdolung des Elbisbächlis baldmöglichst ins Auge gefasst würde.
- j) Weidelibächli: Im Bericht wird erwähnt, dass eine Ausdolung innerhalb der Spezialzone im Bereich der Gartenutzung auf einer Länge von etwa 50 m möglich wäre. Es wäre daher zu begrüßen, wenn zumindest auf diesen 50 m der Gewässerraum analog zum Bereich Fraumattstrasse und Oberem Burghaldenweg auf einer Breite von 11 m ausgeschieden würde.
- k) Vogelsangbächli: Im Bereich des Vogelsangwegs bis und mit Arisdörferstrasse soll auf eine Festlegung verzichtet werden. Dies scheint uns unter den gegebenen Bedingungen nachvollziehbar, allerdings müsste im Gegenzug die angedachte Ausdolung und Revitalisierung wo immer möglich, bald projektiert werden. Die Platzverhältnisse lassen dies in verschiedenen Bereichen zu, evtl. könnte der Gewässerraum sogar stellenweise breiter als 11 m geführt werden.

Für den künstlich angelegten Brunnmattweiher soll ein Gewässerraum von 5 m ab Uferlinie ausgeschieden werden, was nicht ausreicht. Um eine extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu erreichen, wäre eine GWR-Breite von 15 m zu begrüßen.

- l) Windentalbächli: Die ökologische Aufwertung des Bächlis inkl. Etablierung einer grosszügigen Uferschutzzone soll im Zuge der Neugestaltung der Umgebung unbedingt angegangen werden.
- m) Dietrichsbrunnenbächli – OeWA Kant. Psych. Dienste: Die Ausdolung im Bereich des festgelegten Gewässerraums inkl. ökologischer Aufwertung des Bächlis soll im Zusammenhang mit der Umsetzung des Neubauprojekts «Kantonale psychiatrische Dienste» unbedingt angegangen werden.
- n) Bintalbächli: Die Ausdolung im Bereich des festgelegten Gewässerraums inkl. ökologischer Aufwertung des Bächlis soll baldmöglichst angegangen werden.

Erläuterungen Stadtrat:**Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten:**

Die Stadt Liestal hat innerhalb des Siedlungsgebietes die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt. Namentlich hat sie sich auf die Bestimmung von Art. 41 a Gewässer für Fliessgewässer (GschV) berufen. Der Gewässerraum muss dort erhöht werden, wo der erforderliche Raum für eine Revitalisierung mit einem minimalen Gewässerraum nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Planungsvorganges ist die Gewässerraumplanung den kant. Fachstellen zur Prüfung eingereicht worden. Dabei wurde aufgrund der strategischen Revitalisierungsplanung und des Wasserbaukonzeptes des Kantons keine weiteren Erhöhungen des Gewässerraumes verlangt. Somit geht die Stadt Liestal davon aus, dass mit ihrer Gewässerraubfestlegung der für Revitalisierungsmassnahmen und allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen notwendige Raum hinreichend abgedeckt wird.

**Im Wesentlichen zu den einzelnen Punkten:**

- a) Ergolz – Abschnitt Grenze Füllinsdorf bis Einmündung Frenke: Es wird bezüglich Erhöhung des Gewässerraubes auf die einleitenden Erläuterungen «Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten» verwiesen.  
Auf der Strecke Füllinsdorf bis Einmündung Frenke wird der Gewässerraum einheitlich und konsequent mit einer Breite von 44.5 m festgelegt. Darin werden die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung mitberücksichtigt. Im Bereich des Stadtkernes kann im Interesse einer Weiterentwicklung der städtischen Bebauungsstrukturen der Gewässerraum unter dem Aspekt «dicht überbaut» reduziert werden.  
Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Stadt Liestal bereits zukunftsorientierte Überlegungen (Vision) orientierend darstellt, die nach einem Rückbau der A22 eine grossflächige Erweiterung des Ergolzraumes vorsehen soll.
- b) Ergolz – Einmündung Frenke bis Grenze Lausen: Es ist hier zu erwähnen, dass in diesem Abschnitt situativ auf bereits umgesetzte Renaturierungsmassnahmen Bezug genommen wird und der Gewässerraum diese entsprechend bereits berücksichtigt hat. Bei einem Augenschein vor Ort sowie mittels Abfrage im geoview «umgesetzte Revitalisierungsmassnahmen» kann dies nachvollgezogen werden.
- c) Rösernbach – Siedlungsrand bis kant. Nutzungsplan Parz. 4007: Es wird bezüglich Erhöhung des Gewässerraubes auf die einleitenden Erläuterungen «Grundsätzliches zur Festlegung der Gewässerraubreiten» verwiesen. Die Stadt Liestal folgt hier der bereits durch den Kanton im kantonalen Nutzungsplan festgelegter Gewässerraubbreite. Würde sie davon abweichen, könnte seitens von Grundeigentümerschaften eine Ungleichbehandlung geltend gemacht werden.
- d) Rösernbach – Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz: Es wurde vor kurzem eine umfassende Sanierung der Unterführung und der Begleitbauwerke (Bahndamm, Bahnbauwerk) vorgenommen. Eine mögliche Ausdolung nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 45m im Bereich Parz. 227), bevor der Rösernbach unterhalb des Bahndammes verschwindet, wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand erforderlich. Des Weiteren liegen diverse Leitungen im Bereich des eingedolten Abschnitts bzw. diverse Leitungen queren den eingedolten Gewässerabschnitt wie z.B. Leitungen für Kommunikation, Fernwärme, Elektrizität, Gas, Entwässerung SBB, die es bei einer Ausdolung zu berücksichtigen gelte.

Die Stadt Liestal wird den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraum innerhalb der Zone mit QP-Pflicht (Schildareal) nach wie vor belassen. Es wird mit den Bestimmungen in Art. 38 Zonenreglement Siedlung Liestal zur QP-Pflicht in Verbindung mit Anhang P (Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten) die Verpflichtung formuliert, den Bach dereinst auszdolen. Weiter ist Art. 38 zu entnehmen, dass die Erstellung eines Quartierplanung für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen zwingend auszuarbeiten ist.

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

- e) Orisbach – SPZ Orishof bis QP im Oristal: Grundsätzlich verfolgt die Stadt Liestal die Ausscheidung eines symmetrischen Gewässerraumes. Die Festlegung von Uferschutz zonen verfolgen ähnliche Ziele einer bachbegleitenden Zone jedoch mit weiteren spezifischen Bestimmungen zur Uferbestockung, Renaturierung etc. Im Bereich des Orisbachs wurden Restflächen, die i.d.R. der Gewässerparzelle zugehörend sind, ebenfalls der Uferschutzzone zugewiesen. Genauso gut hätten diese auch einer anderen Zone zugeschlagen werden können, wenn hierfür auch andere Ziele in Nutzungsart und öffentlichem Interesse verfolgt worden wären (z.B. Grünzone, öW+A), wodurch sich eine entsprechende Fragestellung erübrigt hätte. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Uferschutz zonen, die auch ausserhalb des Gewässerraumes bestehen, die strengen Vorschriften der Zonenvorschriften einzuhalten haben (Schutz der bestehenden Vegetation, sukzessive Entfernung von Hartverbauungen, Pflege etc.). Der Gewässerraum hingegen dient der Raumsicherung mit extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung (Art. 41 c GschV). Entsprechend ist es auch nicht zwingend notwendig Uferschutz zonen und Gewässerräum in jedem Fall in Einklang zu bringen.

Es ist legitim die Beurteilung abschnittsweise durchzuführen und Vergleichsstrecken zur Plausibilität der natürlichen Gerinnesohlenbreite herbeizuziehen. Dies ist in vorliegendem Abschnitt erfolgt und wird entsprechend angewendet. In nachfolgenden Gewässerabschnitten, ab QP Im Oristal hat die Naturgefahrensituationen dazu geführt, dass der Gewässerraum verbreitert werden musste und daher nicht auf Vergleichsstrecken zurückgegriffen werden konnte.

Vergleicht man historisches Kartenmaterial (Zeitreise – Kartenwerk des Bundes) aus dem Jahr 1900 kann festgestellt werden, dass die Weiher im Oristal damals noch nicht existierten und diese erst in späteren Jahren künstlich angelegt wurden. Die Weiher (private Fischzucht, Spinnlerweiher innerhalb Waldareal) sind entsprechend auch nicht im Gewässerkataster des Kantons enthalten. Der Spinnlerweiher ist hingegen Teil einer Naturschutzzone (kantonal geschütztes Objekt) und ist somit ausreichend geschützt.

- f) Orisbach – ab und mit QP im Oristal bis SBB, inkl. Schwieribächli: Betreffend Uferschutzzone siehe Erläuterungen unter Punkt e). Betreffend Schwieribächli werden hier die Aussagen aus dem Planungsbericht zitiert, die die Planungsmassnahme hinreichend begründen. Das Schwieribächli ist künstlich angelegt und dient der Entwässerung des Schwieriweges bzw. speist zudem die künstlich angelegten Weiher in der Uferschutzzone. Künstlich angelegte Gewässerabschnitte unterliegen grundsätzlich nicht der Gewässerschutzgesetzgebung. Zu beurteilen wären jedoch allfällige Naturwerte, ausgehend vom künstlich angelegten Gewässer. Das Schwieribächli liegt in einem Strassengraben unmittelbar neben dem Schwieriweg und hat keine ausgeprägte gewässerbegleitende Vegetation. Der weitere Verlauf innerhalb der Uferschutzzone genießt einen hinreichenden Schutz.

Es wird zudem auf die Eingabe Nr. 6.1 verwiesen wird, wo mit einer asymmetrischen Gewässerraum, unter anderem aus topographischen Gründen, der Fließdynamik mehr Raum gegeben wird.

- g) Orisbach – SBB bis Ergolz: Die Parzellen 1198 und 4861 befinden sich innerhalb der Quartierplanung Osboplatz. Die Gewässerraumfestlegung ist mit der Quartierplanung erfolgt und ist somit nicht Gegenstand vorliegender Planung. Wird der Gewässerraum auf der östlichen Seite dem Orisbaches zusammen mit der Festlegung des Gewässerraums im QP Osboplatz addiert, ist unter Beachtung der Zentrumsfunktion ein ausreichender Gewässerraum, welcher örtlich über 17.0 m liegt, vorhanden.
- h) Frenke – gesamtes Gebiet: Die Stadt Liestal hat die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme gebeten, ob aufgrund des Wasserbaukonzeptes und der strategischen Revitalisierungsplanung der Gewässerraum für die Frenke verbreitert werden muss. Dies ist nicht der Fall. Die Stadt Liestal hat diese Aussagen der Fachstelle und ausgewiesenen Fachpersonen des Kantons zur Kenntnis genommen und nicht in Frage gestellt. Vergleicht man zudem die vorhandenen Bebauungsstrukturen müsste langfristig die Bebauung (teilweise historisch gewachsen wie z.B. Sigmundstrasse, Altbrunnenweg) entfernt werden, was unverhältnismässig wäre und Enteignungsfragen aufwerfen würde. Weiter befindet sich das Areal nicht in einem Schutzgebiet von nationaler Bedeutung. Der Gewässerraum hat entlang der Frenke die Gefahrenzonen (erhebliche Gefährdung) berücksichtigt. Die der Formel zugrunde liegende natürliche Sohlenbreite von 9.5 m ist breiter als die heute erfassten Breiten von ca. 6 m. Somit wird davon ausgegangen, dass bei einer Revitalisierung das Gewässer auch entsprechend mäandrieren kann und somit auch mehr Platz haben wird.
- i) Elbisbächli – gesamtes Gebiet: Spätestens im Rahmen einer Quartierplanung Fraumatt muss eine Ausdolung geprüft werden, da dies eine Randbedingung im Anhang P sowie als allgemeine Randbedingung in Art. 24 des Zonenreglements der Stadt Liestal enthalten ist.
- j) Weidelibächli: Eine Ausdolung auf einem kurzen möglichen Abschnitt ist mit hohen finanziellen Kosten verbunden, die in einem schlechten Verhältnis Nutzen / Kosten stehen. Das eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 38 legt fest, dass der Ersatz einer bestehender Eindolung nur als Ausnahme möglich ist. Entsprechend muss dann zumal eine Offenlegung geprüft werden. Dabei müsste eine allfällige Ausdolung oder Ersatz der Dole in einem grösseren Kontext mit Abwägung der verschiedenen Interessen betrachtet werden.
- k) Vogelsangbächli: Wie bereits beim Elbisbächli wird auf die allgemeine Randbedingung für das Offenlegen von eingedolten Gewässern Art. 24 Zonenreglement Siedlung der Stadt Liestal hingewiesen. Wird die Zone mit Quartierplanpflicht durch eine Quartierplanung ersetzt, ist die Thematik Ausdolung mitzubersichtigen. Der Weiher wurde im Rahmen der Brunnmattüberbauung künstlich angelegt und ist Teil der Aussenraumgestaltung. Würde der Gewässerraum um ein Dreifaches erhöht, würde dies den durch Anwohner rege genutzten Aufenthaltsbereich merklich einschränken. Es ist nochmals zu betonen, dass es hier um einen künstlich angelegten Weiher handelt, der erfreulicherweise als Natur-Biotop ausgestaltet wurde.
- l) Windentalbächli: Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C\_75/2023, 1C\_77/2023 vom 15.08.2024 ist die Quartierplanung Cheddite anzupassen (Schutzstatus wertvoller Bauten z.B. Bauten Nr. 112a, 113, 116). Die Ausscheidung eines Gewässerraumes an der aktuellen Lage unterhalb der schützens- und erhaltenswerten Baute 112a macht heute wenig Sinn. Aufgrund der Erschliessungsstruktur mit Zufahrt ab Heidenlochstrasse wird zudem eine künftige Bebauung des Areals eine Einstellhalle mit Zufahrt möglichst nahe zur Erschliessung legen, was eine Bachöffnung verunmöglicht bzw. der mögliche Raum für eine Ausdolung merklich verringern würde. Abgeleitet wird dies aus der nachbarschaftlich realisierten Überbauung QP Cheddite II, Teilgebiet Lausen und den Planungsakten Cheddite II, Teilgebiet Stadt Liestal (BGE-Urteil).

- m) Dietrichsbrunnenbächli – OeWA Kant. Psych. Dienste: Es ist geplant das Gewässer am verlegten Ort mit der Realisierung des Bauvorhabens offen zu legen. Hierfür werden die weiteren Verfahrensschritte (Beschluss Stadtrat, Einwohnerrat, Auflage etc.) in einem separaten Verfahren vorgezogen. Das gesetzlich vorgeschriebene Auflageverfahren wird zeitgebunden publiziert.
- n) Binntalbachli: Auch die Stadt Liestal würde eine Ausdolung begrüßen. Das Gewässer befindet sich auf einer Baurechtspartizelle, an welcher die schweizerische Eidgenossenschaft und die Einwohnergemeinde Liestal hauptsächlich partizipieren. Das Areal wird als Schiessanlage genutzt. Es gilt auch hier Art. 38 GschG, wonach eine Dole nur ausnahmsweise ersetzt werden darf. Inwieweit der Schiessbetrieb bei einer Ausdolung eingeschränkt würde, müsste in einer Interessenabwägung geklärt werden, wo auch Lage und Topographie zu berücksichtigen wären.

**Fazit der Interessenabwägung:** Der Stadtrat kann die Mitwirkungsbeiträge grundsätzlich nachvollziehen. Er ist sich jedoch bewusst, dass die Festlegung des Raumbedarfs für eine natürliche Fließdynamik der Gewässer um viele Jahrzehnte zu spät angegangen wird. Das Siedlungsgebiet ist überbaut und die Erreichung eines Zustands wie vor 200 – 300 Jahren ist heute nicht mehr möglich. Mit vorliegender Planung wird zumindest ein Gewässerraum geschaffen, welcher eine Ökologisierung in einem Rahmen ermöglicht, welcher auch umgesetzt werden kann.

Die Eingaben und Empfehlungen werden durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Stadt Liestal wird sich weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeit für eine Aufwertung der Gewässer inkl. Begleitvegetation einsetzen.

#### Entscheid Stadtrat:

- Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund der Eingabe nicht angepasst.

## 6.5 Eingabe 5: Verzicht

#### Eingabe (Zusammenfassung):

- a) Rösernbach (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz): Der Verzicht auf eine GWR-Festlegung in den beiden Arealen mit Quartierplanpflicht (Schildareal und Erweiterung psychiatrische Klinik) ist nicht nachvollziehbar. Die Sicherung des Gewässerraums ist zudem einzig durch dessen rechtskräftige Ausscheidung möglich. Formulierungen im Planungsbericht sind hierfür nicht ausreichend.

Das Stück vor dem SBB-Damm lässt sich nach Auffassung der Einwendenden durchaus ausdolen. Die vorhandenen 45 m reichen hierfür aus. Mit Hinweis auf das Kantonsgerichtsurteil zum Wahlenbach in Laufen vom 5. Juni 2024, wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine angestrebte Raumsicherung im Rahmen der kommunalen Planfestsetzung zu erfolgen hat und könne nicht im Genehmigungsverfahren nachgeschoben werden. Selbst dann, wenn noch nicht bekannt ist, wann und ob eine Ausdolung erfolgen wird, läge die Sicherung des Raums im öffentlichen Interesse.

Antrag: In den beiden Arealen mit Quartierplanpflicht ist ein Gewässerraum von 12 m auszuscheiden.

- b) Windentalbachli: Die GWR-Breite von 11 m ist zwar nachvollziehbar, allerdings sollte der Gewässerraum durchgehend ausgeschieden werden. Die angeführte Begründung für den Verzicht ist nicht standhaft und auch hier ist auf den Laufener Kantonsgerichtsentscheid zu verweisen. Letztlich darf die Gewichtung der Interessenabwägung nicht einseitig zu Gunsten der künftigen Einfahrt und zu Ungunsten des Hochwasserschutzes und der offenen Fließgewässer erfolgen.

Antrag: Für das Windentalbachli ist ein durchgehender 11 m breiter Gewässerraum festzulegen.

Erläuterungen Stadtrat:

- a) Rösernbach (Einmündung Dietrichsbrunnenbächli bis Ergolz): Es wurde vor kurzem eine umfassende Sanierung der Unterführung und der Begleitbauwerke (Bahndamm, Bahnbauwerk) vorgenommen. Eine mögliche Ausdolung nur auf einem kurzen Abschnitt (ca. 45m im Bereich Parz. 227), bevor der Rösernbach unterhalb des Bahndammes verschwindet, wurde dabei nicht in Betracht gezogen. Es wäre ein unverhältnismässig hoher Aufwand erforderlich. Des Weiteren liegen diverse Leitungen im Bereich des eingedolten Abschnitts bzw. diverse Leitungen queren den eingedolten Gewässerabschnitt wie z.B. Leitungen für Kommunikation, Fernwärme, Elektrizität, Gas, Entwässerung SBB, die es bei einer Ausdolung zu berücksichtigen gelte.

Die Stadt Liestal wird den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraum innerhalb der Zone mit QP-Pflicht (Schildareal) nach wie vor belassen. Es wird mit den Bestimmungen in Art. 38 Zonenreglement Siedlung Liestal zur QP-Pflicht mit Verbindung zu Anhang P (Detailaussagen zu den einzelnen Gebieten) die Verpflichtung formuliert, den Bach auszdoln. Weiter ist Art. 38 zu entnehmen, dass die Erstellung eines Quartierplanung für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen zwingend auszuarbeiten ist.

Mit den Zonenvorschriften wird somit sichergestellt, dass eine Bachausdolung bei einer Entwicklung des Areals umgesetzt werden muss (Lage ist mit der Quartierplanung noch festzulegen). Gleichzeitig ist mit der Quartierplanung somit auch ein Gewässerraum festzulegen.

- b) Windentalbächli: Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C\_75/2023, 1C\_77/2023 vom 15.08.2024 ist die Quartierplanung Cheddite anzupassen (Schutzstatus wertvoller Bauten z.B. Bauten Nr. 112a, 113, 116). Die Ausscheidung eines Gewässerraumes an der aktuellen Lage unterhalb der schützens- und erhaltenswerten Baute 112a macht heute wenig Sinn. Aufgrund der Erschliessungsstruktur mit Zufahrt ab Heidenlochstrasse wird zudem eine künftige Bebauung des Areals eine Einstellhalle mit Zufahrt möglichst nahe zur Erschliessung legen, was eine Bachöffnung verunmöglicht bzw. der mögliche Raum für eine Ausdolung merklich verringern würde. Abgeleitet wird dies aus der nachbarschaftlich realisierten Überbauung QP Cheddite II, Teilgebiet Lausen und den Planungsakten Cheddite II, Teilgebiet Stadt Liestal (BGE-Urteil).

Entscheid Stadtrat:

- Die Gewässerraumfestlegung wird aufgrund der Eingabe nicht angepasst.

---

## 7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebenden zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Publikationsorgan «Liestal aktuell» und auf der Website der Stadt publiziert.

Liestal, 18. Februar 2025

Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident:

Der Stadtverwalter:

*Daniel Spinnler*

*Réne Frei, Stadtverwalter a.i.*